

**WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DES
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES DURCH DIE
KOMMISSION**

ERSTES QUARTAL 2002

(Januar, Februar und März)

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	TITEL	REFERENZ-DOKUMENTE	S.
1	Eine strategische Vision für Biowissenschaften	KOM(2001) 454 endg.	4
2	Strategie für nachhaltige Entwicklung	Initiativstellungnahme CES 193/2002	6
3	Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds	Sondierungsstellungnahme KOM(2001) 726 endg. CES 364/2002	14
4	Europäisches Regieren	Initiativstellungnahme KOM(2001) 428 endg. CES 357/2002	15
5	Die Wirtschaftspolitik der Euro-Staaten	Initiativstellungnahme CES 361/2002	16
6	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	Initiativstellungnahme CES 356/2002	17
7	Düngemittel	KOM(2001) 508 endg.	19
8	Elektronischer Datenaustausch zwischen Verwaltungen	KOM(2001) 507 endg.	20
9	Den KMU den Weg zum elektronischen Handel ebnen	KOM(2001) 136 endg.	22
10	Kraftstoffverbrauch von N1-Fahrzeugen	KOM(2001) 543 endg.	30
11	Soziale Verantwortung der Unternehmen	KOM(2001) 366 endg.	31
12	Ein europäisches Rechtsstatut für KMU	Initiativstellungnahme CES 363/2002	35
13	Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz	KOM(2001) 417 endg.	37
14	Hospizarbeit als Beispiel für freiwillige Tätigkeit in Europa	Initiativstellungnahme CES 350/2002	38
15	Gemeinschaftsplan 'Pflanzeneiweiß'	Initiativstellungnahme CES 26/2002	39
16	Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung und Brände	KOM(2001) 634 endg.	41
17	Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	KOM(2001) 677 endg.	42
18	Ägäische Inseln	KOM(2001) 638 endg.	43
19	Sonderbeihilfe für Schalenfrüchten	KOM(2001) 667 endg.	46
20	Tabakblätter	KOM(2001) 684 endg.	47
21	Die Zukunft der GAP	Initiativstellungnahme CES 362/2002	50
22	Ausbildung und Einstellung von Seeleuten	KOM(2001) 188 endg.	51

23	Binnenwasserstraßen	Initiativstellungnahme CES 24/2002	52
24	Transeuropäische Verkehrsnetze	KOM(2001) 544 endg.	54
25	Gemeinschaftszuschüsse/TEN	KOM(2001) 545 endg.	56
26	Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen	KOM(2001) 335 endg.	57
27	Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen - Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93	KOM(2002) 7 endg.	59
28	Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf EU-Flughäfen	KOM(2001) 695 endg.	60
29	Schutz der für Versuche verwendeten Tiere	KOM(2001) 703 endg.	61
30	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen	KOM(2001) 182 endg.	63
31	Beteiligung von Unternehmen - Rahmenprogramm 2002-2006	KOM(2001) 500 endg.	66
32	eEurope: Zugang zu öffentlichen Webseiten	KOM(2001) 529 endg.	77
33	Öffentliches Angebot von Wertpapieren	KOM(2001) 280 endg.	79
34	Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)	KOM(2001) 281 endg.	82
35	PRISM 2001 (BBO)	Ergänzende Initiativstellung- nahme CES 21/2002	85
36	Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer	KOM(2001) 294 endg.	86
37	Zutaten in Lebensmitteln	KOM(2001) 433 endg.	87
38	Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen	KOM(2001) 452 endg.	88
39	Grünbuch zum Verbraucherschutz	KOM(2001) 531 endg.	92
40	Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen	KOM(2001) 386 endg.	93
41	Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung	KOM(2001) 505 endg.	95
42	Asylantrag	KOM(2001) 447 endg.	96
43	Entschädigung für Opfer von Straftaten	KOM(2001) 536 endg.	97
44	Einwanderung, Eingliederung und Rolle der organisierten Zivilgesellschaft	Initiativstellungnahme CES 365/2002	98
45	EU - Lateinamerika	Initiativstellungnahme CES 195/2002	100
46	Strategische Partnerschaft EU/Russland	Initiativstellungnahme CES 354/2002	104
47	Statistisches Programm der Gemeinschaft	KOM(2001) 683 endg.	106

1. Mitteilung der Kommission: Eine strategische Vision für Biowissenschaften und Biotechnologie - Konsultationspapier KOM(2001) 454 endg.¹ - WSA 192/2002 - Februar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Strategie - Nach Ansicht des WSA ist im Rahmen des wissensbasierten Europa eine strategische Vision der Biowissenschaften und Biotechnologie zu entwickeln, damit die Unterstützung der Verbraucher gewonnen, der Einsatz der Biotechnologie organisiert und die Akteure über die Wahrnehmung ihrer Verantwortung aufgeklärt werden können. In diesem Rahmen muss sich die Gemeinschaftsstrategie auf den Grundsatz des lebenslangen Lernens stützen und deshalb im Bildungsbereich mehrere integrierte Gemeinschaftsaktionen vorsehen.</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein - dies steht mit der Mitteilung "Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa" (KOM(2002) 27 endg.) völlig in Einklang. Insbesondere sind in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Bildung und zur Förderung des Verständnisses im Bereich Biowissenschaften vorgesehen (Aktion 1).</p>
<p>Aufgaben - Der WSA hält es für wichtig, die Forschung zu mobilisieren, damit die Möglichkeiten genutzt werden, die sich durch die neuen wie auch durch die traditionellen Techniken bieten.</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein - dies steht mit der vorgenannten Mitteilung völlig in Einklang. In Aktion 3 dieser Mitteilung schlägt die Kommission vor, ihre Unterstützung für die Forschung im Bereich Biowissenschaften und Biotechnologie innerhalb des nächsten Rahmenprogramms 2000–2006 zu verstärken.</p>
<p>Allgemeine Grundsätze - Der WSA betont, dass das Vorsorgeprinzip Vorrang haben und in allen Phasen angewandt und weltweit anerkannt werden muss. Information und Transparenz wie auch die Zurechenbarkeit müssen gewährleistet sein. Für die Umsetzung dieser Grundsätze unterbreitet der WSA mehrere Vorschläge für Maßnahmen:</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein - dies steht mit der vorgenannten Mitteilung völlig in Einklang und wird in verschiedenen darin aufgeführten Aktionen berücksichtigt.</p>

¹ Diese Mitteilung ist inzwischen überholt durch die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa“ (KOM(2002) 27 endg.), die einen Aktionsplan für Maßnahmen der Kommission selbst und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, lokale Behörden, Wirtschaft und andere Akteure enthält. Der WSA bereitet derzeit eine Stellungnahme zu dieser Mitteilung vor.

<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Bewertungsverfahren; - Förderung der Forschung über GVO in der EU; - Einführung der biologischen Überwachung; - eindeutige Festlegung der Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie; - Vervollständigung der europäischen Rechtsvorschriften bezüglich der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, Vorschriften für Saatgut und Futtermittel; - Anerkennung der Erwartungen der Verbraucher auf internationaler Ebene. 	
<p>Entwicklungsländer - Die globale Dimension der Biotechnologie darf nach Ansicht des WSA nicht durch die Debatte zwischen Industrieländern verdeckt werden. Die Entwicklungsländer sind an den durch die Forschungen in diesem Bereich entstehenden Möglichkeiten zu beteiligen.</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein - dies steht mit der vorgenannten Mitteilung völlig in Einklang. Im darin aufgeführten Aktionsplan schlägt die Kommission verschiedene konkrete Maßnahmen zugunsten einer sicheren und effizienten Nutzung der Biowissenschaften und Biotechnologie in den Entwicklungsländern vor (Aktionen 25 bis 28).</p>

**2. Botschaft für Barcelona (Strategie für eine nachhaltige Entwicklung)
Initiativstellungnahme - WSA 193/2002 – Februar 2002**

<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Die tatsächlichen Fortschritte in Richtung der Erreichung der Lissabonner Ziele sind unzureichend. Ebenso besorgniserregend sind die unzureichenden Fortschritte bei den Bemühungen, die nachhaltige Entwicklung zu einem echten übergeordneten Konzept für die Europäische Union zu machen. Der Ausschuss unterstützt nachdrücklich die Forderung der Kommission an den Rat, die Beschlussfassung effizienter zu gestalten und die Umsetzungslücke zwischen den Lissabonner Zielen und den tatsächlichen Ergebnissen zu schließen.</p>	<p>Die Kommission selbst hat in ihrem Bericht an den Europäischen Rat von Barcelona im Frühjahr ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass Rat und Europäisches Parlament innerhalb der vom Europäischen Rat gesetzten Fristen in Schlüsselbereichen unzureichende Fortschritte bei der Einigung auf diejenigen Maßnahmen erzielt haben, die für eine Verwirklichung der Lissabonner Ziele der Union unerlässlich sind. Dies gilt für alle drei Dimensionen der Lissabonner Strategie - Wirtschaft, Soziales und Umwelt.</p> <p>Gleichwohl wurden seit dem Europäischen Rat von Barcelona in allen drei Bereichen beachtliche Fortschritte zur Schließung dieser "Umsetzungslücke" gemacht und bemerkenswerte Erfolge in Bereichen wie etwa Finanzdienstleistungen, Postdienste, Sozialversicherungsbestimmungen und Auftragswesen erzielt wie auch bei der Einigung über die Einrichtung des Galileo-Satelliten-Navigationssystems, über das sechste Forschungsrahmenprogramm und das sechste Umweltaktionsprogramm sowie über die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls durch die Union.</p> <p>Gleichzeitig erkennt die Kommission an, dass für die Entwicklung einer Politik, ihre Einführung in die Institutionen und ihre Umsetzung Zeit benötigt wird, und dass es vor dem Hintergrund, dass die Lissabonner Strategie, mit der "Wegskizzen" für das nächste Jahrzehnt aufgestellt wurden, erst zwei Jahre alt ist, unrealistisch wäre, schon großartige Fortschritte zu erwarten.</p>

<p>Der Ausschuss ruft den Europäischen Rat von Barcelona auf, Aktionsprogramm und Zeitplan für die Lissabonner Strategie erneut zu bekräftigen und von den einzelnen Ratsformationen Überlegungen zu verlangen, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung des übergeordneten Ziels - die weltweit wettbewerbsfähigste Wirtschaft zu werden - getroffen werden müssen. Die Räte sollten dazu dem Europäischen Rat von Sevilla im Juni 2002 Bericht erstatten. Die erreichten Fortschritte müssen bewertet, die erfolgreichen Politiken und Maßnahmen fortgeschrieben und die erfolglosen durch neue Aktionen korrigiert werden.</p>	<p>Der Europäische Rat hat aufgrund des Frühjahrsberichts der Kommission die in den ersten beiden Jahren der Lissabonner Strategie erzielten Fortschritte ermittelt und dabei wichtige Erfolge, aber auch geringe Fortschritte in verschiedenen Bereichen festgestellt.</p> <p>Der Europäische Rat hält an dem Ziel fest, die Lissabonner Strategie im Hinblick auf eine wirksamere Umsetzung zu vereinfachen und zu konsolidieren. Er nannte für das kommende Jahr drei vorrangige Aktionsbereiche: eine aktive Vollbeschäftigungspolitik, die wirtschaftliche Verflechtung in Europa und eine wettbewerbsfähige, wissensbasierte Wirtschaft. Die nächste Überprüfung soll auf dem Europäischen Rat im Frühjahr 2003 erfolgen. Der Europäische Rat von Sevilla nahm eine Bestandsaufnahme der seit dem Gipfel von Barcelona in einigen dieser Bereiche erzielten Fortschritte vor.</p>
<p>Der WSA ruft den Europäischen Rat von Barcelona auf, die Rahmenbedingungen für den Beitrag der Union zur weltweit nachhaltigen Entwicklung, insbesondere bezüglich der Region Europa-Mittelmeer und mit Blick auf den Weltgipfel im September dieses Jahres, festzulegen.</p>	<p>Der Europäische Rat von Barcelona hatte beschlossen, auf seiner Junitagung in Sevilla auf der Grundlage der Beiträge von Kommission und Rat die generelle Linie der Europäischen Union für den Weltgipfel festzulegen. Dies ist mittlerweile erfolgt, wobei die Mitteilung der Kommission vom Februar² und die Beiträge des Rates und des WSA³ zugrunde gelegt wurden.</p>

2 Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung. (KOM (2002) 82 endg.)

3 CES 692/2002

<p>Der WSA fordert dringende Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsförderung, insbesondere für die jüngeren Altersgruppen. Der Ausschuss ruft den Europäischen Rat von Barcelona auf, die Notwendigkeit nationaler Aktionsprogramme für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Ausbildung von Jugendlichen zu bekräftigen und dabei die positive Rolle zu berücksichtigen, die solche Programme haben können. 	<p>In der Luxemburger Strategie wurde von Anfang an die Förderung des Zugangs von jungen Menschen zum Arbeitsmarkt als ein zentrales Thema anerkannt. Deshalb fordert die Strategie von den Mitgliedstaaten, jedem jungen Arbeitslosen noch vor Ablauf von sechs Monaten Arbeitslosigkeit einen neuen Start zu bieten und Jugendlichen die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Grundkenntnisse zu vermitteln.</p> <p>Der Europäische Rat von Barcelona hat die Bedeutung einer aktiven Vollbeschäftigungspolitik zugunsten von mehr und besseren Arbeitsplätzen betont. Er hat festgelegt, welche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten getroffen werden müssen, und die Aktion des Sozialgipfels unterstützt. Der Rat forderte die Intensivierung und Straffung der Beschäftigungsstrategie und betonte die Rolle des lebenslangen Ausbaus von Kenntnissen und Qualifikationen und die Notwendigkeit, die Mobilität der Arbeitskräfte stärker zu fördern.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Der WSA ruft den Europäischen Rat von Barcelona auf, die Qualität der Beschäftigung als Schlüsselfrage der Beschäftigungspolitik der Union und der Mitgliedstaaten zu bestätigen und die Kommission aufzufordern, einen Aktionsplan für die Qualität der Beschäftigung sowie für die Abwehr neuer Gefahren für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erstellen. 	<p>Seit Lissabon liegt der Akzent nicht mehr nur auf der Schaffung von <i>mehr</i>, sondern auch von <i>besseren</i> Arbeitsplätzen. Dies kommt in der Europäischen Beschäftigungsstrategie zum Ausdruck, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, in allen Bereichen der Strategie die Qualität der Arbeitsplätze zu fördern.</p> <p>Der Europäische Rat hat die Qualität der Beschäftigung als eine vorrangige Priorität bekräftigt. Am 3. Juni 2002 nahm der Sozialrat eine Entschließung an, in der die neue Gesundheits- und Sicherheitsstrategie der Kommission befürwortet wird. Diese Strategie verfolgt einen globalen Ansatz des Wohlergehens am Arbeitsplatz, beruht auf der Konsolidierung einer Kultur der Risikovermeidung und zielt auf die Entwicklung von Partnerschaften zwischen allen Akteuren im Bereich Gesundheit und Sicherheit.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhalt: Der Ausschuss ruft den Europäischen Rat von Barcelona auf, hervorzuheben, wie wichtig es ist, die Strukturpolitik in der gesamten Europäischen Union nach der Erweiterung und dem Ablauf des derzeitigen Förderzeitraums im Jahr 2006 fortzusetzen. • Marktöffnung: Der Ausschuss ruft den Europäischen Rat von Barcelona auf, gemäß dem Vorschlag der Kommission weitere Maßnahmen zur Öffnung der Märkte zu treffen. Der Ausschuss wünscht, dass der Europäische Rat eine Bewertung der sozialen sowie der umwelt- und beschäftigungspolitischen Folgen der Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen in die Wege leitet. 	<p>Die Kommission stimmt mit dem WSA hinsichtlich der Priorität für die Verbesserung des Zusammenhalts in der Union überein. Sie ist der Auffassung, dass die mit der Lissabonner Strategie eingeschlagene Politik dafür konkrete Möglichkeiten bietet; aber sie wird weiterhin die Fortschritte beobachten und auf Entwicklungsunterschiede sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen achten.</p> <p>Der Europäische Rat unterstützt zwar insgesamt den gegenwärtigen Prozess der wirtschaftlichen Reformen, legt aber den Akzent vor allem auf die Vollendung der Reformen im Energie- und im Verkehrsbereich und macht klare Zeitvorgaben für weitere Schritte. Gleichzeitig müssen Fortschritte bei der Öffnung der Märkte mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einhergehen. Zu solchen Dienstleistungen hat die Kommission im Juni 2002 einen Bericht⁴ über die Methodik vorgelegt, die bei der Bewertung solcher Dienste innerhalb der Europäischen Union anzuwenden ist. Daneben hat sie in einem weiteren Dokument den aktuellen Stand bezüglich der staatlichen Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dargelegt⁵.</p>
--	--

4 Mitteilung der Kommission - Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. KOM(2002) 331 endg.

5 Bericht der Kommission über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. KOM(2002) 280 endg.

<ul style="list-style-type: none"> • Umwelt: Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Union effizientere Methoden für Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes entwickeln muss, insbesondere in Bezug auf die Emission von Treibhausgasen, die Nutzung natürlicher Ressourcen und die Lebensmittelsicherheit. 	<p>Entsprechend dem Wunsch des Europäischen Rates hat die Europäische Union am 31. Mai 2002 das Protokoll von Kyoto ratifiziert. Die förmliche Annahme des sechsten Umweltaktionsprogramms ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Beide Schritte tragen dazu bei, im Umweltbereich nachhaltige Maßnahmen zu fördern.</p> <p>Der Europäische Rat von Barcelona hat verschiedene Bereiche festgelegt, in denen weitere Maßnahmen erfolgen sollten, die nunmehr von der Kommission durchgeführt werden. So soll ein Aktionsplan zu Umwelttechnologien vorgelegt werden, und Vorschläge für Regelungen zur Kostenanlastung für Infrastrukturen und zur Energieeffizienz sind in Arbeit. Ferner wurde - als Teil des Aktionsplans der Kommission für eine "Verbesserung des Regelungsumfelds"⁶ - für wichtige Vorschläge ein neues Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung entwickelt, das ab dem zweiten Semester dieses Jahres gilt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in das Wissen: die Notwendigkeit, breit angelegte Dreiparteienvereinbarungen zu Fragen des lebenslangen Lernens und der Berufsbildung zu treffen, um den Zugang wie auch die Finanzierung zu gewährleisten. 	<p>Die Sozialpartner spielen bei der Umsetzung der kompletten Agenda der Lissabonner Strategie eine entscheidende Rolle. Dies ist eindeutig der Fall im Zusammenhang mit der Durchführung, Überwachung und Weiterbehandlung der europäischen Beschäftigungsstrategie, die die Rolle der Sozialpartner insbesondere bei der Entwicklung eines Systems des lebenslangen Lernens, bei der Modernisierung der Arbeitsorganisation oder bei der Überwindung der geschlechtsspezifischen Benachteiligungen anerkennt.</p>

6 KOM(2002) 275, KOM(2002) 276, KOM(2002) 277 und KOM(2002) 278

<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in Forschung und Entwicklung: der Ausschuss wünscht sich Programme - auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung - damit neue Wissenschaftler solchen Prognosen entsprechend in ausreichender Zahl ausgebildet werden. 	<p>Aufgrund des Frühjahrsberichts der Kommission hat der Europäische Rat das Ziel aufgestellt, bis zum Ablauf der Dekade die Forschungsausgaben auf einen Betrag zu erhöhen, der drei Prozent des BIP entspricht; zwei Drittel davon sollen aus dem Privatsektor kommen. Die Kommission wird in Kürze ihre ersten Überlegungen dazu vorlegen, wie sie zu einer Verwirklichung dieses Ziels beitragen kann. Der Europäische Rat hat ferner die Überlegungen der Kommission übernommen, einen europäischen Bildungsraum zu schaffen, der insbesondere in Anlehnung an den entstehenden Europäischen Forschungsraum eine stärkere Integration der Bildung, Ausbildung, Forschung und Innovationen bezwecken soll.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anstrengungen sind nötig, um die öffentliche Meinung zu sensibilisieren und die Anteilnahme der Bürger ebenso wie der Organisationen der Zivilgesellschaft, in denen sie sich zusammengeschlossen haben, an diesen wichtigen Politikbereichen und ihren Folgen zu fördern. 	<p>Ein weiteres Element des Aktionsplanes der Kommission zugunsten einer "Verbesserung des Regelungsumfelds", der im Juni 2002 angenommen wurde, ist eine verbesserte Kultur der Konsultation und des Dialogs bei der Entwicklung der europäischen Politikbereiche. Dies ist ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der Folgenabschätzung der Kommissionsvorschläge und baut auf dem Weißbuch zum Europäischen Regieren auf, das im Juli 2001 vorgelegt worden war⁷. Im Rahmen des Aktionsplanes ist eine verstärkte Kultur der Konsultation und des Dialogs das Thema eines eigenen Konsultationsdokuments, in dem allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission⁸ vorgeschlagen werden. Es ergänzt andere sektorbezogene Initiativen, die sich bereits in Arbeit befinden, wie etwa diejenige zum Thema Wissenschaft und Bürger.</p>
<p>Ein zentrales Ziel der Sozialagenda ist die Integration der Sozialpolitik in den breiteren Kontext der europäischen Strategie für nachhaltige Entwicklung.</p>	<p>Seit den Europäischen Ratstagen von Nizza und Göteborg ist die Sozialagenda ein konstitutiver Bestandteil der umfassenderen europäischen Strategie für nachhaltige Entwicklung. Der dort getroffene Beschluss wurde auf dem Europäischen Gipfeltreffen von Barcelona bekräftigt, auf dem neben Wirtschafts- und Umweltthemen auch Sozialfragen behandelt wurden.</p>

7 Europäisches Regieren – Ein Weißbuch, KOM(2001) 428 endg.

8 Mitteilung der Kommission - Konsultationsdokument: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs - Vorschlag für allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission. KOM(2002) 277 endg.

Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass es zu einer sozialen Diskriminierung zwischen den Generationen kommt und sich die Armut unter den älteren Menschen ausbreitet. Folgende Ansätze sollten verfolgt werden: Erhöhung der Beschäftigungsraten im Einklang mit der Strategie von Lissabon, Förderung des lebenslangen Lernens und Förderung einer aktiven Familienpolitik auf nationaler Ebene, die zur Steigerung der Geburtenrate in den Mitgliedstaaten führen kann.

Der Europäische Rat hat eine raschere Reform der nationalen Rentensysteme gefordert, damit gewährleistet ist, dass sie langfristig finanzierbar werden und ihre sozialpolitischen Ziele erfüllen. Diese Forderung baut auf der bereits begonnenen Arbeit der Kommission auf, die auf den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich der Rentensysteme zurückgreift. Der Europäische Rat von Barcelona hat ein neues Ziel eingeführt: "Es sollte angestrebt werden, dass das tatsächliche Durchschnittsalter des Eintritts in den Ruhestand in der Europäischen Union bis 2010 allmählich um etwa 5 Jahre ansteigt".

Die Mitgliedstaaten werden in diesem Herbst zum ersten Mal darüber Bericht erstatten, wie sie der demographischen Herausforderung in ihren Rentensystemen begegnen.

Dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein zentrales Thema ist, wurde bereits in der Luxemburger Strategie anerkannt. Deshalb waren die Mitgliedstaaten im Rahmen der Strategie aufgefordert worden, "eine familienfreundliche Politik zu erarbeiten, umzusetzen und praktisch durchzuführen und dabei u. a. die Bereitstellung bezahlbarer, leicht zugänglicher und qualitativ hochwertiger Angebote für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen sowie Elternurlaubsregelungen und sonstige Möglichkeiten einer vorübergehenden Arbeitsbefreiung vorzusehen". Ein weiteres Ziel war wiederum vom Europäischen Rat von Barcelona aufgestellt worden, nämlich "bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen". Der Zweck der Empfehlung und des neuen Ziels ist die Erhöhung der Beschäftigungsquote, aber es werden auch Anreize zur Familiengründung gegeben.

Der Europäische Rat nahm ferner den ersten Bericht des Ministerrates zum Thema Gesundheitsschutz und Altenbetreuung zur Kenntnis und ersuchte Kommission und Ministerrat, rechtzeitig zur Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2003 die Aspekte Zugang, Qualität und langfristige Finanzierbarkeit weiter zu untersuchen.

<p>In Barcelona müssen unbedingt die Strukturreformindikatoren der EU angenommen werden, damit die Auswirkungen der Reformen in jedem einzelnen Land gemessen und dadurch auch die in jedem Land am besten geeigneten Politiken und Instrumente eingesetzt werden können.</p>	<p>Auf dem Europäischen Gipfel von Lissabon wurde bereits gefordert, dass dem Synthesebericht der Kommission ausgewählte Strukturindikatoren zugrunde gelegt werden. Diese Indikatoren waren im Anschluss an den Europäischen Rat von Göteborg immer weiter entwickelt und mit Indikatoren für nachhaltige Entwicklung ergänzt worden. Gegenwärtig unternimmt es die Kommission, im Hinblick auf die kommende Erweiterung für eine geeignete Erfassung der Beitrittsstaaten zu sorgen.</p>
<p>Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Anstrengungen zur Förderung des Unternehmergeistes und insbesondere zur Förderung kleiner Unternehmen immer noch unangemessen sind im Vergleich zu dem großen Beitrag, den diese zur Verwirklichung der Lissabonner Ziele leisten können. Der Ausschuss unterstützt nachdrücklich die Forderung der Kommission, die Maßnahmen im Rahmen aller zehn Aktionslinien der Charta für kleine Unternehmen zu intensivieren.</p>	<p>Die Kommission unterstützt das vom WSA geäußerte und vom Europäischen Rat aufgegriffene Anliegen. Die Arbeit der Kommission zur Verbesserung des Regelungsumfeldes, sowohl in Bezug auf eine bessere Regelungspraxis als auch hinsichtlich der Förderung von Voraussetzungen für eine Erleichterung der Innovationstätigkeiten in der Europäischen Union, werden eine große Rolle spielen. Die Kommission wird vor der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2003 ein Grünbuch zum Thema Unternehmerinitiative vorlegen, in der das globale Umfeld für Unternehmen aller Größenordnungen behandelt wird.</p>

**3. Mitteilung der Kommission "Vereinfachung und Verbesserung des
Regelungsumfelds"
Sondierungsstellungnahme - KOM(2001) 726 endg. – WSA 364/2002 – März 2002**

Ein Beitrag des Generalsekretariats liegt nicht vor.

4. Europäisches Regieren
Initiativstellungnahme - KOM(2001) 428 endg. – WSA 357/2002 – März 2002

Ein Beitrag des Generalsekretariats liegt nicht vor.

5. Die Wirtschaftspolitik der Euro-Staaten: Konvergenzen und Divergenzen, Ergebnisse und Lehren Initiativstellungnahme – WSA 361/2002 - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Es ist ein stärker wachstumsorientierter Stabilitäts- und Wachstumspakt erforderlich.</p>	<p>Die Auswirkungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts machen sich als Ergebnis eines stabilen gesamtwirtschaftlichen Rahmens vorwiegend als langfristiges potentiell Wachstum bemerkbar. Die Einhaltung der Ziele des Stabilitäts- und Wachstumspakts wird Raum für ein freies Spiel der automatischen Stabilisatoren schaffen.</p>
<p>Begrenzter Einfluss der automatischen Stabilisatoren: bei wirtschaftlichem Abschwung ist eine expansive Politik erforderlich.</p>	<p>Diskretionäre Maßnahmen wirken nur in sehr begrenzten Fällen. Im Allgemeinen weisen sie Verzögerungen auf, die die Gefahr von prozyklischen Wirkungen bergen.</p>
<p>Inkohärente Empfehlungen der Kommission für 2001.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine nahezu ausgeglichene Haushaltslage zu erreichen. Die Kommission muss prüfen, ob sie sich auf dieses Ziel hin bewegen.</p>
<p>Im Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein mittelfristiges Ziel von mindestens 3 % Wachstum festzuschreiben.</p>	<p>Ein 3%iges Wachstum kann nur ein mittel- oder langfristiges Ziel sein, kein im engen Sinne jährliches Ziel, da durch die einzelstaatlichen Maßnahmen keine vollkommene Kontrolle und Festlegung der Wachstumsraten erfolgen kann. In den Schlussfolgerungen von Lissabon und Stockholm wird zutreffend festgestellt, dass dies ein langfristiges Ziel ist, das nur in einem gesamtwirtschaftlich stabilen Rahmen erzielt werden kann.</p>
<p>Es ist dringend eine stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erforderlich.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu.</p>

6. Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Jahr 2002 Initiativstellungnahme - WSA 356/2002 - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Für die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik 2002 legt der WSA eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Perspektiven vor, behandelt Fragen des makroökonomischen Policy-mix und gibt Anregungen zu einigen wichtigen strukturellen Problemen. Ferner liefert die Stellungnahme einen Beitrag zur Diskussion über die wirtschaftspolitischen Koordinierungsprozeduren, indem eine Bilanz der vorhandenen Verfahren gezogen und eine Bewertung vorgenommen sowie verschiedene Anregungen zu einer besseren Erschließung des Wachstums- und Beschäftigungspotentials gegeben werden.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Initiative des WSA, der mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik 2002 leistet. Die Kommission teilt weitgehend die Einschätzungen des WSA zu den wirtschaftlichen Perspektiven und Maßnahmen. Sie nimmt den Beitrag des WSA zur Diskussion über eine verbesserte wirtschaftspolitische Koordination mit Genugtuung zur Kenntnis und hält verschiedene Anregungen einer genauen Prüfung für wert.</p>
<p>3.2.3 Nach Auffassung des WSA erscheint die Rückkehr auf einen Wachstumspfad von 3 % im Jahre 2003 plausibel, da sich der Policy-mix entspannt hat und wichtige Faktoren relativ günstig bleiben.</p>	<p>Die Kommission teilt im Großen und Ganzen die Bewertung der wirtschaftlichen Perspektiven.</p>
<p>Der Ausschuss ist der Auffassung bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3.2.2: der Haushaltspolitik, dass das strukturelle Defizit entsprechend dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zurückgeführt werden sollte, während die Veränderung des konjunkturellen Defizits konjunkturstabilisierend wirken sollte; • 3.3: des Policy-mix: je besser die Haushaltspolitik und die Lohnpolitik die Stabilitäts- und Wachstumsbedingungen berücksichtigen, desto besser kann die Geldpolitik – bei Wahrung ihres Stabilitätsziels – die allgemeine Wirtschaftspolitik im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung unterstützen. 	<p>Die Kommission stimmt vollkommen darin überein: Wo es noch nötig ist, müssen die Mitgliedstaaten den Übergang zu strukturell ausgewogenen Haushalten vollenden. Dies wird dann ein ungehindertes Wirken der automatischen Stabilisatoren ermöglichen, ohne die Obergrenzen für die Defizitbildung zu verletzen und die Nachhaltigkeit zu untergraben.</p> <p>Eine solide Haushaltspolitik und verantwortungsbewußte Tarifvereinbarungen sind in der Tat für einen Policy-mix entscheidend, der zu einem nachhaltigen, nicht inflationären Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum führt.</p>

<p>3.4.1 und 3.4.2: Im Bereich der Strukturpolitik plädiert der WSA für eine mittelfristige Zunahme der privaten und öffentlichen Investitionen und die Berücksichtigung der längerfristigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung.</p>	<p>Die Kommission teilt völlig die Ansicht, dass für Produktivität und nachhaltiges hohes Wachstum Investitionen entscheidend sind. Deshalb wurde mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik eine umfassende Strategie zur Förderung privater und öffentlicher Investitionen abgesteckt. Die Alterung der Bevölkerung ist ein alle Bereiche betreffendes Problem, und es bleibt nur noch wenig Zeit, bis sich ihre Folgen vollständig bemerkbar machen. Deshalb sind bereits jetzt Maßnahmen zur raschen Verringerung der öffentlichen Verschuldung, zur Modernisierung der Rentensysteme und zur Erhöhung der Beschäftigungsquoten zu ergreifen.</p>
<p>2.4.2: Der WSA gibt verschiedene Anregungen zur Verbesserung der wirtschaftspolitischen Koordination. Er plädiert im Rahmen der bestehenden Verfahren und im Hinblick auf den Konvent für eine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Debatte über die Mitteilung der Kommission vom Februar 2001 über die "wirtschaftspolitische Koordination"; • Prüfung, welche Verbesserungen der Koordination über eine sekundäre Gesetzgebung erreicht werden könnten; • die Wiederherstellung des Vorschlagsrechts der Kommission bei der Erstellung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik; • Prüfung der Einbindung von Parlament, WSA und Sozialpartnern in die Verfahren der Koordination; • Prüfung, ob die Euro-Gruppe im Vertrag verankert werden kann; • Prüfung, ob einige einfache Vorgaben im Bereich der Wirtschaftspolitik aufgestellt werden sollten. 	<p>Die Kommission begrüßt die Überlegungen des WSA zu dieser Thematik.</p> <p>Sie vertritt bereits seit langem die Auffassung, dass die Politikkoordination ein Vorgang des "learning-by-doing" ist; deshalb begrüßt sie insbesondere die Anregung, intensiv die Überlegungen zur Verbesserung der Koordination zu erörtern, die in der Mitteilung der Kommission vom Februar 2001 dargelegt wurden.</p> <p>Die Kommission hält die Verwendung der sekundären Gesetzgebung ebenfalls für eine erwägenswerte Möglichkeit, um Transparenz und Effizienz zu verbessern.</p> <p>Die Kommission begrüßt die Anregung des WSA. Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik könnten durch den Wechsel zu einem Verfahren auf der Grundlage eines Vorschlags an Kohärenz und Konsistenz gewinnen.</p> <p>Die Kommission hat stets die Bedeutung einer breiten Diskussion über wirtschaftspolitische Fragen betont und spricht sich für eine angemessene Mitwirkung aller Beteiligten aus.</p> <p>Die Kommission hält dies für eine Möglichkeit, die weitere Überlegungen verdient.</p> <p>Die Kommission ist der Ansicht, dass es hilfreich sein könnte, eine solche Orientierung zu bieten, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihren Vorschlag für gemeinsame Normen für die Wirtschaftspolitik, den sie in ihrer Mitteilung vom Februar 2001 über politische Koordination vorgelegt hat.</p>

**7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel
KOM(2001) 508 endg. - WSA 22/2002 - Januar 2002**

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Befürwortet den Vorschlag der Kommission insgesamt und ohne Änderungsvorschläge.	Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.

8. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA)

KOM(2001) 507 endg. - Januar 2002

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>4.1 Der Ausschuss betont, dass das IDA-Programm nicht nur zum Nutzen der Verwaltungen und der Institutionen, sondern auch zum Vorteil der Bürger, der Unternehmen und ganz allgemein der organisierten Zivilgesellschaft ausgebaut werden muss. Damit soll ein größerer wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt der Union gewährleistet und ein Beitrag zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Systems Europa in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Europäischen Ratsreffen von Lissabon und von Stockholm geleistet werden.</p>	<p>Wird begrüßt. Die Kommission würde in den Erwägungsgründen eine Bezugnahme auf den Sachverhalt unterstützen, dass <i>das IDA-Programm nicht allein den Verwaltungen und den Institutionen nutzen sollte, sondern im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und von Stockholm auch den Bürgern, den Unternehmen und ganz allgemein der organisierten Zivilgesellschaft zum Vorteil gereichen sollte</i> (diese Formulierung dürfte in den Entwurf der Stellungnahme des Europäischen Parlaments eingehen).</p>
<p>4.3 Der Ausschuss betont, dass in den durch das IDA-Programm unterstützten Netzen für die Endbenutzer die größtmögliche Sichtbarkeit, Zugänglichkeit und Interoperabilität gewährleistet sein muss, nicht zuletzt deshalb, weil der Grundsatz der Transparenz das institutionelle Gefüge der Union und der Mitgliedstaaten leiten soll.</p>	<p>Wird begrüßt. Die Kommission würde nichts dagegen einwenden, entweder in den Erwägungsgründen oder in den Bestimmungen im Rahmen der vorrangigen Bereiche für IDA-Vorhaben, die durch die Errichtung sektorbezogener Netze zu den Zielen beitragen, eine Bezugnahme auf <i>Initiativen aufzunehmen, die der Verbesserung der Transparenz der Tätigkeiten der EU-Institutionen dienen</i> (diese Formulierung dürfte in den Entwurf der Stellungnahme des Europäischen Parlaments eingehen).</p>

<p>3.2 Änderungsvorschläge bezüglich der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG:</p> <p>Der Ausschuss schlägt vor, in Artikel 10 Absatz 3 und 4 "<i>auf eigene Kosten</i>" zu ersetzen durch "<i>unentgeltlich, sofern dadurch keine Kosten für das IDA-Programm entstehen</i>".</p>	<p>- Kann nicht gebilligt werden. Die Kommission versteht die Gründe des WSA, muss aber darauf hinweisen, dass die Beitrittsländer die allgemeinen IDA-Dienste nutzen können, sobald sie aufgrund ihres Finanzbeitrags zum Programm ein <i>Memorandum of Understanding</i> unterzeichnet haben.</p> <p>Die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen lediglich solche beitrittswillige Staaten, die ihr Interesse an einer Beteiligung am IDA-Programm nicht förmlich zum Ausdruck gebracht haben, sowie sonstige Nichtmitgliedstaaten.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, in Ziffer 10 des Abschnitts B des Anhangs nach "<i>Bildung</i>" die Wörter "<i>lebensbegleitendes Lernen, Behinderung</i>" einzufügen.</p>	<p>- Kann nicht gebilligt werden. Die Kommission lehnt diese Änderung des WSA ab, da der Anhang alle großen Politikbereiche der Gemeinschaft abdeckt, in denen Vorhaben/ Netze für den Datenaustausch geschaffen werden können; dabei fällt "<i>lebensbegleitendes Lernen</i>" in den Bereich Bildung, "<i>Behinderung</i>" hingegen entspricht keinem eigenen Politikbereich, sondern ist ein übergreifendes Thema.</p>
<p>3.3 Änderungsvorschläge bezüglich der Entscheidung Nr. 1720/1999/EG:</p> <p>Der Ausschuss schlägt vor, in Artikel 10 Absatz 3 folgenden Wortlaut anzufügen: "<i>und unterstützt die Initiativen einzelner Verwaltungen, die als besonders effizient und/oder innovativ beurteilt werden, damit die von ihnen im Rahmen des IDA-II-Programms erzielten Ergebnisse besser bekannt gemacht werden können</i>".</p>	<p>- Kann nicht gebilligt werden. Die Kommission beanstandet nicht diesen Änderungsvorschlag des WSA, sondern ist der Auffassung, dass diese Elemente bereits durch ihre eigene Formulierung abgedeckt sind (und der endgültige Text mit dem Rat vereinbart wurde).</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, in Artikel 14 Absatz 3 und 4 "<i>auf eigene Kosten</i>" zu ersetzen durch "<i>unentgeltlich, sofern dadurch keine Kosten für das IDA-Programm entstehen</i>".</p>	<p>- Kann nicht gebilligt werden. Die Kommission versteht die Gründe des WSA, muss aber darauf hinweisen, dass die Beitrittsländer die allgemeinen IDA-Dienste nutzen können, sobald sie aufgrund ihres Finanzbeitrags zum Programm ein <i>Memorandum of Understanding</i> unterzeichnet haben. Die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen lediglich solche beitrittswillige Staaten, die ihr Interesse an einer Beteiligung am IDA-Programm nicht förmlich zum Ausdruck gebracht haben, sowie sonstige Nichtmitgliedstaaten.</p>

**9. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Den KMU den Weg zum elektronischen Handel ebnet
KOM(2001) 136 endg. - Januar 2002**

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>3.2 Die Mehrzahl der "Go Digital"-Maßnahmen gehen nach Meinung des WSA in die richtige Richtung, die Zeitpläne hingegen sind zu langfristig angelegt, weswegen die ohnehin schon bestehenden Unterschiede zwischen den europäischen KMU gegenüber den mittelständischen Unternehmen anderer Länder gewiss nicht abnehmen werden.</p>	<p>Unmittelbar nach der Veröffentlichung der Mitteilung hat die Kommission mit der Durchführung der verschiedenen "Go Digital"-Vorhaben begonnen. Sie räumt allerdings ein, dass der Start neuer Projekte wegen der einzuhaltenden Verwaltungsverfahren ziemlich langwierig ist.</p>
<p>3.3 Der WSA ist der Ansicht, dass in der Kommissionsmitteilung nicht genügend die Dringlichkeit und der Schweregrad der Probleme zum Ausdruck kommt, mit denen die KMU im Bereich der Digitaltechnik zu kämpfen haben.</p>	<p>Die "Go Digital"-Initiative ist der erste Schritt, mit dem die Nutzung der IKT und des eBusiness durch die KMU gefördert werden soll. Freilich liegt die Verantwortung für die Lenkung des strukturellen Wandels in Richtung auf elektronischen Geschäftsverkehr bei den KMU selbst. Europäische Initiativen wie etwa "Go Digital" tragen in erster Linie dazu bei, Problembewußtsein zu entwickeln und vorbildliche Verfahren aufzuzeigen und zu verbreiten.</p>

<p>3.5 Der WSA ist der Ansicht, dass die Schlussfolgerung der Kommission, dass allgemeine Unkenntnis über den elektronischen Handel eher der Vergangenheit angehört, die tatsächliche Situation nicht richtig widerspiegelt. Die Erfahrung zeigt, dass trotz der bereits erzielten beträchtlichen Fortschritte noch immer bei einem großen Teil der KMU völlige Unkenntnis herrscht, die in vielen Fällen auch auf eine fehlende Bereitschaft, sich zu informieren, hinausläuft. Aus diesem Grunde sind koordinierte nationale und europäische Anstrengungen erforderlich.</p>	<p>Die KMU haben in den vergangenen Jahren rasch aufgeholt. Aber sie hinken tatsächlich größeren Unternehmen noch hinterher. Allerdings haben nicht alle KMU ein starkes Interesse daran, eBusiness zu betreiben; aber dieser Mangel an Interesse ist nicht notwendigerweise mit "völliger Unkenntnis" gleichzusetzen.</p>
<p>3.6 Der WSA ist der Auffassung, dass die KMU nicht über die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verfügen, um die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs begreifen und nutzen zu können, für die Qualifikationen erforderlich sind, die bislang vom Bildungswesen nicht vermittelt wurden.⁹ Der WSA ist sich ferner darüber im Klaren, dass die entsprechende Weiterbildung bzw. das lebenslange Lernen im Falle von Personen mittleren Alters mit starker arbeitsmäßiger Belastung und Führungsaufgaben in einem Unternehmen ein besonders schwieriges Unterfangen ist.</p>	<p>Dieser Standpunkt wird von der Kommission geteilt; deshalb wurde die zweite Phase der "Go Digital"-Sensibilisierungskampagne in Angriff genommen, um bessere Kenntnisse zu fördern.</p>
<p>3.7 Nach Meinung des WSA wirkt der Mangel an umfangreichen und zeitgerechten europäischen Finanzmitteln hemmend auf den Einsatz des elektronischen Geschäftsverkehrs, und wenn diese Mittel auch vorhanden sind, fehlt die richtige Planung und der richtige Einsatz der Mittel.</p>	<p>Ein wichtiges Hindernis für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist laut Eurostat nicht der Mangel an europäischen Finanzmitteln, sondern an kommerziellem Interesse seitens der KMU, das Vorhandensein von wirtschaftlichen und technischen Hürden und der Mangel an ausgebildetem Personal.</p>
<p>3.14 Der WSA ist der Ansicht, dass Ideen, wie etwa die Einrichtung einer Website speziell für sämtliche Überlegungen im Zusammenhang mit der "Go Digital"-Initiative Ansätze sind, die nur eine kleine Zahl von KMU erreichen und vielfach das Gefühl aufkommen lassen, dass die Kommission die Signale, die die Situation der europäischen KMU deutlich machen, nicht rechtzeitig vernimmt.</p>	<p>Die Website "Go Digital" ist lediglich ein Instrument unter mehreren, das weitere Informationen über die "Go Digital"-Initiative liefert. Darüber hinaus werden diese Informationen von den EIC und anderen Informationsdiensten flächendeckend verbreitet.</p>

⁹ Eine eingehende Betrachtung über die Art und Weise der Heranführung der breiten Öffentlichkeit an die Technologien der Informationsgesellschaft ist der Stellungnahme CES 244/2000 - ABl. C117 vom 26.4.00 (Abschnitt 5) zu entnehmen.

<p>3.18 Nach Ansicht des WSA müssen ausreichende, angemessene und aktuelle Kriterien für die vergleichende Bewertung von Aktionen vorhanden sein, die außerdem die Messung der Entwicklung und des Einsatzes von Know-how durch die KMU gestatten.</p>	<p>Als Folgemaßnahme zur "Go Digital"-Initiative wurden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der statistischen Datenlage über die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs durch die KMU getroffen; entsprechende Indikatoren werden u.a. von EUROSTAT veröffentlicht und über die "eBusiness-Beobachterstelle" (e-business watch) zugänglich gemacht.</p>
<p>3.19 Für die Förderung interoperabler Lösungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ist eine Normung erforderlich. Dies lässt sich nach Einschätzung des WSA wegen der Vielfalt an Technologien, Programmen und Anbietern aber nur schwer in die Praxis umsetzen.¹⁰</p>	<p>Dieser Standpunkt wird auch von der Europäischen Kommission geteilt. Normung und interoperable Lösungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs sind gerade für KMU von großer Bedeutung, da sie gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen schaffen und die Kosten für Investitionen in IKT und deren Wartung verringern. Deshalb unterstützt die Kommission den Aktionsplan für eine eEurope-Normung, der von den Organisationen CEN, CENELEC and ETSI aufgestellt wurde.</p>
<p>3.23 Der WSA teilt die Sichtweise, dass die KMU einer entsprechenden Unterstützung durch Beratungs- und Rechtsdienste bedürfen.¹¹</p>	<p>Als Folgemaßnahme zur "Go Digital"-Initiative hat die Kommission eine Ausschreibung für das Internet-Portal für rechtsbezogene Informationen veranstaltet.</p>
<p>4.1.1.1.1 Erste Feststellung: Der WSA hält die Maßnahme 1 vom Ansatz her für richtig, hält indes den von der Kommission gesteckten Zeitplan für unrealistisch und hegt außerdem auch Zweifel, dass dieses Ziel im Rahmen des BEST-Programms 2001 erreicht werden kann, da viele öffentliche Verwaltungen (vor allem an der Peripherie) sich durch ihre kontraproduktive, zeitraubende und bürokratische Funktionsweise auszeichnen.</p>	<p>Ein "Benchmarking" der regionalen und nationalen Maßnahmen zur Unterstützung des elektronischen Geschäftsverkehrs für KMU wird als wichtiges und zweckmäßiges Instrument zur Verbesserung der Effizienz der Fördermaßnahmen für KMU betrachtet. Deshalb wurde im Juni 2002 ein Leistungsvergleich vorgelegt, in dem Beispiele für vorbildliche Verfahren in diesem Bereich vorgestellt werden. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten hat sich als sehr gut und zweckmäßig für die Ermittlung von Maßnahmen und bewährten Verfahren erwiesen.</p>
<p>4.1.2.1.1 Erste Feststellung: Der WSA hält die Maßnahme 2 für nützlich im Sinne eines zusätzlichen Vergleichsinstruments, das in der Praxis für die KMU selbst bislang aber nur geringen Nutzwert hat.</p>	<p>Die "eBusiness- Beobachterstelle" ist ab Mai 2002 einsatzfähig. Zum besseren Verständnis der Dynamik des elektronischen Geschäftsverkehrs ist als erster Schritt eindeutig festzulegen, welche Maßnahmen zur Unterstützung der KMU erforderlich sind; sodann sind ihre Leistungen auf europäischer und auf internationaler Ebene zu vergleichen.</p>

10 Internetadresse: http://europa.eu.int/information_society/eeurope/news_library/documents/netsec/netsec_de.doc.

11 Vergleiche hierzu die Stellungnahme des Ausschusses über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (CES 457/1999 - ABl. C 169 vom 16.6.99).

<p>4.1.3.1.1 Erste Feststellung: Der WSA ist der Ansicht, dass Maßnahme 3 trotz ihrer hohen Absichten keine wesentlichen Erkenntnisse für die Förderung des elektronischen Handels bei den KMU abwerfen wird. Noch relativ wenige mittelständische Unternehmen benutzen das Internet, um ihre Erfahrungen weiterzugeben oder Informationen über das regelungsmäßige und rechtliche Umfeld zu finden.</p>	<p>Mit dieser Maßnahme soll der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr auf elektronischem Wege erleichtert werden. Alle Bemühungen müssen darauf gerichtet sein, den Binnenmarkt diesbezüglich weiter auszubauen.</p>
<p>4.1.4.1.3 Dritte Feststellung: Der Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahme erscheint dem WSA sehr großzügig bemessen und zu unverbindlich. Nach seiner Auffassung müssen die erforderlichen Normen von den europäischen Organisationen (CEN, CENELEC und ETSI) baldmöglichst festgelegt werden, die im Grunde in sehr vielen Fällen bereits seit Jahren bekannt sind, und muss unverzüglich der substantielle Dialog mit der Industrie eingeleitet werden.</p>	<p>Im Juni 2000 wurde der Europäische Aktionsplan für Normung ins Leben gerufen, um die Normierungstätigkeit in diesem Bereich zu beschleunigen. Die bislang erzielten Resultate sind sehr vielversprechend und stützen den Standpunkt, dass die Initiative eEurope tatsächlich zu einer stärkeren Straffung und Konzentration auf die Normierungstätigkeit zugunsten des elektronischen Geschäftsverkehrs geführt hat.</p>
<p>4.2.1.1.1 Erste Feststellung: Der WSA ist der Auffassung, dass die Maßnahme 5 besonders wichtig ist, weil festgestellt wurde, dass es ernste Informations- und Bewusstseinslücken bei den KMU in Bezug auf die IKT gibt, insbesondere in den Gebieten in Randlage. Trotz des bestehenden Angebots an Veranstaltungen, Konferenzen und Sitzungen werden diese Informationsangebote aus unterschiedlichen Gründen (Technikfeindlichkeit, Unwissenheit, fehlendes Interesse usw.) nicht ausreichend genutzt.</p>	<p>Im Gefolge der "Go Digital"-Sensibilisierungskampagne wurden mehr als 70 Veranstaltungen durchgeführt. Als nächster Schritt ist eine bessere Koordination zwischen sämtlichen Akteuren geplant, um vorhandene Informationen und Synergien besser zu nutzen.</p>

<p>I. (Aktionslinie 3: IKT-Fachwissen) Erste allgemeine Feststellung: Der Mangel an Spezialisten für IKT schafft schwerwiegende Probleme für die Verbreitung der Digitaltechnik in der EU. Dieses Problem betrifft nicht nur die KMU, sondern sämtliche europäischen Volkswirtschaften, und wenn nicht unverzüglich Maßnahmen im Bildungsbereich (Anhebung der Anzahl der Schüler und Förderung der Schulen, die sich mit den entsprechenden Technologien beschäftigen), im Ausbildungsbereich (durch die Unterstützung und Förderung der IKT-Forscher, um sie in Europa zu halten), auf technischer Ebene (durch die Unterstützung der europäischen Technologiezentren) und auf politischer Ebene (durch die Ergreifung langfristiger Maßnahmen zur Förderung der Vermittlung der erforderlichen Informatikkenntnisse) ergriffen werden, dann wird dieses Problem sehr bald Problem Nr. 1 der EU sein.</p>	<p>Die Beseitigung der Mängel und fehlenden Übereinstimmungen im Bereich der IKT und Kenntnisse bezüglich der elektronischen Wirtschaft haben für die Europäische Kommission höchste Priorität.</p> <p>Mit dem Aktionsplan KOM(2002) 72, der am 13. Februar 2002 angenommen wurde und der den Bericht der Hochrangigen Taskforce für Qualifikation und Mobilität fortführt, sollen bis Ende 2005 die Lücken und mangelnden Übereinstimmungen zwischen Angebot und Nachfrage verringert werden.</p> <p>Die dänische Präsidentschaft wird in Zusammenarbeit mit der Industrie am 17./18. Oktober 2002 in Kopenhagen eine hochrangige Konferenz - ein europäisches Gipfeltreffen zum Thema elektronische Qualifikationen - veranstalten, das dazu beitragen wird, alle betroffenen Parteien zu mobilisieren und die Umsetzung des Aktionsplans und der Empfehlung der Beobachtergruppe IKT-Qualifikationen voranzutreiben, die im September 2001 aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengestellt wurde, um den Bedarf und die Maßnahmen bezüglich der IKT und der Qualifikationen im eBusiness zu ermitteln und zu prüfen.</p>
---	---

<p>V. (Aktionslinie 3) Fünfte allgemeine Feststellung: Das lebenslange Lernen muss zum Eckpfeiler der europäischen Bildungspolitiken werden, um eine kontinuierliche und zeitgerechte berufliche Bildung zu bieten, die mit den technologischen Entwicklungen Schritt hält.¹²</p>	<p>Nachdem die Kommission ihre Mitteilung "Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen" (KOM(2001) 678 vorgelegt hatte, wurde das lebenslange Lernen zum Leitprinzip für die Entwicklung der Bildungs- und Ausbildungspolitik.</p> <p>In der Mitteilung werden konkrete Vorschläge unterbreitet, wie lebenslanges Lernen eine Realität für alle werden kann.</p>
<p>4.3.1.1 Ziel der Maßnahme 9 ist die Unterstützung gemeinsamer Initiativen von Industrie und Bildung, um die Anforderungen zu definieren, die durch die Nutzung der neuen Technologien, aber auch im Zuge der Globalisierung der Märkte entstehen.</p>	<p>Am 10./11. Mai fand in Brüssel ein erster "eLearning Summit" zum Thema öffentlich-private Partnerschaften im Bereich eLearning statt. Im Anschluss an diese Veranstaltung haben Industrielle eine eLearning-Arbeitsgruppe gegründet, um die Umsetzung des Aktionsplans zu betreiben, der von der Kommission am 28. März 2002 unter dem Titel "Aktionsplan eLearning - Gedanken zur Bildung von morgen" vorgelegt worden war.</p> <p>Die Kommission hat ferner die Initiative "Career Space" unterstützt, ein Konsortium von 11 führenden Unternehmen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und 25 europäischen Hochschulen, das die Leitlinien für neue IKT-Lehrpläne entwickelt. Am 6. Dezember 2001 fand in Brüssel eine Konferenz statt, um diese Leitlinien bei allen Beteiligten bekannt zu machen.</p>
<p>4.3.1.1.1 (Maßnahme 9) Erste Feststellung: Nach Ansicht des WSA ist die Maßnahme 9 von vitaler Bedeutung für die erforderliche Neuausrichtung des Wissens, das auf Hochschulebene vermittelt wird, dergestalt, dass dieses Wissens zweckmäßig, praxisbezogen und den spezifischen Erfordernissen des Digitalzeitalters angepasst ist.</p>	<p>Siehe vorstehende Antwort.</p>

12 Vergleiche hierzu das Memorandum über lebenslanges Lernen, SEK (2000) 1832.

<p>4.3.3.2 (Maßnahme 11) Erste Feststellung: Der WSA bekundet sein besonderes Interesse für die Maßnahme und die Rolle, die dem Einsatz von Schülern und Studenten in KMU sowohl als Auszubildende (so dass sie die theoretische und praktische Funktionsweise eines Unternehmens kennenlernen) als auch als Ausbilder (so dass sie ihre Kenntnisse im Bereich der Informatik, des elektronischen Geschäftsverkehr und der neuen Technologien weitergeben können) zukommt.</p>	<p>Die Kommission teilt uneingeschränkt den Standpunkt des WSA und ist sich über die Bedeutung im Klaren, die der Einsatz von Schülern und Studenten in KMU hat, und sie sieht den Nutzen für beide Seiten. Da in Europa auch Unternehmerqualifikationen entwickelt werden müssen, können die Erfahrungen, die Studenten bei ihrer Arbeit in kleinen Unternehmen sammeln, auch für ihre künftige Laufbahn als potentielle Unternehmer wertvoll sein.</p> <p>Die Kommission fördert diese Aktion und hatte im Jahr 2001 eine Kampagne zur Sensibilisierung und Konsensbildung ins Leben gerufen, an der Vertreter der KMU und der Bildungseinrichtungen sowie Verbindungsstellen in den Mitgliedstaaten mitwirken, die als Schnittstelle zwischen den KMU und den Bildungseinrichtungen fungieren, um eine gemeinsame Strategie für die Durchführung dieser Maßnahme auf europäischer Ebene zu entwickeln.</p>
<p>4.3.3.3 (Maßnahme 11) Dritte Feststellung: Der WSA ersucht die Kommission, diese Maßnahme sorgfältig vorzubereiten, damit der Einsatz von Schülern und Studenten in den KMU zum einen ein wirklich sinnvolles Unterfangen darstellt und zum anderen durch bewusste oder unabsichtliche Fehler verursachte Nebenwirkungen vermieden werden, die die KMU dazu veranlassen, ihre Anstrengungen zur Integration neuer Technologien in ihre Tätigkeiten aussetzen.</p>	<p>Dieser Standpunkt wird von der Kommission geteilt, und als Folge der vorgenannten Kampagne zur Sensibilisierung und Konsensbildung wurde eine gemeinsame Strategie zur Durchführung dieser Maßnahme auf europäischer Ebene aufgestellt; dabei wurden der Bedarf, die Einsatzmittel und die Anregungen der Zielgruppe berücksichtigt, indem das vorgeschlagene Durchführungsmodell einfach und effektiv gehalten wird, vor allem im Hinblick darauf, die KMU zu ermuntern, neue Technologien anzuwenden.</p> <p>Ein weiteres Ergebnis der vorgenannten Kampagne zur Sensibilisierung und Konsensbildung ist die große Zahl an Vorschlägen, die nach dem Aufruf zu dieser Maßnahme (8. Aufruf im Rahmen des Programms IST, Einreichungsfrist Februar 2002) bei der Kommission eingegangen waren.</p>
<p>4.3.3.4 Vierte Feststellung: Bei der Maßnahme selbst sollten bewährte Praktiken, die sich bei einschlägigen Erfahrungen in den Mitgliedstaaten bereits herauskristallisiert haben, als Vorbild dienen.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des WSA; deshalb wurde das in Maßnahme 11 vorgeschlagene Modell für die Umsetzung der Strategie (siehe oben) auf der Grundlage der Erfahrungen, bewährten Verfahren und Arbeitsmethoden entwickelt, die in diesem Bereich gegenwärtig in den Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen "Go Digital"-Programme und in Kanada vorliegen.</p>

<p>10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 80/1268/EWG des Rates im Hinblick auf die Messung von Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch von N1-Fahrzeugen KOM(2001) 543 endg. - März 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>5.1 Der WSA fordert die Kommission auf, weitere Informationen über die Anwendung der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Vorschriften auf Fahrzeuge der Klasse N₁, Gewichtsguppen II und III (d.h. über ein zulässiges Gesamtgewicht von 1305 kg hinaus) zu liefern.</p>	<p>Die Kommission hatte dem WSA während der Erörterungen über diesen Vorschlag zusätzliche Informationen zukommen lassen. Auch hatte sie dem Ausschuss weitere Daten über den Gemeinschaftsmarkt für Fahrzeuge der Klasse N₁ (und die CO₂-Emissionen aus diesem Segment) geliefert (sie wurden in Abschnitt 2.2 der Stellungnahme CES345-2002 wiedergegeben).</p> <p>Der Kommissionsvorschlag bietet Herstellern kleiner Stückzahlen an Kraftfahrzeugen aller Gewichtsguppen der Klasse N₁ angemessene Erleichterungen oder Ausnahmen von den Vorschriften des Vorschlags.</p> <p>Der Empfehlung des WSA wurde somit im Kommissionsvorschlag vollständig Genüge getan.</p>
<p>5.1 Der WSA hält eine Verschiebung des Zeitpunktes, ab dem sämtliche Fahrzeuge gemäß den Vorschriften des Vorschlags hergestellt werden müssen, vom 1. Juli 2003 auf den 1. Oktober 2005 für wünschenswert.</p>	<p>Seit der Vorlage des Kommissionsvorschlags ist die Zeitspanne zur Befolgung der Richtlinie bis zum 1. Juli 2003 für die Industrie etwas knapper geworden. Es ist also nur konsequent, im Verlauf der ersten Lesung des Europäischen Parlaments und der Erörterungen für einen gemeinsamen Standpunkt des Rates diesen Termin zu überprüfen.</p> <p>Allerdings gilt der Kommissionsvorschlag für Kraftfahrzeuge der Klasse N₁, die auf Schadstoffemissionen gemäß Richtlinie 70/220/EWG geprüft werden.</p> <p>Der vom WSA vorgeschlagene Termin (1. Oktober 2005) hat im Zeitplan der künftigen Termine für die Einhaltung strengerer Emissionsnormen für leichte Nutzfahrzeuge keinen Sinn, da es sich um einen Termin handelt, der bereits in einer anderen Richtlinie (88/77/EWG) für die Schadstoffemissionen von Schwerlastkraftwagen aufgestellt wurde.</p>

11. Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen KOM(2001) 366 endg. - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>1.1–1.5, 1.8, 1.9</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmerisches soziales Engagement ist eine wichtige Säule zum Aufbau und Erhalt zivilgesellschaftlicher Institutionen und geht über bestehendes nationales, europäisches und internationales Recht hinaus. - Folglich müssen sich Unternehmen auch immer mehr mit der internationalen Dimension ihrer sozialen Verantwortung auseinandersetzen. - Soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR) ist auf internationaler Ebene seit vielen Jahren ein wichtiges Thema für die Arbeit internationaler Organisationen. - Die immer massiveren Proteste der Globalisierungsgegner demonstrieren ein wachsendes Unbehagen, das die Menschen bei der weltweiten Vernetzung und zunehmenden Virtualisierung von Wirtschaftsaktivitäten empfinden. Vor allem soll der Dialog dazu beitragen, die notwendigen Veränderungen im Verhalten einiger Unternehmen und somit soziale Verantwortung zu fördern. - Der WSA hofft, dass das vorliegende Grünbuch eine differenzierte Debatte zum Thema soziale Verantwortung von Unternehmen in Gang setzt. Grundlage hierfür muss das Konzept der nachhaltigen Entwicklung sein. - Sozial verantwortliches Handeln bedeutet, dass die Unternehmen bestehende soziale Regeln mit Überzeugung anwenden und sich bemühen, einen Geist der Partnerschaft aufzubauen. - Die Unternehmen müssen erfolgreich geführt werden, und das heißt, sie müssen wirtschaftlich effizient und sozial verantwortlich handeln. 	<p>Die Kommission stimmt diesen Feststellungen zu.</p>

<p>1.10 CSR ist eine komplexe Thematik, die differenziert und tiefgründig behandelt werden muss. Kulturelle Besonderheiten und jeweilige gesetzliche Rahmenbedingungen vor Ort haben unmittelbare Auswirkung auf die Ausprägung der CSR. Diese Komplexität wird von der Kommission bedauerlicherweise ignoriert, sie muss aber berücksichtigt werden. Zu unterscheiden ist zwischen den verschiedenen geographischen Handlungsebenen (lokal, national, europäisch, global), zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern, zwischen multinationalen Großunternehmen, KMU und Mikrounternehmen und zwischen Branchen.</p>	<p>Die Kommission ist sich der Komplexität des Konzepts der sozialen Verantwortung der Unternehmen vollkommen bewußt. Sie hat in ihrem Grünbuch sämtliche vom WSA angesprochenen Handlungsebenen und Bereiche behandelt.</p>
<p>1.10 Die Kommission geht in ihren Betrachtungen außerdem von einer klassischen hierarchischen Konstruktion innerhalb der Unternehmen aus; zu berücksichtigen wären aber auch neue Formen der Unternehmensstruktur und Arbeitsorganisation (Teilzeit- und Telearbeit, virtuelle Unternehmen usw.).</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht, dass im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen neue Formen der Unternehmensstruktur und Arbeitsorganisation zu berücksichtigen sind.</p>
<p>1.11–1.13 Freiwillige - einschließlich ausgehandelter - Maßnahmen sind ein Grundprinzip der CSR.</p> <p>Der WSA begrüßt gemeinsame Aktionen und freiwillige Vereinbarungen der Sozial- und Tarifpartner zum Konzept der CSR.</p> <p>Doch alle Initiativen zur Verstärkung der CSR gehen per Definition über bestehende gesetzliche Regelungen hinaus und können nur freiwilliger Natur sein.</p>	<p>Einverstanden.</p>
<p>1.14 Der WSA ist der Ansicht, dass das Grünbuch zu wenig auf die besondere Rolle eingeht, die Unternehmen der Sozialwirtschaft im Bereich der CSR spielen. Viele Unternehmen der Sozialwirtschaft veröffentlichen regelmäßig Berichte über ihre Maßnahmen zur CSR bzw. setzen spezifische Instrumente wie Sozialaudits oder Sozialbilanzen ein, um ihre Aktivitäten zu evaluieren. Der WSA ist der Auffassung, dass solche Initiativen besonders herausgestellt werden sollten.</p>	<p>Die Kommission erkennt Rolle und Tätigkeiten der Sozialwirtschaft in diesem Zusammenhang durchaus an. Zweck des Grünbuches war es, den Gedanken der sozialen Verantwortung der Unternehmen auch in anderen Wirtschaftsbereichen zu fördern.</p>
<p>1.15 Im Allgemeinen wird das Thema CSR von der Kommission zu stark unter dem Blickwinkel multinationaler Großunternehmen betrachtet. Die Mehrheit der Unternehmen in Europa sind jedoch kleine und mittlere Unternehmen bzw. Mikrounternehmen, die einen spezifischen für ihre Situation und Bedürfnisse angemessenen Ansatz für die CSR brauchen.</p>	<p>Die Kommission hat die soziale Verantwortung der kleinen und mittleren Unternehmen zu einer ihrer Prioritäten gemacht. Sie hat zu diesem Thema eine Studie in Auftrag gegeben und stößt derzeit gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative (2001–2005) ein Projekt zum Thema soziale Verantwortung der kleinen und mittleren Unternehmen an.</p>

<p>1.15 In diesem Zusammenhang weist der WSA darauf hin, dass die soziale Dimension unternehmerischer Verantwortung von der Umwelt- und gesamtgesellschaftlichen Dimension grundsätzlich unterschieden werden muss.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht, dass verschiedene Dimensionen der sozialen unternehmerischen Verantwortung unterschieden werden müssen. Aber diese Dimensionen können sich gegenseitig ergänzen und verstärken, was in Einklang mit dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung steht. Nach Ansicht der Kommission ist dieser integrative Charakter einer der Vorzüge der unternehmerischen sozialen Verantwortung. Dass immer mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte vorlegen, stützt die Auffassung, dass dieser integrative Charakter zusätzlichen Nutzen stiftet.</p>
<p>2.10 Die Kommission fordert in ihrem Grünbuch, dass Unternehmen nicht nur für ihre Tochterunternehmen, sondern auch für die Gesetzestreue und die CSR ihrer Zulieferer verantwortlich sein sollen. Wenngleich der WSA Verständnis für diese Forderung hat, hält er sie in ihrer Pauschalität für schwierig durchzusetzen. Die Abgabe einer Garantie für die Einhaltung bestimmter Arbeitsstandards bei Zulieferern und Vertragspartnern kann kaum ein Unternehmen übernehmen. Die Unternehmen können allerdings im Rahmen von Ausschreibungen und bei Vertragsabschlüssen ihren sozialen Überzeugungen Ausdruck verleihen.</p>	<p>Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die mit der Durchsetzung der sozialen Verantwortung von Unternehmen in der gesamten Zulieferkette verbunden sind. Gleichwohl ist sie der Ansicht, dass es im Interesse der Unternehmen selbst ist, Wege zu finden, um sie sicherzustellen. Denn andernfalls bleibt die Gefahr, dass sie Gegenstand der Kritik werden und ihre Selbstverpflichtungen nicht ganz glaubwürdig sind.</p>
<p>2.13 Da sich die Übereinkommen der IAO jedoch an Regierungen als Adressaten richten, sind sie als Orientierung und Handlungsgrundlage für die Unternehmenspraxis nur bedingt geeignet. Sie bedürfen einer "Übersetzung" für die Praktiker in den Unternehmen.</p>	<p>Es sei beachtet, dass sich die <i>Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik</i> unmittelbar an die Unternehmen richtet und einige fundamentale Arbeitnehmerrechte umfasst (wie auch in Ziffer 2.5 der Stellungnahme dargelegt).</p>
<p>3.6 Von den Sozialpartnern vereinbarte allgemeine europäische Grundsätze könnten dazu beitragen, dass CSR-Maßnahmen, die viele Unternehmen bereits treffen, eine größere Verbreitung finden. Der WSA begrüßt es daher ausdrücklich, wenn die Sozialpartner einzelne Aspekte der CSR vertiefen, wie beispielsweise im Bereich Gesundheit und Arbeitsschutz oder Förderung der Chancengleichheit.</p>	<p>Einverstanden (siehe etwa die von den europäischen Sozialpartnern gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodizes und anderen Initiativen im Handel, in der Kleidungs- und Textilindustrie und in der Holzwirtschaft).</p>
<p>4.1 Das Grünbuch hebt auf die Wirkung der CSR-Maßnahmen auf lokaler Ebene ab. Der WSA weist darauf hin, dass Unternehmen der Sozialwirtschaft meistens KMU bzw. Mikrounternehmen sind, die die lokale Dimension der CSR als ihre Kernaufgabe ansehen. Die Kommission sollte diese bereits bestehende Dimension der CSR auf lokaler Ebene stärker betonen.</p>	<p>Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 1.15.</p>

12. Ein europäisches Rechtsstatut für KMU Initiativstellungnahme - WSA 363/2002 - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>1.2.1 Das Statut der Europäischen Gesellschaft trägt aufgrund seiner Schwerfälligkeit und Komplexität der Situation der KMU nur unzureichend Rechnung.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass es wahrscheinlich noch zu früh ist, die Anwendung des neuen Statuts der Europäischen Gesellschaft zu beurteilen.</p> <p>Im Übrigen arbeitet die Kommission derzeit am Statut der Europäischen Genossenschaft [auf das in Ziffer 6 der Stellungnahme verwiesen wird]. Da es die transnationale Zusammenarbeit erleichtert, könnte es den kleinen Unternehmen dabei helfen, ihre größenbedingten Probleme zu überwinden. Diese Rechtsform steht natürlichen Personen offen, und das Mindestkapital dürften Kleinunternehmer aufbringen können.</p>
<p>1.2.4 Einsetzung einer Gruppe von Experten für Gesellschaftsrecht, die sich mit den europaweiten Regelungen für Übernahmeangebote und mit den wichtigsten Schritten für die Modernisierung des Gesellschaftsrechts beschäftigt.</p>	<p>Die GD MARKT hat in der Tat im September 2001 eine hochrangige Gruppe von Experten für Gesellschaftsrecht eingesetzt, die derzeit die Zweckmäßigkeit neuer Rechtsformen prüft, darunter auch die einer europäischen Privatgesellschaft, die besonders für KMU interessant wäre.</p> <p>Am 22. April 2002 hat diese Gruppe ein Diskussionsdokument veröffentlicht, um die Reaktionen der betroffenen Parteien u. a. zu dieser Frage zusammenzutragen.</p>
<p>1.2.7 Es erscheint geboten, über ein Rechtsstatut einer Europäischen Gesellschaft nachzudenken, die den KMU zugänglich ist.</p> <p>7.4 Der Ausschuss fordert somit auf, kurzfristig ein einfaches, das Statut der europäischen Gesellschaft ergänzendes europäisches Gesellschaftsstatut für KMU einzuführen.</p>	<p>Angesichts der umfangreichen Arbeit, die die Einführung des vom WSA geforderten Statuts mit sich bringen würde, müsste bei jeder etwaigen Initiative vorweg sowohl die Notwendigkeit als auch die Durchführbarkeit einer solchen Arbeit sorgfältig geprüft werden.</p>

	<p>Bevor über mögliche Lösungen nachgedacht wird, müssten zunächst die Bedürfnisse und Schwierigkeiten gründlich analysiert werden. Entsprechend den Ergebnissen könnte die Kommission die Möglichkeit prüfen, Untersuchungen durchzuführen, um die diesbezüglichen Bedürfnisse der Kleinunternehmen festzustellen und ggf. einen Zeitplan für ihre Tätigkeiten in diesem Bereich festlegen.</p>
<p>2.1 Ein einheitliches, vereinfachtes, das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ergänzendes Rechtsinstrument ist somit offensichtlich das effektivste Mittel zur Beseitigung der Hindernisse, die den KMU die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivität erschweren.</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass Fortschritte in mehreren wichtigen Bereichen erwartet werden, so beim Statut der Europäischen Genossenschaft, beim Gesellschaftsrecht, bei der Besteuerung von Unternehmen und bei der Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Kleinunternehmen und durch die vollständige Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen.</p> <p>Angesichts der aufwändigen Verwaltungsarbeit, die ein solches Statut mit sich bringen könnte, sollte zunächst eine genauere Untersuchung der Probleme und Bedürfnisse in diesem Bereich durchgeführt und ausgeschlossen werden, dass andere vorhandene und weniger teure Lösungen genutzt werden können.</p>
<p>3., 4. und 5. Mögliche Ziele und Modalitäten eines Europäischen Statuts für KMU.</p>	<p>Die Kommission wird diese Vorschläge im Rahmen ihrer Arbeiten berücksichtigen.</p>

<p>13. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz KOM(2000) 417 endg. - Februar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss empfiehlt eine baldige Kodifizierung der Richtlinie.</p>	<p>Die Kommission beabsichtigt, die Kodifizierung vorzunehmen, sobald dieser Richtlinienvorschlag angenommen ist.</p>
<p>In Artikel 3 Absatz 3 sollte die Kommission einen Kriterienkatalog vorschlagen, um festzulegen, bei welchen Ausnahmen die Artikel 4, 15 und 16 nicht angewendet werden.</p>	<p>Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Vorschläge prüfen und dafür sorgen, dass sie bei den Beratungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt werden.</p>
<p>Artikel 5 muss ein generelles Verbot jeden Umgangs mit asbesthaltigen Produkten enthalten, wovon lediglich Abbruch-, Reparatur-, Wartungs- und Beseitigungsarbeiten auszunehmen sind.</p>	<p>Durch ein generelles Verbot würde sich das Problem der Verhältnismäßigkeit stellen. Die Kommission ist jedoch offen für ein Verbot einzelner konkreter Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer Asbest ausgesetzt sind.</p>
<p>Der Ausschuss empfiehlt, die vorgeschlagene Methode zur Messung der Faserkonzentration in der Luft (WHO) zu ändern und auch die Anwendung anderer Verfahren zuzulassen, sofern sie mindestens genauso empfindlich wie das WHO-Verfahren sind.</p>	<p>Uneingeschränkte Zustimmung zu dieser Bemerkung.</p>
<p>In Artikel 8 (Grenzwert) wäre ein Grenzwert von 0,1 Fasern pro cm³ als TWA für 4 Stunden anstelle von 8 Stunden vorzuziehen.</p>	<p>Die Festlegung eines Referenzzeitraums von 4 Stunden würde bei Beibehaltung der Grenzwerte Verwirrung stiften, da sich alle internationalen Standards auf einen Zeitraum von 8 Stunden beziehen.</p>
<p>In Artikel 12b sollte die Kommission auf die Anwendung national festgelegter Kriterien verweisen, damit die Fähigkeit der Unternehmen anhand eines bestimmten Standards bewertet werden kann.</p>	<p>Hier gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die Kommission ist der Ansicht, dass es bei den Mitgliedstaaten liegt, die Fähigkeiten und die Eignung der Unternehmen für die Durchführung von Arbeiten mit Asbest festzulegen.</p>

**14. Hospizarbeit als Beispiel für freiwillige Tätigkeit in Europa
Initiativstellungnahme - WSA 350/2002 – März 2002**

Kein Beitrag der Kommission.

15.	Neuer Anstoß für einen Gemeinschaftsplan 'Pflanzeneiweiß' Initiativstellungnahme - WSA 26/2002 - Januar 2002	
	Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
	1. Der Ausschuss betont die Schwachpunkte einer Gemeinschaftsstrategie, die sich im Wesentlichen auf eine Versorgung durch den Weltmarkt stützt. In der Tat wird das Verhältnis von Angebot und Nachfrage immer unausgewogener zugunsten der größten Erzeugerländer (geographische und ökonomische Konzentration der Sojaproduktion verbunden mit Klimarisiken, Dominanz von Soja im Welthandel und Auftreten neuer Länder mit starkem Sojakonsum).	Alle Studien zur Entwicklung sagen eine deutliche Erhöhung der weltweiten Sojaproduktion und eine Diversifizierung der Herkunftsstoffe voraus.
	Der Ausschuss möchte mit Blick auf die Erweiterung der Europäischen Union betonen, dass es in den Beitrittsländern ebenfalls an Pflanzeneiweiß mangelt. Deshalb empfiehlt er der Kommission, der Entwicklung der Pflanzeneiweißproduktion in den Beitrittsländern besondere Beachtung zu schenken, die vor allem ihrem heimischen Markt, aber auch dem europäischen Markt mit seinen grenzenlosen Absatzmöglichkeiten zugute käme.	Im Rahmen der Agenda 2000 wurde beschlossen, für Eiweißpflanzen höhere Beihilfen pro Hektar beizubehalten. Nach einem Übergangszeitraum werden diese Länder dieselbe Sonderbeihilfe erhalten.
	Der Ausschuss empfiehlt der Europäischen Kommission, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik einen Gemeinschaftsplan "Pflanzeneiweiß" mit folgenden Komponenten zu erarbeiten: Maßnahmen zur Förderung von Eiweißpflanzen; verstärkter Einsatz für Nichternährungszwecke; Schaffung eines Sicherheitsnetzes für die Erzeuger von Öl- und Eiweißpflanzen; Nutzung der zweiten Säule der GAP.	Mit der Agenda 2000 kann die Erzeugung verstärkt auf die Signale des Marktes reagieren. Wenn auf dem Markt ergänzende oder spezifische Erzeugnisse nachgefragt werden, können die europäischen Erzeuger von Kulturpflanzen ihre Produktion anpassen. Die Einführung eines Sicherheitsnetzes zugunsten der Erzeuger von Öl- und Eiweißpflanzen wird die Wiedereinführung von spezifischen Begrenzungen der Beihilfen im Anschluss an das Blair-House-Abkommen zur Folge haben.

<p>Beim Abschluss der Agenda 2000 wurde beschlossen, die Frage der Öl- und Eiweißpflanzen bei der Änderung der GAP mittelfristig wieder aufzugreifen. Die Zeit dafür ist gekommen, und die verantwortlichen Stellen der Europäischen Union haben die Gelegenheit, ein klares Signal für eine positive Weiterentwicklung zu setzen. Der Ausschuss weist jedoch auf das dringende Problem der nächsten Ernten hin und dringt darauf, die Sonderbeihilferegelung für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 übergangsweise beizubehalten, bis neue Maßnahmen für diesen Sektor gefunden sind.</p>	<p>Eine Beibehaltung der Regelung würde einige der Hauptziele der Agenda 2000 zunichte machen, vor allem die Aufhebung der Begrenzung von Beihilfen für die Erzeugung von Ölsaaten.</p>
<p>Ergänzende Maßnahmen zugunsten der Eiweißpflanzen und insbesondere ein Sicherheitsnetz für Öl- und Eiweißpflanzen.</p>	<p>Vorschlag wird abgelehnt.</p>

<p>16. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände KOM(2001) 634 endg. - Januar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss betont hiermit ausdrücklich, dass für beide Verordnungen die Vorschläge für eine Überarbeitung zügig verabschiedet werden müssen. Die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung im Wege europäischer Regelwerke zum Forstbereich setzt voraus, dass die besagten Verordnungen umgehend so aktualisiert und überarbeitet werden, dass sie der heutigen Situation gerecht werden. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf Ziffer 2.4 seiner Stellungnahme aus dem Jahre 1999 und die darin in knapper Form angestellten grundsätzlichen Überlegungen.</p>	<p>Die Kommission und anschließend der Rat haben am 18./19. März 2002 den Änderungsantrag des Parlaments gebilligt, in dem die Kommission aufgefordert wird, bis zum 30. Juni 2002 einen revidierten Vorschlag zu dieser Verordnung vorzulegen.</p>

<p>17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung KOM(2001) 677 endg. - Januar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt den vorliegenden Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Die Kartoffelstärke-Industrie ist zu ihrer Rohstoffversorgung auf die Auftragsrzeuger angewiesen. Stärkekartoffeln sind eine sehr wichtige Anbauart für die Landwirte. Wenn die Landwirte in Zukunft eine Senkung des Mindestpreises für Stärkekartoffeln hinnehmen müssten, müsste ihnen dafür ein Ausgleich gewährt werden, da sie sonst ihre Erzeugung nicht weiterführen könnten. Grundlage dafür sollten die Aussagen zum Getreidesektor in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin 1999 sein.</p>	<p>Dieser Aspekt ist in den Vorschriften bereits berücksichtigt: die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 (Agenda 2000) sieht in Artikel 8 vor, dass die Zahlungen an die Landwirte erhöht werden könnten, sollte aufgrund der letzten Senkung des Interventionspreises für Getreide eine erneute Senkung des Mindestpreises beschlossen werden.</p>
<p>Die Bestimmung über die Toleranzmarge von 5% sollte beibehalten werden, um Klimaänderungen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Kommission hat derzeit nicht die Absicht, eine Änderung dieses Satzes vorzuschlagen.</p>
<p>Das institutionelle Gleichgewicht zwischen Kartoffel- und Maisstärke muss - dies ist von besonderer Bedeutung - auch in Zukunft gewahrt werden.</p>	<p>Die Kommission trägt dafür Sorge, das Gleichgewicht zwischen Kartoffel- und Getreidestärke auf dem Markt zu gewährleisten.</p>

**18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
KOM(2001) 638 endg. - Januar 2002**

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Es ist nicht zu übersehen, dass die Kommission sich bei ihrem konkreten Vorschlag für eine Änderungsverordnung von den Schlussfolgerungen der verschiedenen Berichte leiten ließ, die sie während der ersten sieben Jahre der Durchführung des Programms (1993–1999) ausgearbeitet hat. Insgesamt ist der Ausschuss der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung gehen und befürwortet die Änderung der Verordnung.</p>	<p>Die Kommission hat ihre Analyse in der Tat auf ihre Jahresberichte und den im Februar 2001 vorgelegten Synthesebericht gestützt. Sie begrüßt, dass der WSA ihren Verordnungsvorschlag unterstützt. Sie hat sich bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Änderung der Verordnung bemüht, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu verbessern.</p>
<p>Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Kommission über stärkere Flexibilität verfügt, um die Verordnung anzupassen, indem sie Erzeugnisse zusätzlich in die Regelung aufnimmt oder aus ihr herausnimmt je nachdem, ob die Bedarfsentwicklung auf den Inseln eine Beihilfegewährung gerechtfertigt erscheinen lässt. Folglich können in jeder Phase, in der die Kommission die Optimierung der Effizienz dieses Programms prüft, die Erkenntnisse des Wirtschafts- und Sozialausschusses diese Übung erleichtern.</p>	<p>Der Ausschuss hat die Absicht der Kommission richtig verstanden, das Instrument der besonderen Versorgungsregelung flexibler zu gestalten und den sich entwickelnden Bedürfnissen der betroffenen Inseln besser anzupassen: Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission für die Anpassung des Verzeichnisses der Erzeugnisse dieser Regelung mittels Durchführungsverordnungen zuständig ist. Die Kommission hatte im Übrigen bereits in der Verordnung des Rates gebilligt, Weizen und Baumwollsaat in die Liste der unter die Regelung fallenden Erzeugnisse aufzunehmen, sowie die Anzahl der Bienenstöcke zu erhöhen, für die Beihilfen für die lokale Produktion gewährt werden. Damit wurde einem Antrag der griechischen Delegation entsprochen, der im Rahmen der Verhandlungen im Rat vorgelegt wurde. Diese neuen Vorkehrungen, die den Wünschen des WSA Rechnung tragen, werden in der vom Rat angenommenen Verordnung bestätigt (Verordnung (EG) Nr. 442/2002).</p>

<p>Der Ausschuss wertet den Ansatz als ein politisches Zeichen, das auf eine entsprechende Untersuchung und geeignete Maßnahmen bezüglich aller kleineren Inseln der Gemeinschaft hindeutet, die ähnliche Probleme aufweisen.</p>	<p>Die Kommission beschränkt sich in ihrem Vorschlag darauf, die bereits bestehende Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 anzupassen. Mit diesem Vorschlag wird unter den gegenwärtigen Umständen keine allgemeine Diskussion über die Lage aller kleinen Inseln in der Europäischen Union eingeleitet. Folglich kann die Kommission die Wünsche des Ausschusses derzeit nicht berücksichtigen.</p>
<p>Der Ausschuss macht auf die Bedeutung der Entwicklung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für die Entwicklung des Landes im Allgemeinen aufmerksam. Er plädiert für eine Unterstützung des Agrarsektors, und zwar nicht im Sinne einer Einzelaktion, sondern als eine Maßnahme im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Inselgebiete, und zwar im Interesse der Verwirklichung des strategischen Ziels der Nachhaltigkeit (Lebensfähigkeit). Ein solcher Plan umfasst einzelne Maßnahmen für alle Produktionssektoren. Er verweist auf seine angesprochene frühere Stellungnahme, in der er auf die Notwendigkeit eines kräftigen Ausbaus der Fischerei und die Nutzung von Meeresressourcen, wie etwa die Schwammfischerei und die Aquakultur, hingewiesen hatte.</p>	<p>Wie weiter oben bereits erklärt, beschränkt sich die Kommission darauf, die seit 1993 bestehende Verordnung anzupassen, die lediglich die Agrarerzeugnisse des Anhangs I des Vertrags betrifft. Die Fischerei und ihre Erzeugnisse oder andere Produktionssektoren können daher in diesem Kommissionsvorschlag nicht behandelt werden. Nichtsdestotrotz kann eine umfassende und kohärente Strategie, die vor allem auf die Lebensfähigkeit ausgerichtet ist, konzipiert und umgesetzt werden. Dafür müssen parallel und ergänzend Instrumente geschaffen und sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene eine aktive Politik betrieben werden. Die Strategie für diese Politik besteht bereits mit den Interventionen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 2000–2006, das beachtliche Möglichkeiten insbesondere im Rahmen der operationellen regionalen Programme bietet. Es liegt bei den nationalen und regionalen Behörden wie auch bei der Kommission, für eine ausreichende Abstimmung dieser Instrumente und politischen Maßnahmen zu sorgen, um eine dauerhafte Gesamtentwicklung der betroffenen Inseln zu gewährleisten.</p>

<p>Der Ausschuss fragt sich, warum die Verordnung sich von ihrem (geographischen) Anwendungsbereich her lediglich auf die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres erstreckt und nicht für alle kleineren Inseln Griechenlands gilt (wie etwa die Insel Gavdos), deren Probleme zwar nicht identisch, aber doch zumindest mit denen der Ägäischen Inseln vergleichbar sind.</p>	<p>Auch bei diesem Punkt verweist die Kommission auf ihre oben erläuterte Position zu Wesen und Geltungsbereich ihres Vorschlags. Sie hat jedoch in ihrem Vorschlag eine Gruppierung der Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehen, die flexibler ist als die der ursprünglichen Verordnung Nr. 2019/93; in ihren Berechnungen hat sie die Insel Gavdos bereits berücksichtigt. Mit der Durchführungsverordnung dürfte die Aufnahme dieser kleinen Insel in den Geltungsbereich der Verordnung bestätigt werden.</p>
<p>Wegen des Außengrenzcharakters der Ägäischen Inseln müssen nach Ansicht des Ausschusses unbedingt auch das Zollwesen, die Hafendienste und die Küstenwache verstärkt werden, um Schmuggel, illegaler Fischerei und illegaler Zuwanderung, die in der letzten Zeit wegen der Kriege in Afghanistan und im Nahen Osten zu einem Massenphänomen geworden sind, zu begegnen.</p>	<p>Die Kommission hat weiter oben bereits dargelegt, weshalb ihr Vorschlag nicht andere Bereiche und Tätigkeiten als die Landwirtschaft abdecken kann (Vorschlag auf der Grundlage der Artikel 36 und 37 des Vertrags). Folglich kann die Kommission diesen Wunsch des WSA im Rahmen ihres Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 nicht berücksichtigen.</p>
<p>Entsprechendes Augenmerk muss auch der Frage des Friedens und der Sicherheit in der Region gewidmet werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es keineswegs den Interessen der Gemeinschaft dient, wenn die Ägäis bei den Diskussionen über europäische Interventionstruppen (Eurocorps) anders behandelt wird als die anderen Regionen der Europäischen Union.</p>	<p>Siehe oben.</p>

<p>19. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Finanzierung der gemäß Titel II a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigten Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von bestimmten Schalenfrüchten und Johannisbrot und zur Einführung einer Sonderbeihilfe für Haselnüsse KOM(2001) 667 endg. - Februar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag und befürwortet als Übergangslösung eine Verlängerung der bisherigen Stützungsmaßnahmen für den Schalenfrucht- und Johannisbrotanbau, aber er fordert die Kommission auf, spätestens bis zum 1. Juni 2002 Vorschläge auf der Grundlage einer pauschalen Hektarbeihilfe vorzulegen und eine angemessene Mittelausstattung vorzusehen, um das Einkommen der Erzeuger und die Überlebensfähigkeit ihrer Betriebe zu sichern.</p>	<p>Die Kommission prüft alle Aspekte im Zusammenhang mit dem Schalenfruchtsektor, insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte. Dabei berücksichtigt sie u.a. auch die Bemerkungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses.</p> <p>Die Schlussfolgerungen dieser Untersuchung wird die Kommission im Juni 2002 billigen.</p>
<p>Der Ausschuss bekräftigt alle Vorschläge aus seiner früheren Stellungnahme, in der er die grundlegenden Voraussetzungen für eine definitive Lösung zugunsten dieses Sektors darlegte.</p>	<p>Die Kommission wird die Bemerkungen und Standpunkte des Ausschusses im Rahmen der Überprüfung des Sektors so weit wie möglich berücksichtigen.</p>
<p>Der Ausschuss befürwortet die Einführung einer pauschalen Sonderbeihilfe für die in der EU erzeugten Haselnüsse für das Wirtschaftsjahr 2001/2002, ohne dass es dadurch zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Erzeugerorganisationen der EU kommt.</p>	<p>Eine pauschale Beihilfe für Haselnüsse wurde für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 wiedereingeführt und soll ein spezifisches Problem der Wettbewerbsfähigkeit im Sektor Haselnüsse lösen. Um ein geographisches Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, steht diese Methode nur Erzeugerorganisationen offen, deren Verbesserungspläne nicht für eine Verlängerung in Frage kommen.</p>

<p>20. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 KOM(2001) 684 endg. - Februar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Aus den vorgenannten Gründen ist der Ausschuss der Auffassung, dass jedwede übereilte Änderung in diesem Sektor verfrüht erscheint und nicht abzusehende soziale und finanzielle Folgen haben könnte. Solange eine Studie zu diesem Sektor (die für Ende 2002 vorgesehen ist) nicht vorliegt und nicht entsprechend ausgewertet worden ist, laufen Ausführungen, wie sie etwa in Erwägungsgrund V des Kommissionsvorschlag enthalten sind, den früheren Sichtweisen der Europäischen Kommission zuwider. Deswegen sollte auch aus Gründen der Kontinuität der Erwägungsgrund V aus dem jetzigen Verordnungsvorschlag herausgenommen werden.</p>	<p>Erwägungsgrund V ist notwendig, um die Neufassung der Interventionsbereiche des Fonds zu rechtfertigen. Er nimmt die Ausrichtung der Kommission zur Zukunft der Beihilfen für die Rohtabakerzeugung auf. Bei den Verhandlungen im Rat wurde jedoch eine politische Einigung auf der Grundlage eines Kompromissvorschlags des Ratsvorsitzes erreicht, der von der Kommission übernommen wurde. Die Formulierung von Erwägungsgrund V wurde also dahin gehend geändert, dass anstelle des "phasing out" der Beihilfen nun allgemein auf die Strategie für nachhaltige Entwicklung der Kommission verwiesen wird.</p>
<p>Der Ausschuss kann diese allgemeine Ausrichtung durchaus nachvollziehen, weist jedoch darauf hin, dass die endgültige Bewertung und Stellungnahme auch in Verbindung mit der Vorlage der Auswertung der Kommission und ihres Vorschlags für den Rohtabakmarkt erfolgen muss.</p>	<p>Die Kommission hat einen unabhängigen Gutachter mit der Erstellung einer Studie zur Evaluierung der GMO beauftragt. Ein neuer Vorschlag für die GMO Tabak wird 2003 im Anschluss an die Schlussfolgerungen der Studie vorgelegt, die für das vierte Quartal 2002 erwartet werden.</p>
<p>Da der Tabaksektor für benachteiligte Regionen von großer Bedeutung ist und in erster Linie Kleinlandwirte beschäftigt, ist es besonders wichtig, dass die Kommission bereits jetzt damit beginnt, Vorschläge für Alternativen auszuarbeiten.</p>	<p>Dieses Anliegen wurde im Vorschlag der Kommission berücksichtigt. Durch die Anhebung des Einbehaltungssatzes für den Tabakfonds und die Möglichkeit, erste Umstellungsinitiativen zu finanzieren, sollen neue Einkommensquellen für Tabakregionen gefunden werden. In diesem Zusammenhang wird die Kommission den unterschiedlichen Produktionsbedingungen in den Regionen Rechnung tragen.</p>

<p>Der Ausschuss hält die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Quotensenkung für überzogen, vor allen Dingen bezüglich der Gruppen I und II, deren Sorten zu denen gehörten, die am stärksten nachgefragt wurden. Die europäischen Tabakerzeuger haben in den letzten Jahren nämlich technische und landwirtschaftliche Verbesserungen zum Einsatz gebracht, mit dem Ziel, die Produktion den Marktbedürfnissen anzupassen. Außerdem ist bei der heutigen Situation des Marktes für Tabakblätter eine Senkung der Garantieschwellen in keiner Weise angezeigt.</p>	<p>Der für 2004 vorgeschlagene Schwellenwert von 334.000 Tonnen (d.h. eine Senkung um -2,6 %) entspricht dem tatsächlichen Umfang der Produktion (verfügbare endgültige Daten von 1999 und 2000). Ferner hängt die Entwicklung der Handelspreise für die Gruppen I und II von dem immer umfangreicheren Angebot aufgrund der Übertragungen von anderen Tabaksorten ab.</p>
<p>Ebenfalls für überzogen hält der Ausschuss die vorgeschlagene Senkung der Prämie für Tabaksorten der Gruppe V um 10%, weil sie möglicherweise die Umstrukturierungsprogramme gefährdet, die die Mitgliedstaaten bezüglich dieser Tabaksorten mit Erfolg unter freiwilliger Beteiligung der Erzeuger in die Tat umsetzen.</p>	<p>Bei Gruppe V ist der Marktpreis sehr niedrig, das Verhältnis Preis/Prämie liegt bei lediglich 3%, die Bestände sind sehr groß und die Nachfrageaussichten äußerst schlecht. In dieser Situation ist eine deutliche Senkung der Prämie notwendig.</p>
<p>Der Ausschuss ersucht die Europäische Kommission, für den nächsten Dreijahreszeitraum 2002-2004 die für den Tabaksektor geltende Regelung und die Anwendung der Verordnung 660/1999 zu verlängern und die Prämien und die Garantieschwellen (Quoten) für sämtliche Sortengruppen in der derzeitigen Höhe beizubehalten. In jedem Falle möchte der WSA der Europäischen Kommission vorschlagen, das Inkrafttreten der künftigen Änderungen für das Jahr 2003 vorzusehen, hingegen für das Jahr 2002 die Regelung des vorangegangenen Jahres (2001) beizubehalten.</p>	<p>Die Kommission kann den Vorschlag, die Schwellenwerte und Prämien in den kommenden drei Jahren beizubehalten, nicht billigen.</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Umstrukturierungen sollen die Schwellenwerte an die tatsächliche Erzeugung angepasst und ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei den verschiedenen Tabaksorten sichergestellt werden.</p> <p>Was die Höhe der Prämien betrifft, so ist die für Gruppe V vorgeschlagene Senkung angesichts des Preises und der Bestände dieser Tabaksorten gerechtfertigt.</p>

Da der gemeinschaftliche Tabakfonds durch die Einbehaltung eines bestimmten Prozentsatzes der den Erzeugern gewährten Prämie finanziert wird, bedeutet jedwede Progression dieses Einbehaltungssatzes eine entsprechende Verringerung der Prämienhöhe. Deswegen ist der diesbezügliche Vorschlag mit Vorsicht zu genießen, weil er eine deutliche Verringerung der Prämienleistung beinhaltet. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Anhebung des Einbehaltungssatzes für den gemeinschaftlichen Tabakfonds ohne vorherige Bewertung der Verwaltung dieses Fonds, insbesondere bezüglich des Einsatzes der Fondsmittel und der Umsetzung der Erkenntnisse dieser Studie, weder gerechtfertigt noch angezeigt erscheint.

Der Ausschuss ersucht die Europäische Kommission, für den gesamten Dreijahreszeitraum 2002-2004 den Einbehaltungssatz von 2% der Prämien zur Finanzierung des gemeinschaftlichen Tabakfonds - wie ihn die Verordnung 1636/1998 des Rates vorsieht - unverändert zu lassen und außerdem als eines der Betätigungsfelder, für die aus diesem Fonds Mittel bereitgestellt werden, auch weiterhin die landwirtschaftliche Forschung auszuweisen.

Die Anhebung des Einbehaltungssatzes für den Fonds ab 2003 ist notwendig, um ausreichend Mittel für die Verstärkung der Informationsmaßnahmen sicherzustellen sowie die ersten Umstellungsinitiativen einzuleiten.

Die Kommission kann sich hinsichtlich der für 2004 vorgesehenen Anhebung dem Ansatz des Ausschusses anschließen. Bei den Verhandlungen im Rat hat es die Kommission daher befürwortet, eine mögliche, für 2004 vorgesehene Anhebung des Einbehaltungssatzes mit der Vorlage eines Berichts über die Verwendung der Fondsmittel zu verknüpfen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission ggf. einen neuen Vorschlag für den Einbehaltungssatz vorlegen, der bis zu 5% angehoben werden könnte.

Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Forschung ist nicht sinnvoll. Die Maßnahmen in diesem Bereich haben keinen ausreichenden strategischen Mehrwert erbracht, um ihre aufwändige Verwaltung auf Gemeinschaftsebene zu rechtfertigen und zu kompensieren. Die landwirtschaftliche Forschung kann durch das Rahmenprogramm der EU für Forschung und technologische Entwicklung gefördert werden.

21. Die Zukunft der GAP Initiativstellungnahme - WSA 362/2002 - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der WSA beschäftigt sich hier zwar mit der Zukunft der GAP nach 2006, ist jedoch der Ansicht, dass sich bereits heute entsprechende Notwendigkeiten zeigen.	Die Kommission dankt dem WSA für seinen Beitrag zu den Schlüsselfragen bezüglich der Zukunft der GAP. Sollten einige Punkte verbessert werden müssen, ist sie bereit, umgehend tätig zu werden, ohne das Ende des Jahres 2006 abzuwarten.
Der WSA ersucht die Kommission, bereits jetzt eine Reihe von Fragen zu behandeln, um den neuen Anforderungen der Gesellschaften in Hinblick auf die GAP Rechnung zu tragen (insbesondere zur Beschäftigung in den ländlichen Gebieten, der Aufteilung der Beihilfen zwischen den beiden Säulen, zwischen Landwirten, zwischen Regionen, die Umsetzung von Qualitäts-, Umwelt- und Tierschutzzielen).	Die Kommission wird einen Teil dieser Fragen bei der Halbzeitbilanz behandeln, deren Vorlage für Juni 2002 vorgesehen ist.
Der WSA bittet die Kommission zu prüfen, ob in Zukunft ein mehrstufiges System von Direktzahlungen entsprechend den erfüllten Kriterien der Multifunktionalität denkbar ist. In diesem Zusammenhang fordert er, die Möglichkeit einer einheitlichen Flächenprämie unabhängig von der Art der angebauten Frucht zu prüfen.	Die Kommission nimmt diese Forderung des WSA zur Kenntnis und wird sie aufmerksam prüfen.

22.	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ausbildung und Einstellung von Seeleuten KOM(2001) 188 endg. - Januar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme		Standpunkt der Kommission
3.7 Der Paritätische Seeschiffahrtsausschuss der ILO hat unlängst die Genfer Vereinbarung ("Geneva Accord") angenommen, die den Weg für einen Katalog von Rechten für Seeleute freimacht, mit dem die Vielzahl von ILO-Seeverkehrskonventionen und -Empfehlungen ersetzt bzw. aktualisiert werden soll. Die EU sollte unbedingt dafür sorgen, dass in diesem Instrument höchstmögliche Normen festgelegt werden, das Instrument von möglichst vielen Staaten ratifiziert und anschließend ordnungsgemäß umgesetzt wird.		Die Kommission wird diesen Vorschlag berücksichtigen.
3.15 Deshalb hält der WSA die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen für überprüfungsbedürftig. An dieser Überprüfung sollten die Sozialpartner in vollem Maße beteiligt werden.		Eine Überprüfung der Leitlinien für staatliche Beihilfen ist bereits in Vorbereitung. Die Kommission wird den Vorschlag in diesem Zusammenhang berücksichtigen.
4.1 Die Mitgliedstaaten müssen gleichzeitig die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen durch die Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen internationalen Normen – wie z.B. der von der ILO festgelegten Normen – verbessern. Die Einhaltung dieser Normen sollte über Hafentaatenkontrollen gesichert werden, wobei Verstöße gegen die international vereinbarten Normen mit Bußgeldern zu ahnden sind.		Die Kommission billigt diesen Vorschlag und wird ihn berücksichtigen.
4.1 Die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner sollten einzelstaatliche und gemeinschaftliche Informationskampagnen zur Aufwertung des Ansehens der Schifffahrt organisieren und koordinieren, in dem Anliegen, die Attraktivität einer beruflichen Laufbahn im Seeverkehrsgewerbe herauszustellen, die Zahl der Ausbildungsabbrecher zu senken und die Beschäftigung von Frauen in diesem Bereich zu fördern und zu erleichtern.		Die Kommission billigt diesen Vorschlag und wird ihn berücksichtigen.
3.20 Die Kommission hat zu Recht festgestellt, dass die verschiedenen Interessengruppen (Behörden, Reedereien, Vertreter der Seeleute) gemeinsam nach einer Lösung suchen müssen.		Die Kommission teilt diesen Standpunkt des Ausschusses.

23. Die Zukunft des transeuropäischen Binnenwasserstraßennetzes Initiativstellungnahme - WSA 24/2002 - Januar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
8.2 Schlussfolgerungen zu den Engpässen.	
Ausführliche Bestandsaufnahme der Engpässe.	Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der ausführlichen Bestandsaufnahme der Engpässe auf den europäischen Binnenwasserstraßen, die von UN/ECE im Rahmen des AGN-Übereinkommens und in kürzlichen Veröffentlichungen von Organisationen der Binnenschifffahrt und der Flussbaubranche vorgenommen wurde, kein Bedarf an einer zusätzlichen Aktualisierung und erschöpfenden Liste der Engpässe besteht.
Festlegung der Finanzierungsmodalitäten, wobei zwischen drei Arten von Engpässen zu unterscheiden ist: <ul style="list-style-type: none"> • diejenigen, für die wie im Schienenverkehr eine Gemeinschaftsförderung in Höhe von 20% gewährt wird; • diejenigen, für die Mittel aus den Struktur- oder Kohäsionsfonds (Regionalpolitik) bereitgestellt werden; • diejenigen, deren Beseitigung im Rahmen der Programme PHARE und "Mitteleuropa" gefördert wird. 	Die Kommission hat eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze in dem Sinne vorgeschlagen, dass Gemeinschaftsbeihilfen bis zu 20% der Gesamtinvestitionen für bestimmte Vorhaben betragen können; dazu gehört die Beseitigung von Netz-Engpässen an den Grenzen zu Beitrittsstaaten, worunter auch die Engpässe auf Binnenwasserwegen fallen. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Leitlinien der Gemeinschaft zu den Trans-europäischen Verkehrsnetzen (TEN) (Beschluss Nr. 1692/96/EG) hat die Kommission vorgeschlagen, die Gemeinschaftsmaßnahmen auf neue Prioritäten zu konzentrieren, nämlich u.a. auf die Schienenanschlüsse für Binnenhäfen und als Sonderprojekt auf die Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau zwischen Straubing und Vilshofen. Weitere Förderungen aus dem TEN-Programm für die Binnenwasserwege werden im Zusammenhang mit der von der Kommission geplanten Überprüfung der Leitlinien im Jahre 2004 geprüft werden.

8.3 Schlussfolgerungen im Hinblick auf Intermodalität.	
Gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Finanzhilfen zur Steigerung des Frachtvolumens.	Nach Ansicht der Kommission sind in erster Linie die Marktbetreiber für die verbesserte Leistungsfähigkeit und Erweiterung ihres Frachtvolumens verantwortlich. Gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Finanzhilfen sollten in einer Marktwirtschaft eher die Ausnahme als die Regel bilden.
	Unter ganz bestimmten Bedingungen können gemeinschaftliche Finanzhilfen im Rahmen des Programms MARCO POLO geleistet werden, das ab 2003 funktionsfähig sein dürfte. Einzelstaatliche oder regionale Beihilfen können gewährt werden, wenn sie die Bestimmungen aus dem EG-Vertrag einhalten und gemäß den derzeit geltenden Regelungen angemeldet werden.
Finanzierung der Aufstellung einer Übersicht sämtlicher intermodaler Umschlagstellen mit Gemeinschaftshilfen.	Die Kommission wird prüfen, ob dieser Vorschlag für die Erzielung eines ausgewogeneren Verkehrssystems geeignet ist. Entsprechend dem vorhin Gesagten muss der Gedanke an einen europäischen Subventionierungsplan zurückhaltend betrachtet werden.
8.4 Schlussfolgerungen in Bezug auf Rechtsvorschriften, Zollbestimmungen und Abgaben.	
Abschaffung der von den Seehäfen erhobenen ungerechtfertigten Gebühren.	Die Erhebung ungerechtfertigter Gebühren ist nach dem Gemeinschaftsrecht bereits jetzt unrechtmäßig. Deshalb wird keine weitere Maßnahme in Betracht gezogen.
Durchführung von Zollkontrollen.	Am 29. Mai 2002 hat die Kommission einen "Leitfaden für Zollkontrollen bei Kurzstrecken-seeverkehr" vorgelegt. Er kann zu besonderen Maßnahmen führen. Das GALILEO-System wird noch für längere Zeit nicht funktionsfähig sein.

24. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes KOM(2001) 544 endg. - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>2.4 Im Rahmen der gemeinschaftlichen Umweltkompetenzen sollte EU-weit von der Kommission empfohlen werden, dass die für die Raumordnung regional Verantwortlichen im Einzugsbereich der Infrastrukturen in Zukunft möglichst Industriegebiete vorsehen und bei Wohngebieten dafür sorgen, dass sich die Belastungen derselben in Grenzen halten.</p>	<p>Die Kommission stimmt dieser Feststellung zu. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Gemeinschaft für die Raumplanung nur begrenzt zuständig ist.</p>
<p>2.5 Trotz aller bisher unternommenen Anstrengungen bestehen die Engpässe in Europa fort. Am stärksten betroffen sind die internationalen Verkehrskorridore, auf denen sich der transeuropäische Nord-Südverkehr zusammenballt, sowie vor allem die natürlichen Hindernisse wie die Alpen und die Pyrenäen, die Randgebiete der großen Ballungszentren und einige Grenzregionen, insbesondere an den Grenzen mit den Beitrittsländern.</p>	<p>Die Kommission teilt diesen Standpunkt, der mit den Feststellungen im Weißbuch übereinstimmt.</p>
<p>2.7 Der WSA stimmt der Kommission darin zu, dass durch Investitionen die Einrichtung von transeuropäischen, in erster Linie der Güterbeförderung vorbehaltenen Verkehrsachsen gefördert werden soll, die sich hauptsächlich aus bestehenden Strecken zusammensetzen, auf denen eben vorrangig Güterzüge verkehren bzw. aus Strecken, die ausschließlich dem Güterverkehr dienen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt diese Zustimmung.</p>
<p>3.9 Der Änderung und Anpassung bzw. Aktualisierung der Karten kann seitens des WSA zugestimmt werden. Die Verbindungen/Schnittstellen zur Anbindung der Verkehrsnetze der Beitrittsländer, die in den Grenzgebieten dieser Länder liegen, sollten jedoch konkret genannt werden.</p>	<p>Diese Bemerkung entspricht dem Kommissionsvorschlag. Die verschiedenen zusätzlichen Verbindungen zu den Beitrittsländern sind in den Karten mit den Übersichten über die TEN-Verkehrsnetze eingetragen (Anhang I).</p>
<p>3.10 Der WSA begrüßt eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, weist aber darauf hin, dass Leitfäden und klar definierte Fristen erforderlich sind. Zusätzliche Leitfäden für die Durchführung werden derzeit von der Kommission ausgearbeitet.</p>	<p>Die Kommission begrüßt diese Zustimmung.</p>

<p>4.5 Der WSA unterstützt die Strategie der Kommission, aufbauend auf den 1994 in Essen festgelegten Leitlinien, den Schwerpunkt der Arbeiten auf die Beseitigung der auf den großen Verkehrsachsen bestehenden Engpässe zu legen und nur eine beschränkte Zahl neuer Projekte durchzuführen. Auch wenn die Kommission 2004 eine grundlegende Überarbeitung der Leitlinien plant, vertritt der WSA die Ansicht, dass im derzeitigen Vorschlag die Anbindung der Beitrittskandidaten mehr Berücksichtigung finden sollte, weil Planungsmaßnahmen schon jetzt getroffen werden müssen. Die zu erwartenden Kapazitätssteigerungen müssen bei allen Verkehrsträgern angemessene Berücksichtigung finden.</p>	<p>Diese Bemerkung steht in Einklang mit dem Kommissionsvorschlag. Besondere Beachtung wird den Verbindungen zu den Beitrittsstaaten geschenkt; bislang wurden die Karten mit den Übersichten über die TEN-Verkehrsnetze (Anhang I) und die Liste der spezifischen Projekte (Anhang III) geändert. Unter anderem schlägt die Kommission vor, in die Liste der spezifischen Projekte eine neue Ost-West-Achse aufzunehmen (Hochgeschwindigkeitszug/kombinierter Verkehr auf der Strecke Stuttgart-München-Salzburg/Linz-Wien) sowie die Donau als Ost-West-Korridor mit Schwerpunkt Vilshofen-Straubing.</p>
<p>4.7 Der WSA gibt zu überlegen, ob nicht eine Neustrukturierung der Projekte mit Rücksicht auf die neueren politischen Gegebenheiten angebracht wäre (Beitrittskandidaten). Dies gilt insbesondere für Finanzierungen der Gemeinschaft für Verkehrsnetze außerhalb der EU, d.h. für die Beitrittskandidaten, um allfällige Lücken im zukünftigen Netz zu schließen.</p>	<p>Die Leitlinien richten sich an die Mitgliedstaaten, nicht an die Beitrittsländer. Im Hinblick auf die Erweiterung werden verschiedene Vorkehrungen erarbeitet (siehe Standpunkt der Kommission zu Ziffer 3.9 und 4.5). Weitere Maßnahmen wie etwa die vom WSA angeregten werden bei der Überarbeitung der TEN-T-Leitlinien im Jahre 2004 erwogen.</p>

<p>25. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze KOM(2001) 545 endg. - März 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.3 Der Änderung des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe a) stimmt der WSA zu. Das Eisenbahnnetz der Beitrittskandidaten entspricht schon derzeit nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen und die Kapazitätsengpässe werden daher bei dem zu erwartenden Wirtschaftswachstum enorm steigen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaft für die Beitrittskandidaten andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. ISPA, TINA) bereitstellt, wobei die Koordination mit den Leitlinien sicherzustellen ist.</p>	<p>Die Kommission stellt bezüglich des Geltungsbereichs der Finanzierungsverordnung für das TEN-Verkehrsnetz klar, dass er ausschließlich für das Gebiet der Union gilt. Artikel 5 Absatz 3 bietet zwar die Möglichkeit, bis zu 20% der Investitionen für Verkehrsinfrastrukturen an der Grenze mit den Beitrittsländern zu finanzieren, aber sie müssen sich auf dem Gebiet der Union befinden. Die Beitrittsstaaten können keine Leistungen aus dem TEN-T-Haushalt beziehen, wohl aber, wie richtig bemerkt wurde, aus anderen Finanzierungsquellen.</p>
<p>2.5 Bei der Änderung des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe b) sollten alle anderen Projekte (Straße, Terminals, Luft und Wasser bzw. Leitungen wie Pipelines usw.), die Engpässe an den Grenzen zu Beitrittsländern betreffen, erfasst werden können. Eine entsprechende Präzisierung dieser Änderung wäre wünschenswert.</p>	<p>Pipelines fallen nicht unter die TEN-T-Leitlinien. Andere Vorhaben (Straßen, Terminals, Luft und Wasser), die Engpässe an den Grenzen zu Beitrittsländern betreffen und die zugunsten der Sicherheit und des Verkehrsflusses einen hohen Zusatznutzen aufweisen, können in Betracht gezogen werden.</p>
<p>3.2 In einer Initiativstellungnahme fordert der Ausschuss dringend eine Aufstockung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Projekten zur Verbesserung und zum Ausbau des Binnenwasserstraßennetzes. Die gemeinschaftliche Unterstützung soll für die Beseitigung der Engpässe ebenfalls von 10 % auf 20 % verdoppelt werden. Eine derartige Aufstockung sollte keinesfalls zu Lasten der erhöhten Gemeinschaftszuschüsse für die TEN gehen.</p>	<p>Nach dem Vorschlag der Kommission bezieht sich die Aufstockung auf 20 % für grenzüberschreitende Vorhaben zwischen Mitgliedstaaten lediglich auf den Schienenverkehr; andernfalls würde der Kommissionsvorschlag von Grund auf verändert.</p>

<p>26. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft KOM(2001) 335 endg. - März 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4. Der WSA begrüßt den Kommissionsvorschlag.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Unterstützung des Ausschusses zur Kenntnis.</p>
<p>4.1.1 Artikel 10 Absatz 5 sollte dahingehend umformuliert werden, dass bis zu 50 % der Zeitnischen im Pool zuerst Neubewerbern angeboten werden.</p>	<p>Kann akzeptiert werden, da mit dieser Änderung der Vorschlag der Kommission deutlicher wird. Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.1.2 Die Klausel in Artikel 10 Absatz 6 erscheint unverhältnismäßig streng (kein Änderungsvorschlag).</p>	<p>Eine Änderung könnte nicht gebilligt werden, da es sich um eine Bestimmung aus einer geltenden Verordnung handelt (Artikel 10 Absatz 8).</p>
<p>4.2.3 Der WSA unterstützt das Verbot von hypothetischen unilateralen Zeitnischentransfers.</p>	<p>Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.4.1 Der WSA begrüßt die Erklärung der Kommission, dass Zeitnischen "Anrechte auf die Nutzung von Infrastrukturen" darstellen und nicht als "Eigentum" geltend gemacht werden können.</p>	<p>Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.4.2 Die Bestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) gibt Anlass zur Sorge, da sie Linienflugpartnern, die sich eine Linie teilen, den Vorteil des Neubewerberstatus verwehrt.</p>	<p>Kann nicht gebilligt werden: Diese Bestimmung ist notwendig, um das Gleichgewicht zwischen den auf einem Flughafen etablierten Fluggesellschaften und den Neubewerbern zu wahren.</p>
<p>4.5.1.1 Die koordinierten Zeiträume müssen festgelegt werden (sechsmonatige Zeiträume).</p>	<p>Kann akzeptiert werden, da mit dieser Änderung der Vorschlag der Kommission deutlicher wird. Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.5.2.1 Die Mitgliedstaaten sollten den Koordinatoren eine Aufwandsentschädigung gewähren, sodass sie ungehindert ihren Auftrag im Einklang mit den Koordinierungsgrundsätzen erfüllen können.</p>	<p>Kann mit kleinen Änderungen (für den Fall schwerwiegender oder absichtlicher Fehlentscheidungen) akzeptiert werden. Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.5.2.2 Der WSA hebt nachdrücklich hervor, dass die Koordinatoren mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und Artikel 81 und 82 des EU-Vertrags einhalten müssen.</p>	<p>Kann gebilligt werden. Diese Änderung präzisiert die Bestimmungen der Artikel 8 und 8 a. Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>

<p>4.5.3.1 Es wäre effizienter, wenn regionale Ausschüsse die Fragen regeln würden, die Gegenstand von Artikel 8 sind.</p>	<p>Kann nicht gebilligt werden: Die Mitgliedstaaten können auf jedem koordinierten Flughafen einen Koordinierungsausschuss einsetzen, der sich um die lokalen Regelungen kümmert. Allerdings sind die Kriterien für die Zuteilung von Zeitnischen (Artikel 8) zu harmonisieren; die lokalen Regelungen dürfen von diesen Kriterien nicht abweichen.</p>
<p>4.5.3.2 Nach Ansicht des WSA sollten die Kompetenzen der Koordinierungsausschüsse so formuliert sein, dass keine Unzahl an lokalen Vorschriften entsteht.</p>	<p>Keine Maßnahmen erforderlich - Artikel 5 des Vorschlags ist diesbezüglich deutlich genug.</p>
<p>4.5.4.2 Der WSA hält es für besorgniserregend, dass die Koordinatoren Entscheidungen über Strecken treffen könnten, die auch von anderen Verkehrsträgern abgedeckt werden (Artikel 8 Absatz 6).</p>	<p>Kann gebilligt werden, denn dies ist eine Klarstellung von Artikel 8 Absatz 6, indem präzisiert wird, dass es die Mitgliedstaaten sind, die unter Anwendung von Artikel 9 der Verordnung Nr. 2408/92 die betreffenden Strecken festlegen. Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.6.1.1 Mittelfristige Kapazitätsanalysen sollten nur vorgesehen werden, wenn wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Flughafenkapazität ergriffen werden, ansonsten sollte die Kapazitätsanalyse im Dreijahresabstand stattfinden.</p>	<p>Anregung kann gebilligt werden, da sie die Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme (Artikel 3 Absatz 3) verbessert. Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.7.1 Der WSA hält eine Vertretung der lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaften im Koordinierungsausschuss (Artikel 5) für angebracht.</p>	<p>Anregung kann gebilligt werden, da sie die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Umweltmaßnahmen verbessert. Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.8.1 Regionale Dienste: Es sollte eindeutig festgelegt werden, wie lange die Zeitnischen für diese Dienste bereitgehalten werden sollen.</p>	<p>Kann nicht gebilligt werden: nach dem Vorschlag bezieht sich die Bereitstellung lediglich auf Strecken, für die ein öffentlicher Versorgungsauftrag besteht. Die Konditionen für die Nutzung sind in Artikel 4 der Verordnung Nr. 2408/92 festgelegt.</p>
<p>4.9.1 Drittstaaten: Die Ermittlung der betreffenden Gesellschaften könnte sich als schwierig erweisen und schädlich für diejenigen Fluggesellschaften sein, die "Allianzen" eingegangen sind.</p>	<p>Wird bei den Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p>

27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft KOM(2002) 7 endg. - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der WSA befürwortet den Vorschlag der Kommission (Ziffer 2.1 der Stellungnahme).	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.

28. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft KOM(2001) 695 endg. - März 2002

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
4.1 Es wäre zweckmäßig, wenn die Methodologie für die Kosten-Nutzen-Analyse (Anhang 2) genauer beschrieben würde.	Eine ausgefeiltere Methodologie wird mit der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vorgelegt werden.
4.2 Der Begriff "Leichtflugzeug" sollte aus Artikel 2 Buchstabe a) gestrichen werden.	Gebilligt (war auch Bestandteil einer Abänderung des Europäischen Parlaments).
4.3 Zeitliche Begrenzung für Ausnahmebestimmungen für Entwicklungsländer.	Gebilligt (war auch Bestandteil einer Abänderung des Europäischen Parlaments).
5.2 Die kumulative Marge sollte spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie auf 8 EPNdB erhöht werden.	Die Verpflichtung zur Überarbeitung der Begriffsbestimmung von Flugzeugen, die die Vorschriften nur knapp einhalten, ist in Artikel 13 enthalten (letzter Abschnitt).

<p>29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere KOM(2001) 703 endg. - Februar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.1 Der WSA stimmt dem Vorschlag vorbehaltlich einiger Bemerkungen zu.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>2.3 Der WSA dringt auf eine gründliche Überarbeitung der Richtlinie des Rates 86/609/EWG und erkennt an, dass die Kommission eine solche Überarbeitung bereits plant.</p>	<p>Die Kommission beabsichtigt in der Tat eine gründliche Überarbeitung der Richtlinie 86/609/EWG und hat dies bei mehreren Gelegenheiten erklärt.</p>
<p>2.3.2 Der WSA beklagt, dass die Richtlinie 86/609/EWG selbst 15 Jahre nach ihrer Verabschiedung von einigen Mitgliedstaaten immer noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Der WSA ermuntert die Kommission, weiterhin alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine Umsetzung der Richtlinie zu erreichen.</p>	<p>Die Kommission übt auf die betreffenden Mitgliedstaaten Druck aus, auch mit Hilfe des Europäischen Gerichtshofes.</p>
<p>3.1–3.2 Der WSA steht einer Einführung des Regelungsverfahrens in Richtlinie 86/609/EWG positiv gegenüber, bedauert aber, dass er aus dem Konsultationsverfahren zu allen künftigen Anpassungen der Richtlinie an den technischen Fortschritt ausgeschlossen würde. Er fordert deshalb u.a. eine angemessene Mitwirkung an den Vorbereitungen auf künftige Anpassungen und an der Einbeziehung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz (SCAHAW).</p>	<p>Die Kommission wird die Empfehlungen des WSA eingehend prüfen.</p>
<p>3.3–3.5 Bezüglich der gründlichen Überarbeitung der Richtlinie des Rates 86/609/EWG empfiehlt der WSA auch eine Überarbeitung der Begriffsbestimmungen, die Einbeziehung von Tieren für Unterrichts- und Ausbildungszwecke sowie die Verbesserung der Bestimmungen für bestimmte Arten wie etwa niedere Primaten.</p>	<p>Die Kommission ist ebenfalls der Meinung, dass diese Fragen bei einer Überarbeitung der Richtlinie berücksichtigt werden müssen.</p>

<p>3.6–3.6.1 Der WSA fordert die Gemeinschaft auf, ihren Vorbehalt bezüglich der Mitteilungspflicht von statistischen Daten über die Verwendung von Versuchstieren aufzugeben, die in Artikel 28 des Übereinkommens des Europarates ETS 123 zum Schutz der zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere vorgesehen ist. Der WSA regt eine jährliche Vorlage der statistischen Berichte für die EU an.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Forderungen des WSA zur Kenntnis und bekräftigt, dass die Lieferung statistischer Daten ein wichtiger Aspekt ist, der bei der gründlichen Überarbeitung der Richtlinie des Rates 86/609/EWG zu berücksichtigen ist.</p>
<p>3.7 Der WSA erkennt das hohe Ansehen des ECVAM (Europäisches Zentrum zur Validierung alternativer Methoden) an, da dessen einschlägige Beiträge von großer Bedeutung sind.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung, dass das ECVAM bei alternativen Validierungsverfahren weiterhin eine wichtige Rolle spielen muss.</p>

<p>30. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG KOM(2001) 182 endg. - März 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der WSA bemerkt, dass sich die Verordnung zu Recht auf Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stützt, in dem es um die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geht. Gegenstand dieses Artikels ist das Funktionieren des Binnenmarktes und die Wahrung des hohen Schutzniveaus in der Europäischen Union.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Ansicht und ist sich darüber im Klaren, dass für ein gutes Funktionieren des Binnenmarktes ein harmonisiertes gemeinschaftliches Konzept für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung unerlässlich ist.</p>
<p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Schutz der Gesundheit und der Umwelt bereits durch die Richtlinie 2001/18/EG sichergestellt sein sollte. Er schlägt vor, zugunsten eines weiteren Gesundheitsschutzes durch diese Richtlinie und der Verbesserung der Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln die Rückverfolgbarkeit von GVO und aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln in den Mittelpunkt der vorgeschlagenen Verordnung zu stellen.</p>	<p>Mit dem Kommissionsvorschlag soll für die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit von GVO gesorgt werden, die in der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehen war, und das System auch auf Lebens- und Futtermitteln ausgeweitet werden, die mit GVO hergestellt sind.</p> <p>Betrachtet man die Ziele der Rückverfolgbarkeit, so ist in erster Linie festzuhalten, dass die Rückverfolgbarkeit keine "Sicherheitsmaßnahme" an sich ist, sondern bei entsprechender Umsetzung herangezogen werden kann, um die Anwendung anderer Maßnahmen zu erleichtern, wie etwa die Rücknahme von Erzeugnissen und die Überwachung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes. Damit wird auf der vorgenannten Richtlinie aufgebaut. Ein weiterer Schwerpunkt des Vorschlags ist eine leichtere genaue Kennzeichnung von Erzeugnissen, wie auch der Ausschuss fordert.</p>

<p>Bezugnehmend auf eine frühere Stellungnahme hält es der WSA für inakzeptabel, dass die Haftungsfrage für zufällige Verunreinigungen von Produkten aus biologischem Anbau mit GVO, für die der Grenzwert gegenwärtig bei 0 % liegt, ungeklärt bleibt. Dies gelte sowohl für diesen Richtlinienentwurf als auch für den Richtlinienentwurf zur Umwelthaftung.</p>	<p>In der Richtlinie 2001/18/EG heißt es, dass durch ihre Bestimmungen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelthaftung nicht berührt werden, wohingegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesem Bereich durch Vorschriften ergänzt werden müssen, die sich auf die Haftung für verschiedene Arten von Umweltschäden in allen Gebieten der Europäischen Union erstrecken. Zu diesem Zweck hat die Kommission einen Legislativvorschlag für die Umwelthaftung vorgelegt, der auch durch GVO verursachte Schäden einbezieht.</p> <p>Die Kommission nimmt die Bemerkungen des WSA zur Kenntnis, hält sie aber in Bezug auf den hier behandelten Vorschlag für fehl am Platze.</p>
<p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Vorschlag nicht nur bestimmte Angaben und Nachweise, sondern auch eine Reihe zusätzlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen erfordert, die zusätzliche Ausgaben sowohl bei den Ausgangserzeugnissen als auch bei den Endprodukten verursachen.</p>	<p>Wie in den Erwägungsgründen zu dem Vorschlag erläutert, kann nach Ansicht der Kommission die Übermittlung und Speicherung der Angaben weitgehend in die bestehenden Transaktionssysteme integriert werden und verursacht den Beteiligten und Verbrauchern somit keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.</p>
	<p>Der Vorschlag sieht nicht vor, dass Unternehmen in jeder Phase des Inverkehrbringens obligatorische Prüfungen durchführen, was zweifellos kostentreibend wäre. Aber selbstverständlich können solche Prüfungen auf freiwilliger Basis oder durch Aufsichtsbehörden vorgenommen werden.</p> <p>Was Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch einzelstaatliche Behörden angeht, so wird die Kommission noch vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung einen technischen Leitfaden für Probenahme- und Prüfverfahren entwickeln, um ein koordiniertes Vorgehen zu erleichtern.</p>

<p>Nach Ansicht des Ausschusses ist im Fall von Lebens- und Futtermitteln, die zwar mit genetisch verändertem Material hergestellt wurden, in denen dieses Material aber nicht mehr nachweisbar ist, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung nur schwer zu kontrollieren, was geradezu zum Einsatz unlauterer Mittel und zum Betrug einlädt.</p>	<p>Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass die Durchführung der Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit schwierig ist, wenn der Wahrheitsgehalt von Behauptungen nicht durch analytische Verfahren überprüft werden kann. Doch führen betrügerische Praktiken nicht unbedingt zu einem Misstrauen gegenüber den Regelungsvorschriften, sondern eher gegenüber den Unternehmen, die solche Betrügereien begehen.</p> <p>Eine Überprüfung schriftlicher Dokumente findet seit Jahren statt. So kann beispielsweise eine Erklärung zum Ursprungsland nicht mit analytischen Verfahren überprüft werden, sondern nur über die Dokumentation zurückverfolgt werden. Solche Verfahren bestehen auch etwa für Fleisch- und Fischerzeugnisse und sollen im Lebensmittelhandel faire Praktiken gewährleisten, einschlägige Informationen bereitstellen und die Verbraucher vor Irreführung und Betrug im Handel schützen.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit Handelspartnern auf internationaler Ebene sowie Inspektionen und Kontrollen in Drittländern werden eine wirksame Umsetzung der Verordnung fördern.</p>
<p>Nach Ansicht des Ausschusses tragen der Verordnungsvorschlag und der Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel und Futtermittel aus genetisch veränderten Organismen dem Vorsorgeprinzip Rechnung und erhöhen die Transparenz als Voraussetzung für die Wahlfreiheit des Verbrauchers. Sie erleichtern den Kontrollbehörden die Überwachung und erleichtern die Möglichkeit zur Erforschung von Langzeitwirkungen der Gentechnik im Lebensmittelbereich für Mensch und Umwelt.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Ansicht.</p>
<p>Der WSA weist darauf hin, dass die Genehmigung von GVO auf einer strengen wissenschaftlichen Erstbeurteilung beruht, die gewährleistet, dass die genehmigten Produkte kein Gesundheitsrisiko bergen und frei verkehren können, solange die Verbraucher durch Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung umfassend informiert sind, damit sie leichter eine Entscheidung treffen können.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des WSA, dass die Genehmigung auf einer strengen wissenschaftlichen Beurteilung beruht und dass Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung die notwendigen Informationen liefern, um Verbraucherentscheidungen zu erleichtern.</p>

**31. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002-2006
KOM(2001) 500 endg. und KOM(2001) 822 endg. – Februar 2002**

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>3.2.2 Es mangelt an konkreten Bestimmungen darüber, wie die Formalitäten des Verfahrens der Einreichung der Unterlagen vereinfacht werden könnten, und insbesondere die Dezentralisierungsvorschläge des Ausschusses zum fünften Rahmenprogramm wurden nicht übernommen. Dieser Aspekt ist jedoch von grundlegender Bedeutung, weshalb der Ausschuss die Kommission auffordert, einen Aktionsplan zur Vereinfachung der Verfahren nach der Methode der "Slim"-Maßnahmen vorzulegen.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass die Kommission sich nicht auch andere Vorschläge zu Eigen gemacht hat, die er zum Zweck der Verfahrensvereinfachung und der Förderung der KMU-Beteiligung vorgelegt hat, wie eine Dezentralisierung der Vorauswahlinstrumente und die Gewährung von Globalzuschüssen an zwischengeschaltete Einrichtungen. Dieses Instrument würde es insbesondere ermöglichen, die Unsicherheit über die Veröffentlichungstermine der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auszuräumen und Hilfestellung für die Vorlage der Projekte zu geben.</p>	<p>Die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Forschungsergebnisse stellen keinen angemessenen Rechtsrahmen für die vom Ausschuss geforderte Vereinfachung der Verfahren dar.</p> <p>Die Kommission hat dennoch kürzlich Untersuchungen über die Möglichkeit einer Externalisierung bestimmter Tätigkeiten, insbesondere bezüglich der KMU, eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden für 2003 erwartet.</p> <p>Die vom Ausschuss geforderte flexible Verwaltung, die auch ein Anliegen der Kommission ist, wird jedoch nicht automatisch durch eine - notwendige - Dezentralisierung erreicht. Der Ansatz der Kommission beim sechsten FTE-Rahmenprogramm und vor allem die den Teilnehmern eingeräumte Flexibilität und Autonomie trägt diesen Anliegen bereits in hohem Maße Rechnung.</p> <p>Die Unsicherheit über die Veröffentlichungstermine der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, auf die der Ausschuss hinweist, wird größtenteils durch die "Fahrpläne" ausgeräumt, in denen die mittelfristig vorgesehenen Veröffentlichungstermine (2–3 Jahre) unverbindlich angegeben werden. Daneben bestehen bei bestimmten Aktionen (beispielsweise Untersuchungen über Kooperationsmöglichkeiten für KMU) weiterhin offene Verfahren, die es den Teilnehmern ermöglichen, ihre Vorschläge jederzeit einzureichen.</p> <p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p>

<p>3.2.4 Was die von Unternehmensgruppierungen durchgeführten Maßnahmen betrifft, schlägt der Ausschuss vor, grenzüberschreitende Kooperationsprojekte zwischen diesen Gruppierungen zuzulassen, deren Ziel es wäre, ständige Rahmenbedingungen für die technologische Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu schaffen. Diese Maßnahmen können innerhalb der Union sowie mit Partnerstaaten durchgeführt werden, insbesondere im Europäischen Wirtschaftsraum, in Mittel- und Osteuropa, in den Drittstaaten des Mittelmeerraumes und in Lateinamerika.</p>	<p>Durch die vorgeschlagenen Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse können die hier vom Ausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>So kann innerhalb der sieben vorrangigen Themenbereiche jede Rechtsperson (einschließlich der Unternehmensgruppierungen) unabhängig von ihrem Standort teilnehmen. Ferner kann innerhalb der sieben Themenbereiche jede Rechtsperson, die in einem EU-Mitgliedstaat, in einem assoziierten Bewerberstaat, in einem assoziierten Staat oder in einem Balkanland (Europäischer Wirtschaftsraum + Mittel- und Osteuropa), in einem GUS-Staat (einschließlich Russland), in einem Staat des Mittelmeerraums oder in einem Entwicklungsland (einschließlich Lateinamerika) ansässig ist, soweit verfügbar, Finanzmittel der Gemeinschaft erhalten (vgl. Artikel 4 bis 7 des Vorschlags für Beteiligungsregeln).</p> <p>Da der Kommissionsvorschlag den Vorschlag des Ausschusses bereits abdeckt, wird die befürwortende Stellungnahme berücksichtigt.</p>
<p>3.2.5 In der Frage der gemeinsamen Verantwortung zwischen Teilnehmern, die große Gruppierungen davon abhalten könnte, sich mit kleinen Unternehmen zusammenzuschließen, weil diese vermeintlich ein größeres Ausfallrisiko aufweisen, regt der Ausschuss die Möglichkeit einer Versicherungsregelung an. Diese würde 100%-ig vom Gemeinschaftsbudget abgedeckt und würde es der EU ermöglichen, ihre finanziellen Interessen gut zu schützen. Ohne die Bereitstellung eines derartigen Instruments rät der Ausschuss von der Einführung dieses Prinzips der gesamtschuldnerischen Haftung ab.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die Kosten einer derartigen Versicherung Teil der Verwaltungskosten sein könnten. Diese würden, beispielsweise im Falle der integrierten Projekte, zu 100% durch einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft gedeckt, und zwar bis zu der vertraglich festgelegten Obergrenze für Verwaltungsausgaben. Den Vorschlag, bei den integrierten Projekten 100% der Verwaltungskosten zu übernehmen, enthält bereits der Gemeinsame Standpunkt des Rates vom 10. Dezember 2001.</p>

<p>3.2.5.1 Allerdings bestehen Bedenken, dass eine solche (aus dem Gemeinschaftsbudget) finanzierte Versicherungsregelung die unmittelbar für Forschung und Entwicklung verfügbaren finanziellen Mittel drastisch schmälert. Daher sollte in einer Pilotphase zunächst Erfahrung mit den Möglichkeiten und Kosten solcher Versicherungen gewonnen werden.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p> <p>Aufgrund der bilateralen Kontakte zu einigen Forschungsakteuren, aber auch zu potenziellen Anbietern dieser Versicherungen kann die Kommission bestätigen, dass eine derartige Versicherung in verschiedenen Formen geschaffen werden kann (Versicherung im eigentlichen Sinne, Ergänzung zu bereits bestehenden Versicherungsformen, Einrichtung von Garantiefonds usw.).</p> <p>Im Rahmen informeller Kontakte wird derzeit festgestellt, wie hoch die Kosten einer solchen Versicherung wären. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Versicherungen nach Ansicht der Kommission Teil der Verwaltungskosten einer indirekten Maßnahme wären, und dass für diese Verwaltungskosten im Vertrag eine Obergrenze für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft festgelegt würde. Die Gefahr einer Reduzierung der direkt für Forschung und Entwicklung bereitgestellten Mittel besteht daher nicht, eine Pilotphase ist nicht nötig.</p>
<p>3.2.5.2 Außerdem muss sichergestellt werden, dass staatliche Institutionen oder Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft, denen nicht gestattet wird, eine gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen, dadurch weder von einer Beteiligung ausgeschlossen noch sonstwie benachteiligt werden.</p>	<p>Aus Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) des Vorschlags für Beteiligungsregeln geht ganz deutlich hervor, dass für eine Rechtsperson, die aus rechtlichen Gründen nicht haften kann (in erster Linie öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen, die eine staatliche Bürgschaft besitzen), der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung im Falle der Erstattung nicht gilt.</p> <p>Diese Einrichtungen sind jedoch in technischer Hinsicht gemeinsam verantwortlich, auch wenn dies zur Folge hat, dass ihre finanzielle Belastung aufgrund einer geringeren Übernahme ihrer Kosten durch die Gemeinschaft zunimmt.</p> <p>Würde nun eine solche Einrichtung nicht für die Einrichtungen haften, die im Falle der Erstattung gesamtschuldnerisch haften können, würden Letztere auch nicht im Falle eines Fehlers einer Einrichtung, die nicht haften kann, gesamtschuldnerisch haften. In diesem Fall müsste lediglich die Einrichtung, die den Fehler begangen hat, die geforderte Erstattung leisten.</p> <p>Dieses System dürfte daher keine Einrichtungen benachteiligen oder ausschließen.</p>

<p>3.2.6 Was die Wahl der Instrumente anbelangt, befürwortet der Ausschuss, den Anwendern freie Hand zu lassen. Die verschiedenen Anwendungsverfahren würden so als "Werkzeugkasten" angeboten, und es wäre möglich, sie nach Maßgabe der Bedürfnisse auszuwählen sowie nach Maßgabe der erzielten Erfahrungen weiterzuentwickeln.</p>	<p>Ablehnung der Anregung. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für das Rahmenprogramm (10. Dezember 2001) ist festgelegt, dass in den sieben prioritären Themenbereichen vorrangig auf die neuen Instrumente (integrierte Projekte und Exzellenznetze) zurückgegriffen werden muss.</p> <p>In diesem Gemeinsamen Standpunkt heißt es allerdings auch, dass unabhängige Sachverständige 2004 die Effizienz jedes der drei Typen von Instrumenten (integrierte Projekte, Exzellenznetze und Leiter zur Spitzenforschung) bei der Umsetzung des Rahmenprogramms bewerten werden.</p> <p>Daher hält es die Kommission nicht für angebracht, den Vorschlag des Ausschusses zu berücksichtigen. Sie hält es für sinnvoller, die Wahl der Instrumente entsprechend dem gemeinsamen Beschluss der Ratsmitglieder dem Programmausschuss zu überlassen.</p>
<p>3.2.7 Der Ausschuss befürwortet die Gewährung von Vorschüssen und verleiht dem Wunsch Ausdruck, dass diese vorrangig kleinen Forschungsinstitutionen und KMU zukommen und vor Beginn der Maßnahmen ausbezahlt werden. Der Ausschuss billigt den Einsatz externer Wirtschaftsprüfer, sofern ihre Auswahl den Projektträgern obliegt, wobei die Europäische Kommission lediglich ihre Unabhängigkeit prüft, und sofern ihre Tätigkeit zu 100 % vom Gemeinschaftsbudget abgedeckt wird; Voraussetzung ist allerdings, dass es zu keinem allgemeinen Anstieg der Verwaltungsausgaben kommt.</p>	<p>Ablehnung der Anregung. Die Kommission weist darauf hin, dass der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vorschlags für Beteiligungsregeln dem vom Konsortium benannten und von der Kommission akzeptierten Teilnehmer ausgezahlt wird.</p> <p>Mit anderen Worten, die Kommission wird aufgrund der den Teilnehmern eingeräumten Flexibilität und Autonomie keine Vorschusszahlung vorschlagen, und nur das Konsortium wird über die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln für die Teilnehmer entscheiden.</p> <p>Die Kommission bestätigt, dass es den Teilnehmern frei steht, ihre externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen, die in den meisten Fällen zweifellos ihre üblichen Rechnungsprüfer sein werden.</p> <p>Sie bestätigt ferner, dass die Kosten der Prüfungsbescheinigungen beispielsweise im Falle der integrierten Projekte als Verwaltungsausgaben zu 100% durch den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft gedeckt sind. Dabei besteht jedoch eine im Vertrag festgesetzte Obergrenze.</p>

<p>3.2.8 Der Ausschuss begrüßt den Grundsatz der Aufstellung einer Liste der nicht erstattungsfähigen Ausgaben ("schwarze" Liste) parallel zur Abschaffung einer Liste der erstattungsfähigen Ausgaben ("weiße" Liste). Die Regelung erscheint verführerisch, da sie dem Streben nach Vereinfachung entspricht. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass dadurch nicht einer systematischen Infragestellung der bewilligten Ausgaben Tür und Tor geöffnet wird. Daher erscheint die Durchführung einer Pilotphase vor der endgültigen Einführung dieses Grundsatzes notwendig.</p>	<p>Aus den Standardverträgen wird äußerst klar und präzise hervorgehen, welche Ausgaben nicht erstattungsfähig und damit auch, welche Ausgaben erstattungsfähig sind. Damit wird eine Rechtsunsicherheit, die entstehen würde, wenn zuviel Spielraum bei der Auslegung der Rechtstexte bestünde, so weit wie möglich ausgeräumt.</p> <p>Die Durchführung einer Pilotphase ist hier unmöglich. Die Beteiligungsregeln legen nämlich einen Rahmen fest, an den sich die Kommission halten muss. Es geht auch um eine gewisse Rechtssicherheit und sichere Bedingungen für die Teilnehmer. Daher wird dieser Vorschlag abgelehnt.</p>
<p>3.2.9 Der Ausschuss betont ferner die Notwendigkeit, den Betreibern die erforderlichen Instrumente zur Information und zur Unterstützung der Konzeption und Verwaltung von Projekten zur Verfügung zu stellen, insbesondere einen Standardvertrag pro Interventionsart und einen Leitfaden mit Empfehlungen für die einzelnen Etappen der Projektdurchführung.</p>	<p>Zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zum sechsten FTE-Rahmenprogramm wird es ein Arbeitsprogramm und einen Leitfaden für den Anbieter geben, die den Vorschlägen des Ausschusses größtenteils Rechnung tragen.</p> <p>Daneben plant die Kommission, die nationalen Kontaktstellen in ihrer Funktion als Anlaufstelle für die Akteure der gemeinschaftlichen FTE zu unterstützen.</p> <p>Im Unterschied zum fünften FTE-Rahmenprogramm werden die in einem zugehörigen Dokument beschriebenen Bedingungen und Verfahren für die Evaluierung auch für die Phase der Aushandlung dargelegt.</p>
<p>3.3.1 Der Auswahlmodus sowie die Definition der Exzellenznetze sind äußerst vage. Zahlreiche Fragen bleiben in diesem Vorschlag für einen Beschluss offen, insbesondere in Bezug auf die Evaluierungskriterien für die Projekte und die Instrumente zur Verbreitung der Ergebnisse. Der Ausschuss bittet die Kommission, ihre Absichten genauer darzulegen.</p>	<p>Wie es in dem Vorschlag für Beteiligungsregeln heißt (Artikel 9), werden die Exzellenznetze über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Des weiteren enthält Artikel 10 die Kriterien, die für die Evaluierung und Auswahl der eingegangenen Vorschläge zugrunde gelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 18 und 22 Absatz 2 sind schließlich die vorgesehenen Instrumente zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse festgelegt. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gleich zu Beginn des Vertrags (und nicht am Ende wie beim 5. FTE-Rahmenprogramm) ein Plan zur Nutzung bzw. Verbreitung der Kenntnisse vorliegen muss. Ferner haben die Teilnehmer die Pflicht, die aus ihren Projekten stammenden Kenntnisse zu nutzen und/oder zu verbreiten. Sollten sie dieser Pflicht nicht nachkommen, übernimmt die Kommission die Verbreitung der Kenntnisse.</p>

3.3.2 Was die Exzellenznetze betrifft, darf die Bedingung, dass mindestens drei unabhängige Rechtspersonen beteiligt sein müssen, die in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten (davon mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten) ansässig sind, nicht dazu führen, dass Gefälligkeitspartner gesucht werden, und auch nicht ausschließen, dass in einigen berechtigten Fällen mit weniger Partnern gearbeitet wird.

Ablehnung der Anregung. Aufgrund ihrer Ziele und ihrer besonderen Merkmale dürften für die neuen Instrumente (integrierte Projekte und Exzellenznetze) Konsortien gebildet werden, bei denen die in den Beteiligungsregeln vorgeschlagenen Mindestgrenzen unterschritten werden. Was die Exzellenznetze im Besonderen betrifft, sollte das Ziel der Integration der Ressourcen und Forschungskapazitäten, mit dem ein virtuelles Exzellenzzentrum in einem bestimmten Bereich geschaffen wird, keinesfalls durch diese Mindestgrenzen verändert werden.

Es sei daran erinnert, dass bereits an den FTE-Tätigkeiten des 5. FTE-Rahmenprogramms auf Kostenteilungsbasis, deren neue Form die besonderen, zielgerichteten Forschungsprojekte sind, im Durchschnitt etwa sieben Rechtspersonen aus vier verschiedenen Ländern teilnehmen.

<p>3.3.5 Der Ausschuss billigt die Möglichkeit, dass Konsortien für bestimmte Arbeiten oder die Ausweitung ihrer Tätigkeiten selbst Bewerbungsaufforderungen vornehmen können, sofern dies gemäß den Vorschriften der Kommission geschieht, so dass Transparenz, Gleichbehandlung und Kohärenz mit den Zielen des Programms gewährleistet werden. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit, diesbezüglich flexible Modalitäten festzulegen, die insbesondere die Beteiligung von Gruppierungen kleiner oder mittlerer Unternehmen ermöglichen.</p> <p>3.3.5.1 Um diese Transparenz sicherzustellen, schlägt der Ausschuss insbesondere eine Ausschreibung über CORDIS sowie eine Einbindung der Kommission bzw. von ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Sachverständiger in allen Phasen dieser Bewerbungsaufforderungen vom Entwurf bis zur Abwicklung der Verträge vor.</p>	<p>Wie aus den Beteiligungsregeln hervorgeht, gelten für die Bewerbungsaufforderungen, aufgrund derer die Konsortien im Einvernehmen mit der Kommission neue Teilnehmer auswählen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Kohärenz. Die Bedingungen für die Durchführung dieser Aufforderungen werden im Standardvertrag im Einzelnen festgelegt und sehen insbesondere vor, dass die Aufforderungen in angemessener Weise bekannt gegeben und die eingegangenen Vorschläge von unabhängigen Sachverständigen bewertet werden (vgl. Artikel 15 der Beteiligungsregeln).</p> <p>Jede Rechtsperson kann sich an diesen Bewerbungsaufforderungen beteiligen.</p> <p>Die Kommission selbst wird diese Aufforderungen über die ihr zur Verfügung stehenden Informationsträger verbreiten.</p>
--	--

3.4.1 Ohne den Grundsatz einer möglichst starken Öffnung der Programme für mit der Union assoziierte Drittstaaten durch Kooperationsprogramme in Frage zu stellen, hält der Ausschuss die Bestimmung "Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich am sechsten Rahmenprogramm beteiligen" für viel zu weit gefasst. Nach Auffassung des Ausschusses sollte diese Bestimmung in dem Bestreben, die wohlverstandenen Interessen der Union zu fördern, besser abgesteckt werden, indem sie einerseits auf die vollständig beteiligten Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und assoziierten Kandidatenländer sowie andererseits auf die für die spezifischen Maßnahmen des Rahmenprogramms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit infrage kommenden Drittländer (Russland und die GUS-Staaten, die Mittelmeerdrittländer und die Entwicklungsländer im AKP-Raum, in Lateinamerika und in Asien) beschränkt wird.¹³ Was die Zusammenarbeit mit Industriestaaten betrifft, ist sich der Ausschuss gemäß seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2001 der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Chancen einer solchen Zusammenarbeit bewusst, befürwortet jedoch die effektive Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit und bittet die Kommission, einen Bericht über die Umsetzung dieses Grundsatzes durch unsere Partner vorzulegen.

In den Artikeln 4 bis 7 des Vorschlags für Beteiligungsregeln sind die Bedingungen für die Beteiligung und Finanzierung der Teilnehmer an den indirekten Maßnahmen des 6. FTE-Rahmenprogramms dargelegt.

Aus diesen Artikeln geht insbesondere hervor, dass zwar alle Rechtspersonen, einschließlich Drittstaaten, vollständig und im Rahmen der festgelegten Mindestgrenzen am Teil "Integration" des spezifischen Programms "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" teilnehmen können. Jedoch nur die Rechtspersonen, die in einem Mitgliedstaat, in einem assoziierten Staat, in einem assoziierten Kandidatenland oder in einem für die spezifischen Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Frage kommenden Drittstaat (Mittelmeerländer, Balkanländer, GUS-Staaten und Russland, Entwicklungsländer) ansässig sind, können in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, soweit das Budget dies gestattet. Mit anderen Worten, die in einem industriellen Drittstaat ansässigen Rechtspersonen können in diesem Rahmen keine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten, sofern dies nicht innerhalb einer FTE-Tätigkeit vorgesehen oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme wichtig ist. (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3).

Für die anderen Teile der spezifischen Programme gelten noch restriktivere Bedingungen (vgl. Artikel 6 Absatz 2 und 3).

Diese Vorschläge der Kommission sind Teil einer strategischen Vision, mit der die Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden sollen.

<p>3.4.2 ¹⁴Unter Artikel 20 des Beschlusses über die Beteiligungsregeln für das fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung wurde die obligatorische Vorlage eines Technologieumsetzungsplans gefordert. Der Ausschuss hatte diese Maßnahme befürwortet, die darauf abzielte, die industrielle Verwertung des Projekts zu gewährleisten, wobei auch Bedingungen für die Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen vorgesehen waren. Der Ausschuss wirft die Frage auf, aus welchen Gründen diese Bestimmung durch ein Programm für die Nutzung und Verbreitung ersetzt wurde, das erst bei Projektbeginn vorgelegt werden soll. Die Rücknahme dieser Bestimmung scheint den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom März 2000 zu widersprechen, die Union bis 2010 zur weltweit wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaft zu machen.</p>	<p>Die Kommission bestätigt, dass der Plan für die Nutzung und Verbreitung von Kenntnissen erst beim Start des Projekts vorgelegt wird, aber im Unterschied zum Technologieumsetzungsplan, der erst am Ende des Projekts vorgelegt werden musste, bereits zu Beginn des Projekts. Der Plan für die Nutzung und Verbreitung von Kenntnissen geht also über den Technologieumsetzungsplan hinaus, da er letzteren auf die gesamte Laufzeit des Projekts ausdehnt. Damit entspricht er den Wünschen, die der Ausschuss zum Ausdruck gebracht hat.</p>
<p>3.4.3 Um die Ziele von Lissabon zu erreichen, ist eine angemessene wissenschaftlich-technische Grundausbildung möglichst vieler Bürger erforderlich sowie eine ausgewogene Balance und fruchtbare Wechselwirkung zwischen längerfristig konzipierter Grundlagenforschung und produktorientierter Entwicklung. Diese Dualität muss auch in den Beteiligungsregeln und den entsprechenden Kriterien der Projektevaluierung berücksichtigt werden.</p>	<p>Ziel der neuen sowie der schon länger bestehenden Instrumente ist es nicht allein, Projekte im Bereich angewandte Forschung durchzuführen. Daher wird es zweifellos auch Exzellenznetze geben, bei denen die Grundlagenforschung eine stärkere Rolle spielt und andere, die eher die angewandte Forschung zum Inhalt haben.</p> <p>Ebenso können die in Artikel 10 genannten Evaluierungskriterien problemlos sowohl für die Bewertung eines Vorschlags verwendet werden, bei dem es um Grundlagenforschung geht, als auch eines Vorschlags, der eher in den Bereich der angewandten Forschung oder der technologischen Entwicklung fällt.</p>
<p>3.4.4 Unter Bekräftigung des unter 3.4.3 Gesagten, verleiht der Ausschuss dem Wunsch Ausdruck, dass die Hauptprioritäten der Europäischen Union, wie die Beschäftigung, die Aufnahme neuer Wirtschaftsaktivitäten, die unternehmerische Initiative und die Wettbewerbsfähigkeit ebenfalls als Kriterien der Projektevaluierung berücksichtigt werden.</p>	<p>Diese Kriterien werden bei den Evaluierungskriterien in Artikel 10 des Vorschlags für Beteiligungsregeln berücksichtigt, insbesondere mittels der beiden folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzlicher Nutzen infolge der Gemeinschaftsunterstützung; • Güte des Plans für die Nutzung oder Verbreitung von Kenntnissen, potenzielle Auswirkung auf die Innovation und Kompetenz in der Verwaltung des geistigen Eigentums.

14 Stellungnahme des WSA "Beobachtung, Bewertung und Optimierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der FTE: Vom Fünften zum Sechsten Rahmenprogramm", ABl. C 367 vom 20.12.2000.

<p>32. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten KOM(2001) 529 endg. - Februar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.11. Der Ausschuss betont, dass die WAI-Leitlinien in das IDA-Programm für Datenaustausch und Interoperabilität über elektronische Infrastrukturen aufgenommen werden müssen - gerade auch deshalb, weil den Endnutzern, insbesondere behinderten und älteren Menschen, mittlerweile größere Bedeutung beigemessen wird.</p>	<p>Die Aufnahme der WAI-Leitlinien in weitere EU-Programme, vor allem in das IDA-Programm, wird bei der Vorbereitung des Aktionsplans eEurope 2005 erwogen.</p>
<p>3.11 Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss ein spezifisches Programm für die gemeinsame Schulung von Webdesignern und Vertretern von behinderten Internetnutzern.</p>	<p>Die Europäische Kommission verhandelt derzeit über die Finanzierung eines geplanten Projekts, dessen Ziele Schulung, Information und weitere Maßnahmen zur Förderung der Anwendung von WAI-Leitlinien in Europa sind.</p>
<p>4.1 Der Ausschuss hält es für angemessen, dass die in der Mitteilung behandelten Themen Gegenstand verbindlicher Rechtsvorschriften sein sollten; gleichwohl erkennt er den auf dem freiwilligen Engagement der öffentlichen Verwaltung der verschiedenen Ebenen beruhenden derzeitigen Ansatz an und erwartet von den Mitgliedstaaten, dass sie alle in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich umsetzen und ein gründlich durchdachtes System zur Überwachung ihres Vollzugs einrichten.</p>	<p>Die Rolle der Rechtsvorschriften wird im Bericht über Rechtsvorschriften, Standards und Zugang im Aktionsplan eEurope 2002 erörtert und analysiert. Eine weitere Maßnahme des eEurope-Plans wird ein Benchmarking für öffentliche Webseiten umfassen.</p>
<p>4.3 Der Ausschuss verpflichtet sich, seine eigene Webseite zugänglich und benutzerfreundlich zu gestalten, um allen Bürgern mit besonderen Bedürfnissen einen besseren Zugang zu Informationen und zur öffentlichen Debatte zu gewährleisten. Diese Initiative sollte bis 2003, dem Jahr der Behinderten, gemäß den in der Mitteilung dargestellten WAI-Leitlinien und, falls notwendig, mit der Unterstützung der Europäischen Kommission in die Tat umgesetzt werden. Sie sollte veranschaulichen, wie die Zugangsgrundsätze vorbildlich umgesetzt werden können.</p>	<p>Falls nötig, kann die Europäische Kommission mit Know-how, Informationen und Kontakten bei der Einrichtung einer allgemein zugänglichen Webseite behilflich sein.</p>

<p>4.5 Der Ausschuss fordert die Kommission ebenso wie die anderen EU-Institutionen auf, ihre eigenen öffentlichen Webseiten durch die Anpassung an die WAI-Leitlinien für Behinderte zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Europa-Webseite wird derzeit entsprechend den Zugangsleitlinien für Webinhalte überarbeitet, um sie allgemein zugänglich zu machen.</p>
<p>4.6 Die Mitteilung wird ein deutlicher Ansporn für die Behörden sein, ihre Bemühungen um die Verbesserung des Informationszugangs über die öffentlichen Webseiten hinaus auf andere Bereiche auszuweiten. Dies gilt nicht nur für nationale, sondern auch für regionale und lokale Gebietskörperschaften. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aufnahme des Grundsatzes "Design for All" in allgemeine Lehrprogramme im IKT-Sektor u.ä. hinzuweisen.</p>	<p>Als Teil des Aktionsplans eEurope 2002 werden Empfehlungen für einen europäischen Lehrplan zum "Design for All" für Webdesigner und Ingenieure ausgearbeitet und angenommen.</p>
<p>4.8 Wenn Personen keinen Zugang zu öffentlichen Webseiten und ihren Inhalten erhalten, werden sie faktisch diskriminiert. Der Ausschuss empfiehlt, im Hinblick auf das Europäische Jahr der Behinderten 2003 eine Klausel gegen diese spezifische Art der Diskriminierung in den Richtlinienvorschlag aufzunehmen. Der Ausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zu dem "Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" (KOM(2001) 271 endg. – 2001/0166 (CNS)) zu der Verabschiedung einer solchen Richtlinie für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen geraten.</p>	<p>Sollte im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen eine behindertenspezifische Richtlinie ausgearbeitet werden, wird diese Empfehlung berücksichtigt.</p>

<p>33. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist KOM(2001) 280 endg. - März 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag der Bereich der Privatanlagen eingeschränkt wird. Er spricht sich insbesondere für eine Ausweitung des Begriffs des qualifizierten Anlegers, eine Ausnahme von der Prospektpflicht bei Emissionen und Angeboten für Arbeitnehmer sowie eine Ausnahme für die Angebote oder Zulassungen zum Handel von Wertpapieren aus, deren Nennwert über 40.000 Euro liegt.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des Ausschusses, dass es möglich ist, den Begriff des qualifizierten Anlegers auf einige andere Unternehmen außerhalb des Finanzsektors auszuweiten und eine Ausnahme der Prospektpflicht bei Emissionen und Angeboten für Arbeitnehmer vorzusehen, sofern eine Dokumentation vorhanden ist. Die Kommission teilt ferner die Ansicht des Ausschusses, Ausnahmen für Angebote oder Zulassungen zum Handel von Wertpapieren mit einem höheren Nennwert vorzusehen, hält den vorgeschlagenen Schwellenwert jedoch nicht für ausreichend, um den Schutz der Anleger zu gewährleisten.</p>
<p>5. Der Ausschuss lehnt das Prinzip der obligatorischen jährlichen Aktualisierung des Registrierungsformulars für zugelassene Gesellschaften ab. Er hält diese Auflage für zu hoch und zu kostspielig, vor allem für Unternehmen, die keine Emissionen beabsichtigen, sowie für KMU. Daher müssen die Verwendung des Registrierungsformulars und seine Aktualisierung dem Emittenten überlassen bleiben.</p>	<p>Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass die jährliche Aktualisierung des Registrierungsformulars dem Emittenten überlassen bleiben sollte. Ihres Erachtens handelt es sich dabei um einen wichtigen Faktor für die sorgfältige Unterrichtung der Anleger. Gleichwohl hält sie es für möglich, diese Auflage zu lockern, insbesondere im Falle der KMU.</p>
<p>6. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Annahme der Prospekt-Richtlinie möglicherweise Auswirkungen auf bestehende Bestimmungen anderer Richtlinien haben könnte, insbesondere den Wegfall des in der Richtlinie 2001/34/EG enthaltenen Begriffs der amtlichen Notierung.</p>	<p>Die Kommission teilt voll und ganz die Ansicht des Ausschusses hinsichtlich der notwendigen Kohärenz zwischen diesem Richtlinienvorschlag und bestehenden Rechtsvorschriften. Ihres Erachtens deckt sich der hier festgelegte Geltungsbereich mit dem der anderen derzeitigen Rechtsvorschriften (IAS-Verordnung, Richtlinie Marktmissbrauch), mit der aktuellen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und mit den laufenden Vorhaben.</p>

<p>7. Wahl der zuständigen Behörde für Emittenten aus Drittstaaten.</p>	<p>Siehe oben Ziffer 4.</p>
<p>8. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die geregelten Märkte Wertpapiere ohne Zustimmung des Emittenten zum Handel zulassen müssen, um den Wettbewerb der Märkte zu fördern. Daher sollte beim Handel auf einem anderen geregelten Markt in diesem Fall keine Prospektpflicht bestehen.</p>	<p>Die Kommission ist wie der Ausschuss der Ansicht, dass der Wettbewerb der geregelten Märkte voraussetzt, dass Wertpapiere ohne Zustimmung der Emittenten zum Handel zugelassen werden. Die Kommission vertritt jedoch nicht die Auffassung, dass eine solche Bestimmung mit einer Ausnahme von der Prospektpflicht einher gehen muss, da dem Anleger dann keinerlei Informationen zur Verfügung stünden. Durch den Wettbewerb der Märkte dürfen die Anforderungen an die Zulassung auf den verschiedenen Märkten nicht umgangen werden.</p>
<p>9. Der Ausschuss verweist auf die Gefahr der Extraterritorialität im Falle der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt ohne Zustimmung des Emittenten.</p>	<p>Die Kommission teilt nicht die Auffassung des Ausschusses hinsichtlich der Gefahr einer Extraterritorialität. Im Falle der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt ohne Zustimmung des Emittenten gilt die Prospektpflicht für die Person, die für die Zulassung zuständig ist.</p>
<p>10. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung der Werbung unangemessen sind und die Bekanntmachungen an professionelle Anleger ausschließen sollten.</p>	<p>Die Kommission ist wie der Ausschuss der Ansicht, dass die Bestimmungen für die Prüfung der Werbung, und insbesondere die Bekanntmachungen, die sich an professionelle Anleger richten, gelockert werden können.</p>
<p>11. Der Ausschuss macht auf mögliche Folgen der Annahme der Prospekt-Richtlinie in Hinblick auf bestehende Bestimmungen in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aufmerksam.</p>	<p>Nach Ansicht der Kommission dürfte die Prospekt-Richtlinie einige Schwierigkeiten und Unklarheiten beseitigen, insbesondere durch die Einführung einer gemeinschaftsweiten Definition des öffentlichen Angebots von Wertpapieren und die strikte Anwendung der Vorschriften über das Herkunftsland. Damit dürften einige Hindernisse für das Funktionieren des elektronischen Geschäftsverkehrs aus dem Weg geräumt werden.</p>

12. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass öffentliche Angebote von Wertpapieren unter einem Wert von 10% des bereits ausgegebenen Betrags von der Prospektspflicht befreit werden.

Die Kommission teilt die Auffassung des Ausschusses in diesem Punkt nicht. Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, auch geringen Werts, bleibt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren. Zudem würde eine derartige Befreiung die großen Unternehmen auf Kosten der Kleinunternehmen begünstigen, die angesichts des Umfangs ihrer Emissionen im Verhältnis zu ihrem Kapital häufiger gezwungen wären, Prospekte auszugeben.

34. Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) KOM(2001) 281 endg. - Januar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>4.1: Aufnahme eines Elements der Vorsätzlichkeit in die Definition von Insider-Geschäften und Marktmanipulationen.</p>	<p>Die Kommission schließt sich dem Standpunkt des Ausschusses nur teilweise an.</p> <p>Die Aufnahme eines Elements der Vorsätzlichkeit in die allgemeinen Definitionen macht in der Praxis eine Ahndung nahezu unmöglich (im strafrechtlichen Bereich beispielsweise – wo eine vorsätzliche Handlung vorliegen muss – gab es zwischen 1995 und 2000 in allen 17 EWR-Staaten lediglich 13 Verurteilungen wegen Marktmanipulation).</p> <p>Die Kommission räumt jedoch ein, dass in besonderen Fällen Schutzkriterien vorgesehen werden müssen (wenn beispielsweise rechtmäßige Interessen bestehen oder kein Gewinn erwirtschaftet wurde).</p> <p>Bereits im ursprünglichen Richtlinienvorschlag ist das Kriterium "Kenntnis der Sache" für "sekundäre" Insider enthalten.</p> <p>Die Kommission hat sich nun bereit erklärt, für einige Fälle der Marktmanipulation eine Schutzklausel vorzusehen, der zufolge die Interventionen rechtmäßig sind, wenn sie den zulässigen Praktiken auf dem betroffenen Markt entsprechen. Für den Fall der Verbreitung falscher Nachrichten wurde die Aufnahme eines Kriteriums "Kenntnis der Sache" bzw. "Gewinn" gebilligt.</p>
<p>4.2: Streichung der Auflage, dass Personen, die Finanzanalysen erstellen oder weitergeben, Interessen oder Interessenkonflikte offenlegen müssen.</p>	<p>Die Kommission lehnt den Vorschlag des Ausschusses ab. In ihrem ursprünglichen Vorschlag hat sie die Offenlegung von Interessen für notwendig gehalten, um zu verhindern, dass in der Praxis "tendenziöse" Analysen erstellt werden, die den Anleger (vor allem den Kleinanleger) benachteiligen und denjenigen begünstigen würde, der die Empfehlung abgibt.</p> <p>Das Beispiel Enron und die Tatsache, dass die amerikanischen Geschäftsbanken derzeit die Unabhängigkeit ihrer Beratung überprüfen müssen, zeigen, dass diese Maßnahmen unumgänglich sind.</p>

<p>4.3: Beschränkung des Anwendungsbereichs der Finanzinstrumente auf Wertpapiere (d.h., Produkte im Zusammenhang mit Zinssätzen, Wechselkurse und Rohstoffderivaten werden ausgenommen).</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses nicht.</p> <p>Bei ihren Arbeiten zur Marktmanipulation haben sich die Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO, Mai 2000; FESCO, September 2000) dafür ausgesprochen, die Rohstoffderivate in den Anwendungsbereich der zu regelnden Instrumente aufzunehmen.</p> <p>So wurden beispielsweise im Anschluss an den 11. September 2001 Untersuchungen über Insidergeschäfte auf dem Erdölmarkt durchgeführt.</p> <p>Die Kommission hat dennoch eine Anpassung der Definition der Insiderinformation gebilligt, um der Besonderheit der Rohstoffderivate Rechnung zu tragen.</p>
<p>4.4: Klarstellen, welche Art von Gerüchten als Marktmanipulationen bezeichnet werden können.</p>	<p>Die Kommission schließt sich dem Standpunkt des Ausschusses an.</p> <p>Gerüchte gelten nur dann als Marktmanipulation, wenn derjenige, der sie verbreitet, weiß oder wissen sollte, dass sie falsch oder irreführend sind.</p>
<p>4.5: Klarstellen, was unter den Begriffen "in angemessener Weise ... Sorge zu tragen" bei der Erstellung und Weitergabe von Finanzanalysen und "begründeter Verdacht" für Finanzmittler, die Aufträge zweifelhafter Art erhalten, zu verstehen ist.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses.</p> <p>Die für die Klärung der Begriffe notwendigen Durchführungsmaßnahmen werden im Ausschussverfahren erlassen.</p>
<p>4.6: Allgemeine Forderung, den Vorschlag an mehreren Stellen zu präzisieren, um unterschiedliche Auslegungen in den einzelnen Staaten zu begrenzen.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses.</p> <p>Aus diesem Grund werden mehrere der Bestimmungen der Richtlinie (in der die Rahmengrundsätze geschaffen werden) im Ausschussverfahren ergänzt (das eine Fortsetzung der Angleichung von Vorschriften in der Gemeinschaft ermöglicht).</p>
<p>4.7: Klarstellen, aus welchem Staat die zuständige Behörde stammt.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses.</p> <p>Daher wurden die territorialen Zuständigkeiten der Behörden präzisiert (zuständig sind die Behörde des betroffenen Marktes und die Behörde des Ortes, an dem die Handlung unternommen wurde).</p>

<p>4.8: Streichung der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf legislativer Ebene im Rahmen einer Untersuchung das Berufsgeheimnis geltend zu machen. Verweis auf die Unzulänglichkeit der den zuständigen Behörden zugeteilten Ressourcen. Effiziente und angemessene Umsetzung der Verwaltungssanktionen. Möglichkeit der Mitgliedstaaten, zwischen Verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen zu wählen. Streichung der Möglichkeit, dass aus anderen Staaten übermittelte Informationen zu anderen Zwecken als der Ahndung von Marktmissbrauch verwendet werden.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses voll und ganz.</p> <p>Sie befürwortet einen Verweis auf die Bereitstellung angemessener Ressourcen.</p> <p>Sie billigt es ebenfalls, eine Liste der Verwaltungssanktionen und –maßnahmen zusammenzustellen.</p> <p>Ferner ist sie damit einverstanden, strafrechtliche Sanktionen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen.</p> <p>Es ist jedoch schwierig, die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zu streichen, auf legislativer Ebene das Berufsgeheimnis geltend zu machen (beispielsweise bei einigen Arbeitsbereichen von Anwälten).</p> <p>Es ist ebenfalls schwierig, die Möglichkeit zu streichen, aus anderen Staaten übermittelte Informationen zu anderen Zwecken als zur Ahndung von Marktmissbrauch zu verwenden. Diese Bestimmung ist bereits in der Richtlinie "Insider-Geschäfte" von 1989 (89/592/EWG) vorgesehen und hat bisher keine größeren Probleme hervorgerufen.</p>
<p>4.9: Klärung der für Journalisten geltenden Bestimmungen (den Mitgliedstaaten überlassen).</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses. Daher befürwortet sie es, die für Journalisten geltenden Bestimmungen über die Verbreitung falscher Informationen gemeinschaftsweit anzugleichen.</p>

35. PRISM 2001 (OMU) Ergänzende Initiativstellungnahme - WSA 21/2002 endg. – Januar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der Ausschuss unterstützt die Pläne der Kommission bezüglich ihrer Mitteilung und Empfehlung zur effizienten Problemlösung im Binnenmarkt (SOLVIT).</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>Alle Mitgliedstaaten, auch Deutschland und Frankreich, sollten an der Testphase von SOLVIT mitarbeiten.</p>	<p>Inzwischen wirken auch Deutschland und Frankreich an der Testphase mit.</p>
<p>Die Kommission muss eine Nichteinhaltung der Grundsätze von SOLVIT verfolgen.</p>	<p>Um Anreize für die Einhaltung der Grundsätze und vor allem der Fristen zu geben, werden die Leistungen der Mitgliedstaaten in der SOLVIT-Datenbank mittels statistischer Daten überwacht. Diese Daten werden ab November 2003 im Binnenmarktanzeiger veröffentlicht.</p>
<p>Die Mitgliedstaaten müssen den Koordinierungszentren ausreichend Mittel zur Verfügung stellen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Schlussfolgerungen zum Programm SOLVIT des Rates Binnenmarkt vom 1. März 2002 haben zahlreiche Mitgliedstaaten ihren Personalbestand aufgestockt.</p>
<p>Das Netzwerk muss vom Geist der Zusammenarbeit, von persönlichen Kontakten und von innovativen Partnerschaften geleitet werden.</p>	<p>Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten bislang drei "Workshops" in einer informellen Atmosphäre veranstaltet, auf denen die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern des Netzwerks vertieft wurden. Ein weiteres Treffen wird Mitte Juli stattfinden.</p>
<p>Die Koordinierungszentren sollten in SOLVIT-Zentren oder Aktionszentren umbenannt werden.</p>	<p>In der kommenden Förderphase von SOLVIT werden die Koordinierungszentren in SOLVIT-Zentren umbenannt werden.</p>

<p>36. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern KOM(2001) 294 endg. - Januar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Vorschläge der Kommission zwar einen Schritt in die richtige Richtung darstellen, jedoch nicht ausreichen, um die offensichtlichen Schwächen und Schlupflöcher, die derzeit bestehen, zu beseitigen. Er räumt allerdings ein, dass sie sich wahrscheinlich an der Grenze des politisch Durchsetzbaren bewegen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses. Sie erwägt, auf der Grundlage von Artikel 280 EGV einen weiteren Verordnungsvorschlag mit spezifischen Betrugsbekämpfungsbestimmungen vorzulegen, in dem der Kommission die Aufgabe der Koordinierung des Informationsaustausches auf europäischer Ebene zugewiesen wird. Dies würde dem Anliegen des Ausschusses Rechnung tragen.</p>

37. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten KOM(2001) 433 endg. - Januar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
2.1 Insgesamt sehr zustimmende Stellungnahme.	Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.
2.6 Bedenken gegenüber den vorgeschlagenen Ausnahmen.	Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen.

38. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates
KOM(2001) 452 endg. - Februar 2002

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der Ausschuss ist der festen Überzeugung, dass die Zoonosenprävention eine absolute Priorität der EU und der Mitgliedstaaten sein sollte und hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>	<p>Die derzeit amtierende Kommission hat die Lebensmittelsicherheit zu einer erstrangigen Priorität gemacht und im Januar 2000 ein Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vorgelegt. Eine der Maßnahmen im Anschluss daran war die Überarbeitung der Rechtsvorschriften zur Zoonosebekämpfung. Die Rechtsgrundlage für die Vorschläge bezüglich der Zoonosebekämpfung ist Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b) des EG-Vertrags zum Thema Gesundheitswesen.</p>
<p>Der Ausschuss ist daher besorgt über die Umsetzung dieses neuen Verordnungsvorschlags, der neue Anforderungen an die Mitgliedstaaten stellt, während die Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG noch immer nicht abgeschlossen ist.</p>	<p>Der Verordnungsvorschlag enthält neue Elemente, die in den geltenden Rechtsvorschriften nicht vorkommen: spezifische Zertifizierungsvorschriften für den Handel mit lebenden Tieren und Bruteiern. Ferner werden Behörden und Unternehmen nach Ablauf der Übergangsphase in der Lage sein, die Einhaltung des vorgeschlagenen Kriteriums für Salmonellen in frischem Geflügelfleisch selbst zu prüfen.</p> <p>Was etwaige Sanktionen gegen Mitgliedstaaten angeht, so steht die Kommission kurz vor der Fertigstellung eines Verordnungsentwurfs zu staatlichen Lebens- und Futtermittelkontrollen. Darin werden verschiedene Arten von Sanktionen vorgeschlagen.</p>
<p>Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung tragen, fordert die Kommission jedoch auf, die entsprechenden Mittel für regelmäßige Gemeinschaftskontrollen der nationalen Programme zuzuweisen - insbesondere über das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) -, um den Druck auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen.</p>	<p>Das Lebensmittel- und Veterinäramt führt nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch in großem Umfang in Drittstaaten Prüfungen vor Ort durch.</p> <p>Die Kontrollprogramme des Lebensmittel- und Veterinäramtes werden nach ermittelten und regelmäßig aktualisierten Prioritäten festgelegt.</p>

<p>Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenz ist nur dann erfolgreich, wenn umfassende politische Maßnahmen ergriffen werden, die den Antibiotikaeinsatz bei Mensch und Tier, die Überwachung der Antibiotikanutzung und der Antibiotikaresistenz, die Forschung usw. umfassen.</p>	<p>Die Kommission arbeitet an einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz; zentrale Bestandteile sind eine vernünftige Verwendung von Antibiotika und die Entwicklung von Maßnahmen zur Überwachung ihrer Nutzung. Ferner werden verschiedene Maßnahmen im Veterinärbereich erwogen. Die Überwachung der Antibiotikaresistenz in Zoonoseerregern nach Maßgabe der Richtlinie ist nur ein Teil dieser Strategie.</p>
<p>Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Vorschlag nicht näher ausgeführt wird, welche Tierarten die Überwachung umfassen soll. Die "neue" Richtlinie muss deutlich machen, dass die Überwachung sämtliche Haustierpopulationen umschließt, da ausreichende Kenntnisse für die Konzeption spezifischer Präventionsprogramme erlangt werden sollen. Des Weiteren muss der Vorschlag die Frage multiresistenter Bakterien angehen.</p>	<p>Dies wird bei den weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p> <p>Die Überwachung von Tierarten erfolgt gemäß den einzelstaatlichen Systemen, aber nach Artikel 4 kann eine Angleichung beschlossen werden: die harmonisierten Verfahren würden auch alle relevanten Tierarten umfassen.</p> <p>Die Überwachung der Antibiotikaresistenz und, wo angemessen, auch der Multiresistenz, ist Teil der Bestimmungen der Richtlinie. Sie ist insbesondere ein wichtiger Aspekt für die von der Richtlinie erfassten Salmonellen.</p>
<p>Der Ausschuss hegt Bedenken gegen die Begrenzung des Geltungsbereichs der Verordnung, die ein breiteres Spektrum an Erregern und Tierpopulationen umfassen sollte. So wird etwa der Nachweis erbracht, dass Fleischerzeugnisse, vor allem Schweinefleisch, ebenfalls eine große Salmonellenquelle sind. Des Weiteren sind Bakterien wie <i>Campylobacter</i> und <i>E.Coli</i> ernste Quellen für Erkrankungen des Menschen.</p>	<p>Dies wird bei den weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p> <p>Die Verordnung enthält bereits Zielgrößen für Schweine, z.B. Schweinezuchtbestände. Die Ratsdelegationen mehrerer Mitgliedstaaten wie auch des EP-Ausschusses für Umwelt haben darüber hinaus eine Einbeziehung von Schlachtschweinen gefordert.</p> <p>In Bezug auf sonstige Zoonoseerreger ist zuvor ein wissenschaftliches Gutachten zu den geeigneten Vorgehensweisen und zur Frage erforderlich, ob bei der Primärproduktion wirksame Maßnahmen zur Verringerung ihres Vorkommens getroffen werden können. Die Kommission schließt zwar die Möglichkeit nicht aus, dass in Zukunft weitere Tierarten oder Zoonoseerreger einbezogen werden, aber zunächst müssen Erfahrungen mit der Umsetzung der Bestimmungen für Geflügel und Schweine gesammelt werden.</p>

<p>Gemeinschaftliche Ziele für die Erregerreduzierung bei ausgewählten Zoonoseerregern in ausgewählten Nutztierpopulationen sollen nach einem festen Zeitplan festgelegt werden. Der Ausschuss unterstützt den Kommissionsvorschlag und das angenommene Konzept, hält jedoch die für neue Maßnahmen vorgeschlagenen Fristen für viel zu lang.</p>	<p>Vorbehalte in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>
<p>Rasches Handeln ist u.a. deshalb geboten, weil das Problem des EU-Binnenhandels gelöst werden muss. Die unterschiedlichen Zoonoseprofile der einzelnen EU-Länder führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Länder mit einer strengeren Zoonosepolitik wollen von anderen Mitgliedstaaten Einfuhrgarantien verlangen. Diese Frage muss im Interesse einer reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarktes unter Beachtung der höchsten Sicherheitsstandards gelöst werden.</p>	<p>Zusätzliche Garantien können für Mitgliedstaaten ein Anreiz zu weiteren Schritten sein; sie gibt es bereits für zwei Mitgliedstaaten in Bezug auf Salmonellen. Die Kommission hat vorgeschlagen, sie beizubehalten und sie möglichst auch auf andere Mitgliedstaaten auszudehnen. Doch ihre Ausweitung auf andere Zoonoseerreger als Salmonellen (in Tieren und/oder Lebensmitteln) würde zusätzliche Handelshemmnisse schaffen; deshalb muss sie verhindert oder aber einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt das EU-weite Zertifizierungssystem für Salmonellen. Hinsichtlich der Einfuhren aus Drittstaaten fordert er eine strenge Kontrolle der Anwendung "gleichwertiger Maßnahmen". Dieses System basiert hauptsächlich auf einer Bewertung der nationalen Bekämpfungsprogramme seitens der Kommissionsdienststellen bzw. auf Erklärungen der Drittstaaten. Es muss ferner gründliche Stichproben durch das Lebensmittel- und Veterinäramt umfassen.</p>	<p>Einen Großteil ihrer Kontrollen führt das Lebensmittel- und Veterinäramt bereits vor Ort in Drittstaaten durch; falls erforderlich, ergreift die Kommission aufgrund entsprechender Befunde Maßnahmen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die neuen Rechtsvorschriften zum Thema Zoonoseerreger in Kraft treten.</p>
<p>Hinsichtlich der Hygiene und vorbildlichen Verfahren wiederholt der Ausschuss sein Anliegen, dass auf jeder Stufe der Lebensmittelkette Maßnahmen zur Verhütung von Zoonosen ergriffen werden müssen – einschließlich Primärproduzenten, Lebensmittel- und Futtermittelerzeuger, Schlachthöfe, Handel und Vertrieb. Besonders rasche Fortschritte wären durch Maßnahmen zur Gewährleistung strengerer Hygienekontrollen in Schlachthöfen möglich, wo Kontaminierungen oftmals infolge von Salmonellen in kontaminierten Tieren auftreten, die sich über Schlund und Darmtrakt auf das Fleisch ausbreiten.</p>	<p>Die Vorschläge zum Thema Zoonose müssen im Zusammenhang mit der Neufassung des Gemeinschaftsrechts zur Lebensmittelhygiene (KOM(2000) 438) gesehen werden, mit der die Hygienevorschriften für die gesamte Lebensmittelkette (und Lebensmittelprüfungen) verschärft werden sollen.</p> <p>Die Entscheidung der Kommission 2001/471/EG, die ab Juni 2002 gilt, enthält Vorschriften für die Anwendung der HACCP-Grundsätze (Frischfleisch und Geflügelfleisch) und systematische mikrobiologische Untersuchungen (Frischfleisch) in Schlachthöfen.</p>

<p>Der Kommissionsvorschlag über Lebensmittelhygiene nimmt auf die mögliche Nutzung von Dekontaminierungsmethoden Bezug. Der Ausschuss sieht die Anwendung solcher Methoden mit großer Sorge; sie sollten nicht zur Wiederherstellung der Sicherheit eines Erzeugnisses verwandt werden, das unter mangelhaften Hygienebedingungen hergestellt wurde. Der Einsatz von Dekontaminierungsmethoden muss streng kontrolliert und in jedem Fall - auch bei Einführen - auf dem Endprodukt deutlich vermerkt werden.</p>	<p>Dies wird bei den weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.</p> <p>Jedenfalls aber muss als Konsequenz aus dem überarbeiteten Lebensmittelhygienerecht (KOM(2000) 438) ein strenges Verfahren eingehalten werden.</p>
<p>Eine umfassende Politik der Zoonosebekämpfung sollte auch die Frage einer generellen Förderung vorbildlicher landwirtschaftlicher Verfahren behandeln. Qualitätsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben wird erheblich zur Zoonosenverringerung beitragen.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag für ein überarbeitetes Lebensmittelhygienerecht (KOM(2000) 438) führt Bestimmungen für vorbildliche landwirtschaftliche Verfahren und hygienischen Umgang in Landwirtschaftsbetrieben ein.</p>

39. Grünbuch zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union KOM(2001) 531 endg. - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
2.4 Zu den erforderlichen Verfahren, die EU-weit eine einheitliche Anwendung und gleiche Ausgangsbedingungen gewährleisten, bedarf es näherer Einzelheiten.	Die Kommission wird zum Zwecke weiterer Konsultationen zu diesem Punkt eine Folgemitteilung mit näheren Einzelheiten vorlegen.
3.2 Überlegungen des Ausschusses zur Aufnahme in die Rahmenrichtlinie.	In der Folgemitteilung werden zum Zwecke weiterer Konsultationen zu diesen Punkten einige Möglichkeiten aufgezeigt.
3.3, 3.4, 3.5 Standpunkte des Ausschusses zu Verhaltenskodex, Leitlinien und Interessengruppen.	In der Folgemitteilung werden diese Überlegungen zum Zwecke weiterer Konsultationen weiterentwickelt.
4. Standpunkte des Ausschusses zur Durchsetzung.	Die Überlegungen des Ausschusses, die das Grünbuch unterstützen, werden in den Kommissionsvorschlägen zur Zusammenarbeit bei der Durchsetzung in diesem Bereich berücksichtigt werden.

<p>40. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit KOM(2001) 386 endg. - Januar 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.3–3.5 In den Vorschlag sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, eine Einreise- und Aufenthaltsberechtigung zwecks Arbeitsuche zu erhalten.</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Rat.</p>
<p>4.1 und 4.10 Der Vorschlag darf den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu Maßnahmen der Regularisierung nicht verschließen.</p>	<p>Keine Änderung erforderlich. (Erläuterung: wenn Drittstaatsangehörige ihren Status reguliert haben, befinden sie sich nicht mehr in einer illegalen Lage und keine Bestimmung des Vorschlags hindert sie daran, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu stellen).</p>
<p>4.2 und 4.11 Einige Bescheinigungen, die dem Antrag beizufügen sind, sind unangemessen und die Anforderungen sollten vereinfacht werden.</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Rat.</p>
<p>4.3 und 4.12 Bei einer Verlängerung eines Aufenthaltstitels sollte der Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit nicht mehr gefordert werden.</p>	<p>Kann nicht akzeptiert werden. (Erläuterung: Der Vorschlag beruht auf dem Grundsatz, dass während eines bestimmten Zeitraums (3 Jahre) Arbeitnehmer aus Drittstaaten Tätigkeiten nur in solchen Bereichen ausüben, für die auf dem EU-Arbeitsmarkt Arbeitskräftemangel besteht. - Dies ist erforderlich, damit der Grundsatz der Präferenz von Arbeitnehmern der Gemeinschaft nicht so leicht unterlaufen werden kann).</p>
<p>4.4 Die Anforderungen für eine Verlängerung sind zu hoch.</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Rat.</p>
<p>4.5 Die Beschränkung auf bestimmte Geltungsbereiche der Genehmigung sollte bei der ersten Verlängerung aufgehoben werden.</p>	<p>Siehe oben Ziffer 4.3.</p>

<p>4.6 und 4.13 (Artikel 10)</p> <p>Arbeitslosigkeit sollte kein Grund für die Einziehung eines Aufenthaltstitels sein. Diese Maßnahme ist zu restriktiv.</p>	<p>Kann nicht akzeptiert werden. (Erläuterung: Verglichen mit der derzeitigen Praxis in den Mitgliedstaaten ist diese Bestimmung nicht restriktiv. Im Gegenteil verleiht sie einem arbeitslos gewordenen Beschäftigten aus einem Drittstaat die Sicherheit, während eines bestimmten Zeitraums eine neue Beschäftigung zu suchen.)</p>
<p>4.7 Die Rechte der Arbeitnehmer aus Drittstaaten sollten erweitert werden.</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Rat.</p>
<p>4.8 und 4.14 Den Mitgliedstaaten sollte nicht das Recht eingeräumt werden, bestimmte Rechte der Arbeitnehmer aus Drittstaaten (z.B. Recht auf öffentlichen Wohnraum) zeitweise einzuschränken (Artikel 11 Nummer 2).</p>	<p>Kann nicht akzeptiert werden. (Erläuterung: Die kritisierte Bestimmung ist ein heikel ausbalancierter Mittelweg, um die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu diesem Vorschlag zu erlangen, ohne die generelle Zielrichtung zu gefährden, nämlich den Bürgern aus Drittstaaten eine faire Behandlung zu gewähren).</p>
<p>4.9 Die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten von Arbeitgebern die Leistung einer Sicherheit verlangen können, die bei der Rückkehr des Saisonarbeiters in das Drittland zurückerstattet wird, sollte gestrichen werden (Artikel 12 Nummer 2).</p>	<p>Kann nicht akzeptiert werden. (Erläuterung: Die kritisierte Bestimmung gibt die gegenwärtige Rechtslage in einigen Mitgliedstaaten wieder. Da sie die generelle Zielrichtung des Vorschlags nicht gefährdet, sieht die Kommission im Interesse einer raschen Annahme des Vorschlags keinen Grund, warum sie den Mitgliedstaaten diese Möglichkeit nicht einräumen sollte.)</p>

41. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung KOM(2001) 505 endg. - Januar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der Ausschuss empfiehlt nachdrücklich, den Kommissionsvorschlag gemeinsam mit der französischen Initiative zum Umgangsrecht mit Kindern und mit der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates in eine konsolidierte Fassung zu gießen.</p>	<p>Am 3. Mai 2002 hat die Kommission zu diesem Zweck einen neuen Vorschlag vorgelegt (KOM(2002) 222 endg.), in dem auch die sehr nützlichen Bemerkungen aus dieser WSA-Stellungnahme berücksichtigt wurden. Deshalb wird der Vorschlag, dem diese Stellungnahme galt, nun nach dem üblichen Verfahren förmlich zurückgezogen.</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt den weiten Geltungsbereich des Vorschlags.</p>	<p>Dieser wurde in dem neuen Vorschlag beibehalten, der darüber hinaus eine Begriffsbestimmung der "elterlichen Verantwortung" enthält.</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Verfahren für den Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1996 eingeleitet worden ist, dass es aber auch Maßnahmen in diesem Bereich gibt, die für die Gemeinschaft spezifisch sind. Bezüglich der Kindesentführungen fragt der Ausschuss, warum die Definition des "widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens" eines Kindes aus dem Haager Übereinkommen von 1980 übernommen wurde, während die "Ausnahmen" nur indirekt erwähnt werden.</p>	<p>Der neue Vorschlag enthält als Konsequenz der Erörterungen auf der informellen Tagung der Justizminister im Februar 2002 eine detailliertere Regelung für die Zusammenarbeit bei Kindesentführungen. Darunter werden auch die Ausnahmen von der Rückgabepflicht ausführlich behandelt.</p> <p>Der Kommissionsvorschlag für die Unterzeichnung des Haager Übereinkommens von 1996 ist beim Rat noch anhängig.</p>
<p>Der Ausschuss betont die Bedeutung einer besseren Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden und der Lösung der Kostenfrage und der Rechtshilfe.</p>	<p>Der neue Vorschlag enthält auch ausführlichere Bestimmungen zu den zentralen Behörden, deren Aufgabe bei Kindesentführungen besonders wichtig ist. Auch die Kostenfrage wird behandelt.</p>
<p>Der Ausschuss bedauert, dass das Recht des Kindes auf Anhörung nur indirekt unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 erfasst wird.</p>	<p>Der neue Vorschlag enthält konkret die Vorschrift, das Kind anzuhören; dies spielt eine wichtige Rolle bei der Abschaffung des <i>Exequatur</i>s für das Umgangsrecht und die Rückgabe des entführten Kindes.</p>

<p>42. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat KOM(2000) 447 endg. - März 2002</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.2 Ausweitung des Kreises der Personen, die das Sorgerecht für einen unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber übernehmen können, auf "einen Familienangehörigen oder anderen Verwandten".</p>	<p>Vorbehaltlich der Ergebnisse der Verhandlungen im Rat: Wird ein Minderjähriger in einen anderen Mitgliedstaat überstellt und dort in die Obhut eines anderen Verwandten als seinem Vater und/oder seiner Mutter gegeben, kann dies in Hinblick auf die Rechtsvorschriften zum Jugendschutz und die territoriale Zuständigkeit der für diese Frage zuständigen Richter Probleme aufwerfen.</p>
<p>3.3 Berücksichtigung "anderer Verwandter" bei der räumlichen Annäherung aus humanitären Gründen.</p>	<p>Dieser Vorschlag wird bei den Verhandlungen im Rat erörtert.</p>
<p>3.4 Aussetzung der Fristen für das Verfahren für die räumliche Annäherung eines unbegleiteten Minderjährigen an einen Familienangehörigen, der sich auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält.</p>	<p>Vorbehaltlich der Ergebnisse der Verhandlungen im Rat: Die Berücksichtigung dieser Forderung hängt davon ab, welchen Ausgang die Erörterung der unter Ziffer 3.2 genannten Frage nimmt.</p>
<p>3.5 Der Rechtsbehelf, der gegen eine Überstellung des Asylbewerbers in den zuständigen Staat eingelegt werden kann, muss aufschiebende Wirkung haben.</p>	<p>Abgelehnt: Die nicht aufschiebende Wirkung ist wichtig, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates zu beschleunigen. Im Übrigen wäre es nicht logisch, für die Überstellung in einen Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorzusehen, wenn der Richtlinienvorschlag über Asylverfahren Rückführungen in "sichere" Drittländer ohne Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zulässt.</p>

**43. Grünbuch - Entschädigung für Opfer von Straftaten
KOM(2001) 536 endg. - März 2002**

**Als wesentlich erachtete Punkte der
WSA-Stellungnahme**

Standpunkt der Kommission

Der WSA als institutionelles Forum der Begegnung und des Dialogs zwischen Vertretern der organisierten Zivilgesellschaft kann diese Initiative nur begrüßen. Die Umsetzung dieser Initiative der Kommission zur staatlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten wird ein echter und signifikanter Fortschritt auf der Suche nach Schutzlösungen für die Bürger sein und für die Mitgliedstaaten ein deutliches, beispielhaftes Ergebnis beim Aufbau eines wirklichen europäischen Rechtsraums bedeuten. Die Ziele des Grünbuchs – Festlegung einer Mindestnorm für die Entschädigung durch den Staat und Erleichterung des Zugang zu staatlicher Entschädigung bei Straftaten im Ausland – werden vorbehaltlos unterstützt und als grundlegend wichtig betrachtet.

Der Stellungnahmeentwurf enthält ausführliche Antworten auf alle fünfzehn Fragen des Grünbuchs, dabei wird (wo möglich) hauptsächlich der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz befolgt. Vor allem wird die schrittweise Einführung einer anspruchsvollen Mindestnorm vorgeschlagen. Es wird betont, dass das Opfer die Möglichkeit haben muss, in seinem Wohnsitzmitgliedstaat staatliche Entschädigung zu beantragen.

Die Kommission begrüßt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses und die vielen detaillierten und konstruktiven Kommentare. Die Standpunkte des Ausschusses und die Antworten, die er auf die Fragen des Grünbuchs gibt, werden sorgfältig geprüft werden, wenn die Kommission das Grünbuch auswertet und die Folgemaßnahmen vorbereitet.

44. Einwanderung, Eingliederung und Rolle der organisierten Zivilgesellschaft Initiativstellungnahme - WSA 365/2002 – März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
1.1–1.8 Definition der Eingliederung anhand des Begriffes einer "zivilen Staatsbürgerschaft", deren Grundlage die Gleichheit der Rechte und Pflichten und die Wahrung der kulturellen Vielfalt sind.	Die Kommission unterstützt diese Standpunkte, die sich mit denjenigen decken, die sie in der Mitteilung zur Migrationspolitik der Gemeinschaft (KOM(2000) 757) zum Ausdruck gebracht hat.
1.9 Betont die Bedeutung legaler Einwanderungskanäle und der Bekämpfung illegaler Einwanderung sowie der Schattenwirtschaft als Beitrag zur Förderung der Eingliederung.	Die Kommission vertritt diese Standpunkte in ihren Vorschlägen für eine Migrationspolitik der Gemeinschaft (siehe oben zu Ziffern 1.1-1.8).
2.9 Die Zivilgesellschaft und die Behörden müssen an der Integrationspolitik beteiligt werden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss bekräftigt seine Absicht, zu diesem Prozess beizutragen.	Die Kommission begrüßt die Beteiligung des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Diskussionen über die Entwicklung der Integrationspolitik. Sie veranstaltet am 9./10. September 2002 mit dem Ausschuss eine Konferenz zum Thema Einwanderung, Eingliederung und die Rolle der Zivilgesellschaft.
3.1–3.4 Die Integrationspolitik muss umfassend sein, ein breites Spektrum an Akteuren einschließlich Einwanderern und Einheimischen beteiligen, angemessen finanziert werden und sich auf Aktionspläne stützen, die auf verschiedenen Ebenen (EU, Mitgliedstaaten, regionale und lokale Ebene) entwickelt werden.	Die Kommission unterstützt diesen Ansatz, der in ihrer Mitteilung über die Migrationspolitik der Gemeinschaft dargelegt wurde. In Absprache mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission demnächst eine Untersuchung der auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bestehenden Integrationspolitik durchführen.
3.6.1–3.6.13 Fordert die Kommission auf, ein Rahmenprogramm zur Förderung der sozialen Eingliederung von Einwanderern und Flüchtlingen aufzulegen, an dem eine Vielzahl an Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt ist, und nennt die wichtigsten Themen, die behandelt werden sollten, wobei er betont, dass die politischen Maßnahmen langfristig angelegt sein müssen.	Die Kommission billigt diesen Vorschlag und legt Vorschläge für vorbereitende Maßnahmen vor (für den Zeitraum 2003-2006), mit denen die Eingliederung von Einwanderern gefördert werden soll (unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden).
3.7.1–3.7.3 Fordert die Kommission auf, ein System zur Überwachung der Ergebnisse der Maßnahmen zur sozialen Eingliederung als Teil des offenen Koordinierungsmechanismus einzurichten. Die Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wirtschafts- und Sozialausschuss müssen daran aktiv beteiligt werden.	Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass die integrationspolitischen Maßnahmen überwacht und bewertet werden müssen, und hat in ihrer Mitteilung über einen offenen Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft (KOM(2001) 387) vorgeschlagen, ein solches System europaweit einzurichten.

4.1.11 Schlägt vor, dass das gemeinschaftliche Rahmenprogramm speziell auf die Sozialpartner zugeschnitten wird.	Die Kommission nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis.
4.1.12 Schlägt vor, dass die Beschäftigungsleitlinien Kriterien für die Verwaltung der Migrationsströme und Maßnahmen für die Integration von Einwanderern enthalten.	Unter Vorbehalt, da die Bewertung der europäischen Beschäftigungsstrategie, die bereits Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung von Einwanderern in den Arbeitsmarkt vorsieht, noch läuft. Die Kommission unterstreicht, dass in ihren Vorschlägen zu den Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (KOM(2001) 386) die Festlegung von europäischen Quoten für die Zulassung von Einwanderern nicht vorgesehen ist, für die weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sind.
4.2–4.11 Vorschläge zur Rolle der lokalen Ebene, zu Bildungswesen, Gesundheitswesen und anderen öffentlichen Sozialleistungen, religiösen Einrichtungen, Sportvereinen, Menschenrechtsorganisationen, Immigrantenvverbänden, Frauenverbänden, Massenmedien und politischen Parteien.	Die Kommission nimmt die Standpunkte des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Kenntnis, die bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung von Einwanderern berücksichtigt werden.
5.1–5.3 und 5.5 Grundlage der Integrationspolitik muss es sein, den Einwanderern die gleichen Rechte und Pflichten wie den EU-Bürgern einzuräumen.	Grundlage der Legislativvorschläge der Kommission zu den Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen ist die schrittweise Zuerkennung gleicher Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Dauer des Aufenthalts des jeweiligen Einwanderers.
5.6–5.7 Begriff der Unionsbürgerschaft und Wahlrecht für Drittstaatsangehörige.	Die Vorschläge wurden dem Konvent für die Reform der Verträge vorgelegt.
6.1–6.3 Es wird vorgeschlagen, dass der Wirtschafts- und Sozialausschuss bei der Konzipierung der immigrationsbezogenen politischen Maßnahmen eine aktive Rolle spielt.	Die Kommission begrüßt das Engagement des Wirtschafts- und Sozialausschusses bei der Konzipierung der Migrationspolitik (siehe auch oben zu Ziffer 2.9).

45. Die Beziehungen der Europäischen Union zu Lateinamerika und zur Karibik Initiativstellungnahme –WSA 195/2001 – Februar 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission

<p>2.: Betrifft die Schlüsselemente der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik.</p>	<p>Die Anliegen des Wirtschaft- und Sozialausschusses sind größtenteils in den Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs EU-Lateinamerika und Karibik berücksichtigt, das am 17. Mai 2002 in Madrid stattfand. Die Europäische Kommission hat sich beispielsweise dafür eingesetzt, dass eine der wesentlichen Verpflichtungen der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Lateinamerika/Karibik darin besteht, konkrete vorherige Konsultationen zwischen den beiden Regionen über die globalen Probleme durchzuführen, die in den internationalen Gremien erörtert werden. Ziel ist es, die in Madrid anerkannten gemeinsamen Werte und Positionen zu verteidigen, deren Grundlage Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, kulturelle Vielfalt und soziale Gerechtigkeit sind.</p>
--	---

<p>3.1: Betrifft die allgemeinen Aspekte der strategischen Ausrichtung der Beziehungen der Union zu Lateinamerika.</p>	<p>Auch hier decken sich die Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens von Madrid im Allgemeinen mit den Empfehlungen des WSA. Dieselben allgemeinen Aspekte finden sich in den drei Dokumenten, die zum Abschluss des Gipfeltreffens angenommen wurden: in der politischen Erklärung, im Dokument zu den gemeinsamen Werten und Positionen sowie im Dokument, in dem die seit dem Gipfeltreffen von Rio erzielten Fortschritte bewertet werden.</p>
--	--

3.1.3, 3.1.5, 3.1.6, 3.3.1¹⁵:

"Sie muss auf subregionalen Strategien aufbauen, bei denen die verschiedenen, von der EU angebotenen politischen, wirtschaftlichen und kooperativen Möglichkeiten angepasst werden ...";

"Sie muss auf den zentralen Werten der Europäischen Union aufbauen ...";

"...insoweit, als diese (subregionale Integration) über die in dem FTAA-Abkommen prioritär vorgesehene Entwicklung der Handelsbeziehungen hinausgeht ...";

"...sich einem regionalstrategischen Ansatz zuwenden".

a) Im Rahmen des AKP-EU-Abkommens von Cotonou findet die regionale Programmplanung auf der Ebene der Karibischen Region statt und ergibt sich aus den Konsultationen zwischen der Kommission und der mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Organisation (Cariforum). Sie führt zur Vorbereitung einer Regionalen Förderstrategie (RFS) auf der Grundlage der mittelfristigen Entwicklungsziele und -strategien der Region selbst. Sie wird in Absprache mit einer Vielzahl von Akteuren des Entwicklungsprozesses vorbereitet.

b) Die regionale Hilfe der EG, die auf dem Integrationsprozess der jeweiligen Region aufbaut, zielt darauf ab, die reibungslose Integration der Karibikregion in die Weltwirtschaft zu fördern und soll zum Abschluss neuer, mit der WTO vereinbarter Handelsabkommen führen, mit denen schrittweise Handelshemmnisse beseitigt werden (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen). Verbindungen zwischen Handel, Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit werden die Angebots- und Handelskapazität der Karibikregion und ihre Fähigkeit, Investitionen anzuziehen, verbessern und dazu beitragen, die soziale Dimension des globalen Integrationsprozesses zu berücksichtigen.

c) Der Schwerpunkt der 9. Regionalen Förderstrategie des EEF (2002-07) wird auf der Vollendung des Karibischen Binnenmarktes und Wirtschaftsraumes (CSME) und einer Aushandlung günstiger Außenhandelsabkommen liegen. Sie wird durch eine proaktive Anpassung des institutionellen, politischen und ordnungspolitischen Rahmens und des wirtschaftlichen Umfelds auch Anreize für eine strukturelle Umwandlung der karibischen Wirtschaft geben. Ferner wird die Schaffung und Stärkung wichtiger Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation eine umfassende strategische Neuausrichtung bewirken. Eine verstärkte Einbeziehung der sozialen und wirtschaftlichen Akteure und der Zivilgesellschaft in den Integrationsprozess sowie die Förderung des sozialen Dialogs werden wichtige Bestandteile der Strategie sein.

d) Cariforum verfolgt integrierte Strategien, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie eine verantwortungsvolle Regierungsführung fördern und die wirtschaftliche und soziale Verletzlichkeit reduzieren sollen. Um den Integrationsprozess zu unterstützen, wird die RFS die Annäherung der Karibikstaaten an das EU-Modell und ihren Zugang zu den Kapazitäten in der Kommission erleichtern.

<p>3.3.1. Die bisherige Zusammenarbeit muss sich von den vorrangig im kleinen Maßstab durchgeführten Aktionen lösen und einem regionalstrategischen Ansatz zuwenden, der in Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren entwickelt wird.</p>	<p>Die Europäische Kommission arbeitet bereits seit einigen Jahren mit biregionalen Kooperationsprogrammen: ALFA (Austausch zwischen Hochschulen), AL-Invest (Austausch zwischen KMU), URB-AL (Städteaustausch). Der Erfolg dieser biregionalen Programme hat die Kommission dazu veranlasst, die bestehenden Finanzmittel aufzustocken und weitere ähnliche Programme in anderen Bereichen einzurichten: ALIS (Informationsgesellschaft) und ALBAN (Stipendien für Studenten) wurden kürzlich ins Leben gerufen. Zwei derzeit in Vorbereitung befindliche Programme werden ebenfalls eine regionale Dimension haben: eine soziale Initiative und ein Programm für die Bewältigung von Naturkatastrophen. Insgesamt werden für den Programmplanungszeitraum 2002-2006 23,9 % der Mittel für Programme mit regionaler oder subregionaler Ausrichtung aufgewendet.</p>
<p>3.4.1 und 4.7: Betrifft die Stärkung der öffentlichen Verwaltung in der Andenregion und allgemein die Förderung des europäischen Sozialmodells.</p>	<p>Hauptziel der in Vorbereitung befindlichen sozialen Initiative sind Bildungsmaßnahmen und der Austausch zwischen den Behörden der EU und der Länder Lateinamerikas auf der Grundlage des europäischen Sozialmodells.</p>
<p>3.3.2 und 3.4.2: Betrifft die Unterstützung und Modernisierung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen in der Andengemeinschaft, im übrigen Lateinamerika und in der Karibik.</p>	<p>Die Europäische Kommission befürwortet die Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft. Sie hat eine Reihe von Begegnungen zwischen verschiedenen Organisationen der europäischen, lateinamerikanischen und karibischen Zivilgesellschaft am Rande des Gipfeltreffens von Madrid finanziert, darunter das zweite Treffen der Zivilgesellschaft, veranstaltet vom WSA. Ziel dieser Begegnungen ist es auch, die Zivilgesellschaft mit Mitteln für den Aufbau und die Stärkung ihrer Strukturen auszustatten.</p>

46. Strategische Partnerschaft EU/Russland Initiativstellungnahme - WSA 354/2002 – März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss bekräftigt, dass ein gemeinsamer europäischer Wirtschaftsraum ökonomische und soziale Aspekte umfassen sollte.	Ein Arbeitsplan für den gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum wurde aufgestellt, um die Ausarbeitung des Konzepts zu unterstützen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer Annäherung der Rechtsvorschriften und Handelserleichterungen. Bei dem im Rahmen des PKA geführten Dialogs zwischen der EU und Russland werden die Aspekte, auf die der Ausschuss hinweist, behandelt (z.B. Bekämpfung der Korruption). Diese vom Ausschuss definierten Aspekte werden als notwendig betrachtet und berücksichtigt.
Die gemischte hochrangige Gruppe sollte Anhörungen veranstalten, um den Hauptakteuren auf beiden Seiten die Möglichkeit zu geben, ihre Ansichten zu äußern.	Die gemischte hochrangige Gruppe begrüßt das Interesse, das die Wirtschaft sowie Vertreter der Zivilgesellschaft bekunden und wird ihnen zu gegebener Zeit Möglichkeiten für Beiträge bieten.
Fragen bezüglich der Folgen einer Erweiterung der Europäischen Union auf die Beziehungen zwischen der Union und Russland sollten vor der Erweiterung geklärt werden.	In den PKA-Gremien werden ausführliche Gespräche mit Russland zu den Folgen der Erweiterung und der Auswirkungen für Kaliningrad geführt.
Die Akteure der Zivilgesellschaft müssen in die Partnerschaft zwischen EU und Russland einbezogen werden.	Zwischen der Kommission (in Moskau und Brüssel) und den Akteuren der europäischen und der russischen Zivilgesellschaft bestehen regelmäßige Kontakte.
Der Kooperationsrat sollte ein ständiges Beratungsforum einrichten, in dem die Akteure der Zivilgesellschaft vertreten sind. Es hätte die Aufgabe, die Kooperationsorgane zu beraten.	Die Akteure der Zivilgesellschaft sollten die ihnen bereits zur Verfügung stehenden Kanäle nutzen, um den jeweiligen Behörden ihre Standpunkte zu allen politischen Themen darzulegen. Bei einem Forum besteht die Gefahr einer übermäßigen Bürokratisierung des Dialogs, der von der Zivilgesellschaft und nicht von Regierungen geführt werden sollte.
Die EU sollte sich dafür einsetzen, die Sichtbarkeit der Beziehungen zwischen der EU und Russland zu verstärken.	Es gibt bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu wecken. Die Effizienz dieser Arbeit sowie die in der russischen Presse zum Ausdruck kommende Einstellung Russlands gegenüber der EU werden laufend bewertet.
Die EU sollte für 2002 einen Aktionsplan für die Nachbereitung der Nördlichen Dimension vorbereiten.	Die Kommission arbeitet eng mit dem dänischen Ratsvorsitz an der Vorbereitung weiterer Tätigkeiten im Rahmen der Nördlichen Dimension zusammen. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass ein stärker zielgerichteter Ansatz der ND angemessen wäre.

TACIS-Projekte sollten darauf zugeschnitten sein, die Umsetzung von Wirtschaftsreformen und insbesondere des Arbeitsgesetzbuchs zu unterstützen.

Ziel von TACIS ist die Unterstützung der russischen Wirtschafts- und Sozialreformen. Die TACIS-Mittel werden im Einvernehmen mit den russischen Behörden zielgenau vergeben. Besonderen Bedürfnissen (z.B. Umsetzung des im Februar 2002 angenommenen Arbeitsgesetzbuchs) wird während der üblichen Programmplanung/Umsetzung Rechnung getragen.

47. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003 - 2007 KOM(2001) 683 endg. - März 2002	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
4.1, 4.2 und 4.3 Zusammenarbeit zwischen ESTAT und den Mitgliedstaaten/ Bewerberländern beim ESS. Bessere Harmonisierung und ein wirkungsvolles System vergleichbarer Daten.	ESTAT beschäftigt sich seit einigen Jahren mit diesen Fragen und wird dies als Teil seines Unternehmensplans weiterhin tun. Dies ist Thema der nächsten DGINS-Konferenz im September 2002.
4.5 Diese Forderung nach einer Aufstockung der Mittel für statistische Arbeiten erhebt auch das EP in seiner Stellungnahme.	Die Kommission kann keine Erhöhung der bereits im Programm vorgeschlagenen Mittel zulassen.